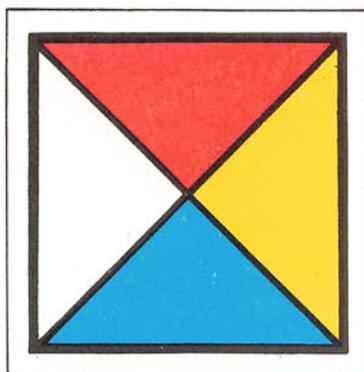
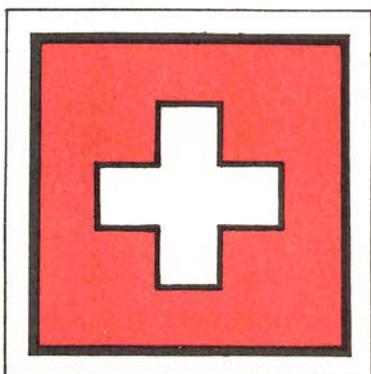


DOKUMENTATION

für die Angehörigen der Korea-Mission



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Allgemeine Orientierung

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Autorenverzeichnis
4. Einleitung (Mg)
5. Was dem Frieden dient (R.E.) (Mg)
6. Historisches über Korea (mit Bibliographie) (Mg)
7. Korea (Mg)
8. Korea - Karte (Tsch.)
9. Allgemeine Uebersicht über Korea (Tsch.)
10. NNSC - Flagge (Tsch.)
- 10 a. Koreanische Fahnen (Mg)
- 10 b. Amerikanische Kommando-Ordnung (Tsch.)
11. Amerikanische Gradabzeichen (Tsch.)
- 11 a. Nordkoreanische Gradabzeichen
12. Geschichte der Waffenstillstands-Verhandlungen in Korea (Ve.)
13. Chronik der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der NNSC (Ve./Del.)
14. Aufgabe und Organisation der NNSC (Ke/Sche)
15. Swiss - Camp Panmunjom (Skizze) (Ki)
16. Armistice Agreement (N.N.S.C.)
17. Betrachtungen über Japan (Ho.)
18. Japanische Kunst (Tsch.)
- 18 a. Chinesische, japanische und koreanische Schriftzeichen und Sprache (Tsch.)

B. Verfügungen, Weisungen, Befehle

19. Merkblatt für die schweizerischen Angehörigen der NNSC für Korea
20. Verfügung des EMD über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Koreamissionen (vom 19. Dezember 1953)
21. Ergänzende Hinweise über das militärische Verhältnis der Delegationsangehörigen
22. Zahnärztliche Behandlung während der Tätigkeit in der schweizerischen Korea-Delegation der NNSC
23. Verzeichnis der mitzunehmenden persönlichen Effekten
24. Ausrüstung und Material
25. PTT - Verbindungen
26. Aerztliche Weisungen (Abteilung für Sanität EMD)
27. Die Reise von der Schweiz nach Panmunjom
28. Einige Grundsätze für den Flug mit der MATS
29. Einige sprachliche Typs auf dem Flug von Frankfurt a. Main nach Korea
30. Medikamente für die Reise nach Korea
31. Pflichtenhefte der Delegations-Angehörigen
32. Weisungen betreffend Entschädigungen und Versicherungen

33. English terms - Abbreviations
34. Instructions for the Neutral Nations inspections Teams (NNIT's) (NNSC)
35. Rules of procedures (NNSC)
36. Weisungen betreffend die Passformalitäten
37. Einkaufsmöglichkeiten in Japan und Korea
38. Foto-Apparate, Filme, Projektoren
39. Dienstvertrag
40. Verfügung des EMD betreffend die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea (vom 5. Mai 1964)
41. Weisungen betreffend Verfügung EMD über die persönliche Ausrüstung
42. Weisungen an Erkrankte
- 42 a. Erhebungsblatt für Krankheitsfall
43. Entschädigungen an Erkrankte (Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1954)
44. Weisungen betreffend Pressepublikationen

C. Administratives

45. Fragebogen
46. Begleitbrief zum Fragebogen
47. Anfrage an Anwärter
48. Zustimmungserklärung
49. Anfrage an Kommandant
50. Fragebogen für USA
51. Pass-Fragebogen
52. Vertragsauszüge
53. Landesabwesenheits-Meldung an die Militärbehörden
54. Materialabgabe / Austrittsmusterung
55. Lohnausweis über Gehaltsbezüge (Ha)
56. Ueberweisungsangaben betreffend Gehalt
57. Gepäcktransport ab Frankfurt a. Main
58. Ablösungsverzeichnis
59. Internationaler Impfausweis
60. Diplomaten- bzw. Sonderpass
61. Travel Orders (Marschbefehle) Billets
62. Schweizerische Korea-Vereinigung

In Pannunjom erhalten die Angehörigen der Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea u.a. einen besonderen Dienstbefehl sowie Weisungen über den Materialdienst, den Lagersanitätsdienst, den Funkerdienst, die Lagerkasse u.s.w.

In Bern werden die Unterlagen und Weisungen einzeln und entsprechend der jeweiligen Instruktion anlässlich der Impfrapporte abgegeben.

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 KOREAMMISSION

3000 BERN 25, im März 1965.
 Sonnenbergstrasse 17

3

1914/1 Mg/Kü

A U T O R E N V E R Z E I C H N I S

Alle nicht gezeichneten Dokumente stammen von der Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee oder der Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea. - Die meisten Zeichnungen, bzw. die Druckbogen besorgte Oberstlt. Erwin Tschudi, Bern.

Abteilung für Sanität	=	Dr.med. Eugen Frey, Oberhofen
Del.	=	Delegationsleitung in Panmunjom
R.E.	=	Mitarbeiter der 'National Zeitung', Basel
Ha	=	Four. J. Halter, c/o CPA, Bern
Ho	=	Hptm. Edwin Hofmann, Basel
Ke	=	Major Hans Andreas Keller, Gümligen BE
Kü	=	Adj.Uof. Hans Küpfer, c/o CPA, Solothurn
Mg	=	Oberst Mario Marguth, Stv. CPA, Jegenstorf BE
NNSC	=	Neutrale Ueberwachungskommission für Korea
Sche	=	Marcel Scherler, Botschafts- rat, Kehrsatz (gestorben)
Tsch	=	Oberstlt. Erwin Tschudi, Bern
Ve	=	Hptm. Veleff Peter, Stallikon

DOKUMENTATION

Schweizer-Delegation der Neutralen Ueber-
wachungskommission für Korea

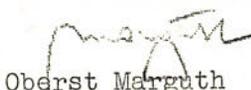
E i n l e i t u n g

Diese Sammlung von Aufsätzen, Weisungen und Formularen dient der Vorbereitung von Anwärtern auf ihre spezielle Aufgabe als Mitglieder der vor genannten Kommission. Sie sollen nicht einfach darüber instruiert und orientiert werden, sondern auch angeregt werden Land und Leute kennen zu lernen, sich in ihre menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Probleme zu vertiefen. Tschoson, das Land der Morgenfrische weist in seiner Geschichte bis in die neueste Zeit viele schwere Epochen auf. Je besser der wirklich neutrale und friedenswillige Schweizer dieses Land kennt, umso wirkungsvoller wird er seine Aufgabe in der N.N.S.C. erfüllen.

Die Neuherausgabe dieser Unterlagen erfolgt nach 10 Jahren Tätigkeit unserer "Koreaner" in der N.N.S.C. Viele Blätter wurden unnötig, andere den neuen Verhältnissen angepasst. Wohl ist -die recht symbolische- Aufgabe die gleiche geblieben. Die frühere "Pioniertätigkeit" ist aber verschwunden, die Bestände sind seit 1956 stark reduziert, alles hat sich besser eingelebt und der Aufenthalt in der D.M.Z. ist durch Komfort bedingt angenehmer geworden. Auch die Möglichkeit, sich in Süd-Korea frei zu bewegen und die wertvollen Kontakte tragen dazu bei, dass das Leben in Panmunjom sich anders gestaltete. Stark beansprucht wird der Delegierte durch die vermehrten Repräsentationspflichten, bei denen wir Schweizer immer mehr als Mittler zwischen den beiden Parteien zu wirken bestimmt sind.

Die vorliegende Dokumentation wird anlässlich der Impfungen und Rapporte abgegeben und in persönlicher Aussprache erläutert. Durch Berichte aus Korea und selber gemachten Erfahrungen wird die Instruktion ergänzt. In Korea selbst wird der neue Delegierte zu Beginn seines Aufenthaltes in die speziellen Aufgaben eingeführt, wobei ihm in der Regel sein Vorgänger an die Hand geht. Ihm stehen dort noch weitere Unterlagen zur Verfügung. Diese Dokumentation enthält auch Beiträge ehemaliger Delegierter. Diese sind mit Autorennamen gezeichnet. Die übrigen Aufsätze stammen von unserer Dienststelle. Eine erste Gruppe enthält einführende Aufsätze in die historischen, geografischen und kulturellen Belange, eine zweite allgemeine Weisungen und der letzte Teil administrative Unterlagen. Alle diese Unterlagen sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Drittpersonen ausgehändigt werden.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

BERN, den 10. Juli 1964
Mg/Kü

WAS DEM FRIEDEN DIENST

Wir müssen weiterhin in Korea bleiben

(N.Z. No. 330 vom 21.7.57)

Man erwartete von Anfang an Schwierigkeiten

R.E. Am 13. Juni 1953 fasste der schweizerische Bundesrat den formellen Beschluss, je eine D e l e g a t i o n in die beiden neutralen Kommissionen zu entsenden, wie sie das Waffenstillstandsabkommen, welches demnächst dem koreanischen Krieg "Ende Feuer" bieten sollte, vorsah. Er wusste dabei besser, auf was er sich damit einliess, als es die widersprüchlichen Meldungen, die über seine diesbezüglichen Beratungen im Umlauf waren, vermuten liessen. Längst nämlich waren die entsprechenden Sondierungen im Gange. Es waren auch die Bestimmungen bekannt, die das Waffenstillstandsabkommen hinsichtlich der neutralen Kommissionen enthalten sollte.

Sehr frühzeitig - schon im April des Jahres 1953 - hatte der Bundesrat dem amerikanischen Staatsdepartement gegenüber dazu Stellung genommen und auf gewisse Schwierigkeiten, die sich bei der Uebernahme der Mission seiner Meinung nach ergeben könnten, hingewiesen. In sehr würdiger Weise hatte er auf den besonderen Charakter der s c h w e i z e r i s c h e n N e u t r a l i t ä t aufmerksam gemacht. Dies war dadurch nötig geworden, dass die neutralen Mitglieder der Ueberwachungskommissionen ja auf Vorschlag der beiden Kriegsparteien bestimmt werden sollten, wobei das chinesisch-koreanische Kommando Polen und die Tschechoslowakei nannte, das UNO-Kommando Schweden und die Schweiz.

Dass einer der wesentlichen Grundsätze schweizerischer Neutralität die U n p a r t e i l i c h k e i t sei, glaubte der Bundesrat daher in Erinnerung rufen zu müssen, und er fügte hinzu, dass die Schweiz, "obwohl sie durch eine der kriegführenden Parteien in die Ueberwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea vorgeschlagen wurde, sich nicht als Bevollmächtigte dieser Partei betrachten könnte".

"Kontrolle" mit verbundenen Augen

Ueber diese allgemeine Feststellung hinaus äusserte sich das Memorandum vom 14. April 1953 jedoch auch schon sehr deutlich zu der Tätigkeit selbst, wie sie für die neutrale Ueberwachungskommission vorgesehen war, und machte darauf aufmerksam, dass die entsprechenden Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens deren Wirksamkeit bedenklich einengen und geradezu in Frage stellen müssten. Es war eine -sehr lückenhafte- Kontrolle lediglich der Eingänge von Mannschaften und Kriegsmaterial vorgesehen, während sich die Ausgänge der Kontrolle völlig entzogen. Ob bei diesem Stand sich die Garantie dafür übernehmen lasse, dass am Kräfteverhältnis in Korea nichts verändert werde, war mehr als fraglich. Die neutrale Kommission musste sich bei der Ausübung ihrer "Kontrolle" im wesentlichen auf die entsprechenden Erklärungen der beiden Parteien verlassen.

Von amerikanischer Seite waren die Schwierigkeiten anerkannt worden. Es war gleichzeitig der Versuch in Aussicht gestellt worden, das Waffenstillstandsabkommen im Sinne der Anregungen des Bundesrates zu ergänzen. Dieser Versuch hatte jedoch keinen Erfolg. Immerhin glaubte der Bundesrat, nachdem er deutlich gesagt hatte, dass man von einer unter den voraussehbaren Bedingungen arbeitenden "Ueberwachungskommission" nicht zu viel erwarten dürfe, die Aufgabe übernehmen zu können,

die ihm in allseitiger Kenntnis der Umstände überbunden wurde.

Lahmgelegte "mobile Gruppen"

Die Aufgabe der Ueberwachungskommission - und nur von ihr braucht noch die Rede zu sein, nachdem die Repatriierungskommission ihre Arbeit in relativ kurzer Zeit befriedigend beenden konnte - erwies sich in den Jahren seither als noch schwieriger als ursprünglich angenommen. Insbesondere zeigte es sich, dass die "mobilen Gruppen" völlig unwirksam blieben: Sie hatten nicht das Recht, frei zu zirkulieren; sie hatten, wenn es innerhalb der Kommission gelang, sich auf einen Einsatz zu einigen, sich vorher anzumelden; sie kamen daher regelmässig zu spät. Ende 1953 wurde ihre Zahl daher reduziert; seither sind sie völlig abgeschafft worden.

Was von der Tätigkeit der stabilen Kontrollgruppen zu halten ist, geht am besten aus einem Schreiben hervor, das die schwedische und die schweizerische Delegation gemeinsam im Mai 1954 an die UNO-Vertretung in der Militärkommission richteten. Darin wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens selbst eine wirkliche "Ueberwachung" unmöglich machen. Es heisst sodann wörtlich: "Es wurde unter diesen Umständen offensichtlich, dass die Beachtung der Waffenstillstandsbestimmungen mehr vom guten Willen und der Aufrichtigkeit der Unterzeichner als vom guten Funktionieren der Kontrolle der Neutralen Ueberwachungskommission abhing. Ferner war die Tätigkeit der Kommission durch die Tatsache benachteiligt, dass sich zu verschiedenen Malen bei Abstimmungen durch die vier Mitglieder Stimmgleichheit ergab..... Die Neutrale Ueberwachungskommission ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht in der Lage, gemäss der mutmasslichen Absicht der Unterzeichner des Waffenstillstandsabkommens zu handeln".

Aufschlussreiche Zahlen

Bis zum 31. März 1954 waren - entsprechend dem vorhandenen "guten Willen" und der entsprechenden "Aufrichtigkeit" - der Kommission von den kriegführenden Parteien folgende Materialmengen zur Kontrolle gemeldet worden:

Südkorea:	631 Flugzeuge,	631 Panzer,	82'861 Waffen
Nordkorea:	0 Flugzeuge,	7 Panzer,	641 Waffen

Seither besserten sich zeitweise die Verhältnisse. Im weiteren Verlauf des Jahres 1954 konnten einstimmige Rapporte an die Waffenstillstandskommission geleitet werden, in welchen festgestellt wurde, dass die Parteien sich an die Bestimmungen des Abkommens gehalten hätten. Schrittweise wurde seither die Tätigkeit der Neutralen Kommission reduziert. Zur Zeit befinden sich bekanntlich nur noch wenige Mann in der schweizerischen Delegation der Ueberwachungskommission.

Auch die Amerikaner drücken sich

So zogen sich die Dinge hin. Die "Tätigkeit" der Kommission war bald von der einen, bald von der andern Seite mehr oder weniger geschätzt beziehungsweise beargwöhnt. Als man -zu verschiedenen Malen- erwog, die "Ueberwachung" überhaupt einzustellen und die Delegation zurückzuziehen, war es besonders das chinesisch-nordkoreanische Interesse, das sich dahin geltend machte, man müsse bei der einmal übernommenen Aufgabe bleiben. Dass jedoch, auch wenn einzelne Erleichterungen der Arbeit zugestanden worden waren, die Ueberwachungstätigkeit im ganzen nicht wirksamer geworden sein konnte, musste klar werden, als kürzlich von amerikanischer Seite der Kommission mitgeteilt wurde, dass in Zukunft die von ihr nach Korea eingeführten Materialmengen "ebenfalls" nicht mehr zur Kontrolle angemeldet würden!

HISTORISCHES über KOREA

(mit Bibliographie)

(Mg)

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu den bibliografischen Angaben sei vermerkt, dass sie nur aus zufälligen Zusammentragungen bestehen. Alle Angaben beziehen sich auf Nord- und Südkorea.

1. Geografische, klimatologische, vegetative und wirtschaftliche Verhältnisse.

Korea oder koreanisch Tschosen, jap. Chosen ("Morgenfrische") ist eine ausgesprochene Halbinsel zwischen dem Japanischen Meer im Osten und dem Gelben Meer im Westen und verfügt über eine totale Küstenlänge von 17'300 km; im Norden trennt der Yalu mit Abfluss ins Gelbe Meer und der Tumen mit Ausfluss ins Japanische Meer Korea von der Mandschurei. Korea ist etwa 800 km lang, längs des Yalu-Tumen in gerader Linie etwa 400 km breit und umfasst einschliesslich der küstennahen Inseln 220'741 Quadratkilometer. Alle Küsten, besonders die Süd- und Westküste sind sehr stark gegliedert und inselreich. Die Ostküste mit ihren teils steil abfallenden Gebirgspartien, teils wieder schönem Sandstrand und dem tiefblauen Meer hat viel Ähnlichkeit mit der Mittelmeerküste Spaniens.

Korea besteht aus alten, fast vollständig zu Sand zerdrückten Granitgesteinen, die je nach Höhe über Meer verschiedenfarbig sind, d.h. in hohen Schichten grau, in mittleren Lagen gelb (Quarzsand), in tiefen Lagen braun bis rot. Im Osten ragen die Berge bis über 2'500 m, im Westen und Süden sind sie bedeutend weniger hoch. Ihre Struktur hat viel Ähnlichkeit mit derjenigen des Napf, d.h. sehr unruhige Ketten, die sich willkürlich wieder teilen, im Gegensatz zum Napfgebiet dann aber breite bis sehr breite Täler aufweisen.

Das Klima steht im Uebergang von nordchinesisch-mandschurischem zum mitteljapanischen Monsunklima, wobei aber der Gegensatz von Sommer und Winter und vom Tag zur Nacht durch die Meeresnähe etwas ausgeglichen ist. Immerhin sind diese Gegensätze doch noch grösser als bei uns in der Schweiz und viel ausgeprägter als in Japan. Der Frühling ist stürmisch und kurz, der Sommer heiss und feucht, d.h. schwül, der Herbst ab Ende September trocken, warm und klar, der Winter kalt. Bezüglich mittlerer Temperatur besteht eine bemerkenswerte Differenz zwischen nördlichem und südlichem Korea. Die Westküste weist einen sehr starken Gezeitenausschlag auf. Er soll z.B. in Incheon 12 m betragen.

Früher bedeckten ausgedehnte Wälder mit Lärchen, Tannen, Kiefern, Birken und Eichen speziell Nordkorea; in Südkorea hatte es auch Eschen und Nussbäume und andere immergrüne Bäume. Zufolge ausgedehnten Raubbaues sind heute nur noch vereinzelt solche Wälder anzutreffen. An ihrer Stelle sehen wir Rhododendron-Gebüsch, Zwergföhren und dergleichen.

Die Küstengewässer sind reich an Fischen und andern essbaren Seetieren. Im übrigen soll die Tierwelt Koreas dieselbe sein, wie diejenige der Mandschurei. Bemerkenswert ist die reiche Vogelwelt, die der unsrigen sehr ähnlich ist, d.h. Spatzen, Schwalben, Elstern, Fasane und vor allem sehr viele Kraniche kommen vor.

./.

An Bodenschätzen weist Korea auf: Mineralien, Eisen, Blei, Kohlen, Gold. Aus einer Aufstellung aus dem Anfang der 30er Jahre wurden geerntet: Weizen 220'000 t, Baumwollsaat 64'000 t, Baumwolle 27'500 t, Tabak 16'400 t, Sojabohnen 60'000 t, Hanf 19'600 t, Rohseide 1'430 t; der Viehbestand soll damals 1,6 Mio Rinder und 1,3 Mio Schweine umfasst haben.

2. Geschichte

Seit Jahrtausenden bildete Korea die Brücke vom japanischen Inselreich zum asiatischen Festland und war während eines grossen Teils dieser Zeit auch gleichzeitig Kampfgebiet und Zankapfel der Chinesen, Mongolen, Mandschu's und Japaner. Der Anfang der koreanischen Geschichte liegt im Dunkeln. Nach einer Sage anbot sich der Sohn des Schöpfers der Welt vor ungefähr 4300 Jahren einen Stier und einen Tiger in Menschen zu verwandeln, wenn sie eine bestimmte Pflanze essen und während drei Wochen in Dunkelheit ausharren würden. Der Stier wurde in eine Frau verwandelt, die den Sohn des Schöpfers heiratete. Nach der Sage soll ihr Sohn, der halbgöttliche Tangun, auf den Berg Mani auf der Insel Kanghwa niedergestiegen sein und die Völker im südlichen Manchurien und im nördlichen Korea unter seiner Herrschaft geeinigt haben. Diesem Königreich sollen die Chinesen den Namen CHOSUN gegeben haben, was in die koreanische Sprache übersetzt soviel wie Morgenstille bedeutet. Wir sprechen deshalb auch vom Land der Morgenstille. Dieses sagenhafte Königreich, dessen Hauptstadt Pyongyang, die heutige kommunistische Kapitale, gewesen sein soll, hat, so wird erzählt, mehr als tausend Jahre bestanden und sich in südlicher Richtung bis zum Han erstreckt. Südlich vom Han sollen verschiedene Stämme gelebt haben, deren Geschichte sich ebenfalls im Sagenhaften verliert.

Eine weitere Figur in der koreanischen Geschichte ist Ki-ja, ein chinesischer Weiser. Ki-ja gab dem Volk eine neue Kultur. Dass Ki-ja wirklich lebte, ist nicht bewiesen. Nach chinesischen Berichten soll 1000 Jahre v.Chr. eine Völkerwanderung vom zivilisierten China in die Mandschurei und Nord-Korea stattgefunden haben. Die Chinesen brachten eine neue Gesetzgebung; sie bauten eine grosse Kapitale nördlich des Yalu und führten die heute noch üblichen weissen Kleider ein. (Nach andern Versionen bedeutet weiss die Trauerfarbe, die jeweils während 30 Jahren nach dem Tode eines Angehörigen der königlichen Familie zu tragen war). Im Jahre 225 v.Chr. bauten die chinesischen Herrscher die grosse Mauer. Um sich dieser Arbeit zu entziehen, flohen viele Chinesen nach Süd-Korea. Sie führten die Schrift und die Lehre des Konfuzius ein.

Um das Jahr 57 v.Chr. haben sich einige dieser südlichen Stämme zu einem Reich, bekannt in der Geschichte unter dem Namen Alt Silla, zusammengeschlossen. Kurze Zeit später entsteht ein zweites Reich, Koguryo, welches etwa die heutige Mandschurei und das nördliche Korea umfasst. Im Südwesten der Halbinsel gelegen taucht um 18 v.Chr. das dritte mächtige Königreich, Paekche, auf. Während mehr als 600 Jahren bestehen diese drei Reiche nebeneinander, in steter Rivalität, wobei schon damals die unheilvolle Bündnispolitik mit andern Völkern wie China oder Japan in Erscheinung tritt. Damit haben wir den wundesten Punkt koreanischer Politik berührt: Seine Stellung zwischen China und Japan.-- Die Einmischung in die koreanischen Angelegenheiten führt sogar im Jahre 618 zum Untergang der Dynastie der Sui in Peking. Die nachfolgenden T'ang sind in ihrer Politik gegenüber den koreanischen Königreichen vorsichtiger und erst als sie sehen, dass Silla nach und nach zum stärksten Reich wird, beschliessen sie mit ihm ein Bündnis. Jetzt gelingt es Silla, die beiden Nachbarreiche, Koguryo und Paekche, zu zerschlagen und die ganze Halbinsel zum erstenmal unter einer Herrschaft zu vereinigen. Dies geschieht in den Jahren 660 resp. 686, und von da an nennt man die Periode "Vereinigtes Silla".

Als um das Jahr 900 in China die T'ang Dynastie zum Erlöschen kommt, geht auch das Königreich Silla unter. Schon während Jahrzehnten haben die mächtigen Feudalherren sich um die Herrschaft gestritten, und der eigentliche König hat lediglich ein Schattendasein geführt. Im Jahre 918 übernimmt der mächtigste der Vasallen, Wang-gon, die Zügel des Reiches und gibt dem neuen Staat den Namen Koryo, was eine Abkürzung von Koguryo darstellt. Die Hauptstadt wird von Kyung-ju im Süden der Insel nach Song-do, dem heutigen Kaesong, verlegt. Die Herrschaft des Wang-gon und seiner Nachkommen dauert bis 1392 und der Niedergang des Reiches fällt etwa mit dem der Yüan (Mongolen) in China zusammen. In dieser Zeit wird Chosun von den ersten Europäern besucht; und aus dem Namen Koryo entsteht die heute gebräuchliche Bezeichnung für die Halbinsel, Korea. Im 13. Jahrhundert hat Korea unter den Einfällen der Mongolen zu leiden; den gleichen Mongolen, die bis Mitteleuropa vorgedrungen sind und die als Sieges-trophäen Säcke voller Ohren aus Europa nach Karakorum, ihrer Hauptstadt in der Mongolei, geschickt haben sollen. Vor allem Kublai Khan, der Gründer der mongolischen Yüan Dynastie in Peking, verwüstet die Halbinsel, und der koreanische König flieht auf die Insel Kang-hwa. Die Mongolen versuchen vergeblich, die Insel zu erobern. Nach dreissig Jahren geben sie den Versuch auf. Sie erlauben dem König, nach Kaesong zurückzukehren und schliessen mit ihm die sogenannte pax mongolica. Unter mongolischer Oberhoheit herrschen die Koryo Könige über eine verwüstete und geplünderte Halbinsel. In den Jahren 1273 und 1282 versucht Kublai Khan Japan zu erobern; das Unternehmen scheitert; die mongolische und koreanische Flotte wird durch einen Sturm vernichtet. Dieses verfehlte Unternehmen beschleunigt den Untergang der Koryo Dynastie.

Die Zeit der Koryo Dynastie darf als die bedeutenste Epoche der koreanischen Kulturgeschichte angesehen werden. Die feine Keramik jener Zeit, besonders die sogenannten "Celadon"-Stücke, sind heute noch unter Kunstliebhabern sehr geschätzt. Auch ist es die Zeit der ersten Schulen, des Gebrauchs von Kupfergeld, und der Kunstdruck ist schon weitgehend entwickelt. Hundert Jahre bevor in Mainz die Buchdruckerei durch Gutenberg erfunden wird, erscheint in Korea das erste gedruckte Buch, der Sang-jeong-ye-mun, etwa zwischen 1232 und 1241. Eine goldene Zeit ist es auch für den Buddhismus. Mönche spielen nicht nur im Geistesleben eine hervorragende Rolle, sondern werden auch an den Hof gezogen und zu Beratern in politischen und wirtschaftlichen Fragen gemacht. Gemäss königlichem Dekret musste von vier Söhnen einer Mönch werden, später sogar von drei. Die letzten Koryo Könige finden wir vollständig unter der Herrschaft fanatischer Mönche. Als im Jahre 1392 der König befiehlt, zusammen mit den Mongolen die in China zur Macht gelangten Ming zu vernichten, führt der fähigste General des Reiches, Yi Sunkye, seine schon am Yalu stehenden Truppen zurück und setzt den König ab. Des Königs Berater werden getötet oder verjagt.

General Yi macht sich zum König des Reiches und verlegt die Hauptstadt von Kaesong nach Söul. Er bricht die Vorherrschaft der buddhistischen Mönche am Hof und verbannt sie aus den Städten in die Berge. Ihre Ländereien werden eingezogen und zum Teil an die Bauern verschenkt. Der Buddhismus hat sich von diesem Schläge nie mehr erholt, da insbesondere auch die nachfolgenden Könige eher dem Confuzianismus huldigen. Der vierte König der Yi Dynastie, Sejong (1419 - 1450), gibt seinen Untertanen im Jahre 1444 ein Alphabet, das sogenannte Hunmin Jeongeum. Diese Vereinfachung der Schrift fördert die literarische Tätigkeit sehr. Das schon seit Jahrhunderten bestehende Recht wird in neuen Büchern gefasst und ergänzt. Am Ende des 15. Jahrhunderts ist die Gesetzesreform abgeschlossen. Ueber vierhundert Jahre sind diese Gesetze ohne wesentliche Veränderung in Kraft geblieben. Erst im Jahre 1894 wird das Hauptgesetzbuch, der Kyong-guk Tae-jon, während der sogenannten Kabo Reform unter dem Einfluss der Japaner abgeschafft.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts unternimmt Hideyoshi, der mächtigste japanische Shogun dieser Zeit, den Versuch, China zu erobern. Dazu ersucht er den koreanischen König um freien Durchzug seiner Truppen. Unter Hinweis auf die guten Beziehungen zu Peking wird ihm dies aber verweigert. In der Folge verwüsten die Soldaten Hideyoshis in zwei Feldzügen die Halbinsel, ohne aber das Land in Besitz nehmen zu können. Zur gleichen Zeit besiegt eine vereint koreanische und chinesische Flotte unter Admiral Yi Soon Shin die Japaner zur See. Die von Admiral Yi erfundenen "Schildkröten-Schlachtschiffe" leisten vorzügliche Dienste. (Diese erste geplante Invasion Chinas durch Japan ist allein von den Koreanern vereitelt worden).

Kaum sind die japanischen Einfälle abgewehrt, wird die Halbinsel erneut - diesmal von Norden her - bedrängt. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zerfällt in Peking die Dynastie der Ming. Ueber China geht der Stern der Manchu (oder Ch'ing) auf. Doch bevor sie den Sohn des Himmels vom Thron stürzen, wollen sie zuerst Korea, den stärksten Bundesgenossen des Reiches der Mitte, vernichten. Im Jahre 1636 überschreiten die Manchu den Yalu und nehmen die Halbinsel bis und mit Süul in ihren Besitz. Wie schon zur Zeit des Mongolen Einfalls flieht der Hof auf die Insel Kang-hwa, während der König mit 15'000 Soldaten sich in eine wenige Kilometer südlich Süul gelegene Bergfestung zurückzieht. Die Manchus aber nehmen die Insel ein, setzten den Kronprinz und andere Mitglieder der königlichen Familie gefangen und zwingen den König damit, mit ihnen einen schmachvollen Frieden zu schliessen. Damit wird Korea endgültig zum Vasallenstaat Chinas und die Politik des Landes bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, ja bis in unsere Zeit in Nordkorea, steht unter der Devise "des Glaubens an den Mächtigen", nämlich den Herrn in Peking. Durch diesen Verzicht auf eine selbständige Aussenpolitik schliesst sich das Land von der übrigen Welt ab. Bis zum Ende der Yi Dynastie im Jahre 1910 ist das Land erfüllt von inneren Wirren.

In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts beginnen sich die Grossmächte um Korea wieder zu interessieren. Das zaristische Russland sucht nach eisfreien Häfen, die Amerikaner, erst kurz zuvor in Japan gelandet, stossen nach Korea weiter und eine französische Flotte kreuzt in den koreanischen Gewässern und bedroht den König in Süul.

1883 schliessen die Amerikaner als erste westliche Macht ein Handelsabkommen mit Korea ab. Dann werden auch an Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Russland Handelsrechte abgegeben.

Im Jahre 1894 verlangt Prinz Tae-Won militärische Hilfe von China, um eine Rebellion niederzuhalten. Japan betrachtet dies als feindlichen Akt und erklärt China den Krieg, den es gewinnt. Korea wird von China unabhängig und der Freund Japans.

1904 beginnt Russland am Yalu Bauholz zu schlagen, ein Recht, das Russland durch den koreanischen König zugesprochen war. Japan betrachtet dies als feindlichen Akt und besetzt die Mandschurei. Es folgte der russisch-japanische Krieg.

Als dann Japan im Jahre 1905 siegreich aus dem Krieg gegen Russland hervorgeht, zwingt es Korea einen sogenannten "Schutzvertrag" auf. Der japanische Einfluss auf der Halbinsel wird vorherrschend, bis schliesslich die Japaner im Jahre 1910 den koreanischen König absetzen und damit Korea zu einer Kolonie degradieren.

3. Bibliographie

Baum H. - Michailowsky A.: Korea - ein Fanal, Zürich 1950

- Bergmann St.: Durch Korea, 61. Abbildungen, Karte 1944
- Cune Mc.: Korea to-day
- Deane Philip.: Capture in Korea, London 1953
- Dean W.: General Dean's story
- Dodson M.L.: Half a lifetime in Korea
- Douglas W.O.: Reisebuch über Korea
Südostasien (Malaya, Burma, Indochina, Korea) 1954
- Forde Cecil M.: Corée 38e parallèle, Roman, Paris 1950.8
- Geer Andrew: The new Breed, The Story of the US Marines
in Korea, New York 1952
- Generalstabsabteilung: Militärische Streiflichter aus dem Feldzug
in Korea, Juni 52
- Gowen Herbert: Histoire de l'Asie-Asia a short history (Payot)
- Gravina Jgino: La guerra in Korea, Roma 1953
- Gugeler Russel A. Capt.: Combat Action in Korea Infantry-Artillery-Armor,
Washington 1954
- Gunther John: L'Enigme Mac Arthur, Japon-Corée-Extrême-Orient
Montrouge 51
The Riddles of Mac Arthur, Japon-Korea and the
Far East, New York 1951
- Hazard B.: Korean Studies guide
- Higgins Marguerite: Guerre en Corée, Paris 1951
Kriegsschauplatz Korea; Das Tagebuch einer
Kriegsberichterstatteerin, Frankfurt 1951
- Holles Robert O.: Now thrive the Armourers. A story of Action
with the Gloucester in Korea. Nov. 1950-April 1951,
London 1953
- Horace Bristol: Korea, Tokyo 1953
- Im Y.: My forty years fight for Korea
- Kahn E.J.: The Peculiar War impressions of a Reporter in
Korea, New York 1952
- Katz Richard: Funkelnder Ferner Osten. Erlebtes in China,
Korea und Japan, 31 Abbildungen
- Kelley Frank & Pyan Corn.: Mac Arthur, man of action, New York 1951
- Kennedy E.S.: Mission to Korea
- Kent Simon: A hill in Korea, London 1953
- Kim A.D.: I married a Korean
- Lasker Bruno: Les peuples de l'Asie en mouvement. Les migra-
tions humaines modernes en Chine, au Japon,
Aux Indes, en Malaisie etc.
Peoples of Southeast-Asia, 1944 Payot
- Lautensach H.: Korea. Land, Volk, Schicksal; Stuttgart 1950
(dieses Buch ist sehr zu empfehlen)
- Lemoine André: Un des bataillon français en Corée, Paris 1951

- Linklater Eric: Our men in Korea, London 1952
- Malcolm G.I. Lt.Col.: The Argylls in Korea, London 1952
- Marshall S.L.A.: The River and the Gauntlet Defeat of the Eight Army by the Chinese Communist forces. November 1950 in the battle of the Congchon River Korea, New York 1953
Der Ueberfall am Chongchon, 1954
- Martel Sir Giffard: East versus West, London 1952
- Meade E. Grant: American Military Government in Korea, New York 1951
- Michener James A.: Die Brücken von Toko-Ri, Frankfurt a/Main 1953
The Bridges of Toko-Ri, London 1953
- Mirok Li: Eine Jugend in Korea
Der Yalu fliesst, Büchergilde Gutenberg, Zürich
- Mousset Paul: Parallele 38, Paris 1951
- Oggers Georges: Jusqu'à l'allée des Mig (Across the Parallele 38) Paris 1954
- Oliver R.T.: Truth about Korea
Why war came to Korea
- Office of Armed Forces Information and Education
Departement of Defense A Pocket guide to Korea, Washington 1953
(PG-3 DAPAM 20.180)
- Office of the Chief of Military History
Departement of the Army Korea 1950, Washington 1952
- Pardue A.: Korean adventure
- Poats M.C.: Decision in Korea
- Portway D.: Korea, the land of the morning calm
- Pyun Y.T.: Korea my country
- Récits de quatre correspondants de guerre
français sur le front de Corée: Retour de Corée, Paris 1951
- Redier Antoine: Debout les vivants! Nos morts d'Indochine et de Corée vous parlent, Paris 1954
- Rey Ed. & Meyer Kurt: Korea zwischen Krieg und Frieden (mit der Kamera in Korea und Japan) 36 Abbildungen, Aarau 1954
- Rougeron Camille: Les enseignements de la guerre de Corée, Paris 1952
- Thomas R.C.W.: The war in Korea 1950 - 1953. A military study of the war in Korea up to the Signing of the Cease fire, Aldershot 1954
- Thompson Reginald: Cry Korea, London 1952
- Tor R.: Getting to know Korea
- Tunstall Julian: I fought in Korea, London 1953
- US - Army: Korean (Language Guide)
- Vorhees Melvin B., Lt.Col.: Korea Tales, New York 1952
- Zaichikov V.T.: Geographie of Korea
- Battle Report. The war in Korea, New York/Toronto 1952 ./.

-7-

- Guide to the UN in Korea. A year of collective action. Washington 1951
- 3d Infantry Division in Korea, Tokyo 1953
- The Conflict in Korea. Events prior to the attack on June 25, 1950, Washington 1951
- Die Wahrheit über Korea, 1952 (H. Lang & Co., Bern)

Neueste Literatur:

- Reischauer-Fairbank: East Asia, the great tradition, Tokyo and Boston, 1960
- Caldwell: Let's visit Korea, New York 1959
- Tae Hung Ha: Folk tales of old Korea, Söul 1962
- Osgood: The Koreans and their culture, 7. Aufl., Tokyo 1962
- Tae Hung Ha: A trip through historic Korea, Söul 1958
- Tae Hung Ha: KOREA forty-three centuries, Söul 1962
- Mc Cune: The arts of Korea, Tokyo 1962
- Hakwon-Sa Ltd. (Verlag) KOREA, its land, people and culture of all ages, Söul 1960

Für den Aufenthalt in Japan zu empfehlen:

JAPAN, THE OFFICIAL GUIDE; herausgegeben vom Japan Travel Bureau.

K O R E A

(Die Angaben stützen sich auf Unterlagen aus dem Jahre 1965)

Fläche: 220'951 qkm - Einwohner: 38'739'000, fast ausschliesslich Koreaner -
Verfassungsmässige Hauptstadt für beide Teile Ssól (Seoul, 1960)
2'444'833 Einw. - Religion: Buddhismus; christliche Minderheiten
(2'700'000 Protestanten u. - nur Süd-Korea - 420'000 Katholiken).

a) Nord-Korea (Tschosen mintscho tschuiimin Konghwaguk = Koreanische Volksdemokratische Republik)

Fläche: 122'451 qkm - Einwohner: 11'500'000 = 94, 2 je qkm

Geburten- u. Sterbeziffer je 1000 Einw. 1957: 46,3/13,5 - Geb.U.: 32,8
Staatsprache: Koreanisch; Russisch als Handelssprache wichtig.

Nationalflagge: blau-weiss-rot (breit, mit rotem Stern in weissem Kreis)-weissblau (waagrecht).

Staats- und Regierungsform: Kommunistische Volksrepublik - Parlament mit einer Kammer - Wahlberechtigt alle erwachsenen Bürger - Wehrpflicht- Verwaltungsgliederung in 9 Provinzen und 2 unmittelbare Städte, d.h. Pjôngjang u. Käsông. Staatsoberhaupt: Vorsitzender des Präsidiums der Obersten Volksversammlung Tschö Jong Gon (Yong Kun Choi) - Regierungschef: Vorsitzender des Ministerkabinetts Kim Il Sung (Song) - Parteien: Entscheidende Kraft ist die kommunistische "Koreanische Arbeiterpartei", die im Rahmen des sog. "Nationalen Blocks" auch die einflusslosen, kleinen sonstigen Parteien bestimmt.

Städte: Pjôngjang (Pyongyang, Hptst.) m.V. 800'000 Einw., Tschôngdschin (Chôngjin) etwa 200'000, Hungnam 150'000.

Wichtige Ausfuhrüter: Kohle, Wolfram, Eisenerze, Wismut, Graphit, Rohseide, Seetang und Chemische Erzeugnisse - Wichtigste Aussenhandelspartner: Sowjetunion, Chinesische Volksrepublik und die anderen kommunistischen Staaten.

Mitgliedschaft: als Beobachter Teilnahme an wichtigen Tagungen von Comecon.

b) Süd-Korea (Dae Han Min Guk; Republik Korea)

Fläche: 98'500 qkm - Einwohner: 27'277'000 = 276,4 je qkm. Rund 60% ländliche Bevölkerung.

Geburten- u. Sterbeziffer je 1000 Einw. 1960: 14,9/5,3 - Geb.U.: 9,6 - Staatsprache: Koreanisch; Englisch als Handelssprache wichtig.

Nationalflagge: weisses Feld mit rotblauen Ying-Yang-Zeichen im Fischblasenmuster, gegen die Ecken zu stilisierte Schrift.

Staats- und Regierungsform: Republik mit Präsidialverfassung von 1962 - Parlament aus 1 Kammer - Staatsrat - 9 Provinzen u. Hauptst. - Wehrpflicht- Staatsoberhaupt: Staatspräsident General Pak Kungli (Park Chung Hee) DRP, seit 1963 - Regierungschef: Tschung Il Kwon (Chung il Kwon) - Parteien: Bei den Wahlen vom November 1963 errangen die "Demokratisch-Republikanische Partei" DRP 110, die sog. "Bürger-Partei" 41, die "Demokratische Partei" 13, die "Liberal-Demokratische Partei" 9, die "Volkspartei" 2 Sitze.

Städte: (1960) Ssól (Seoul, Hptst.) 2'444'833 Einw., Pusan 1'162'614, Tägu (Taegu) 698'277, Intschön (Inchon) 402'009.

Wichtige Ausfuhr Güter: Reis, Fische, Gewebe, Rohseide, Wolfram, Eisenerz, Graphit -
Wichtigste Aussenhandelspartner: USA, Japan, Hongkong, BR Deutschland, Grossbritannien.

WAEHRUNGEN:

Süd-Korea:

1 Hwan = 100 Chon
 125 Hwan = 1 \$

Nord-Korea:

1 Won = 100 Cheum
 1,20 Won = 1 \$

Japan:

1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin
 360 Yen = 1 \$

 BERN, Herbst 1964.

KOREA



ALLGEMEINE UEBERSICHT UEBER KOREA

9

(Tsch)

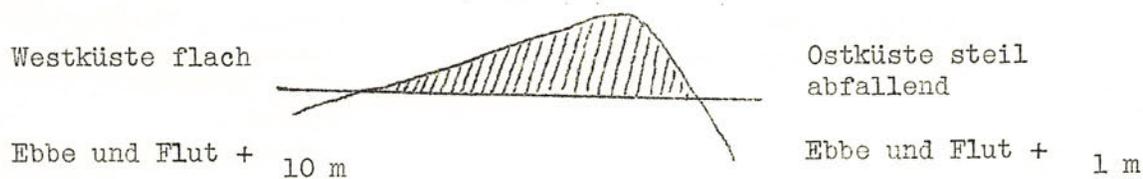
Politisch - geographisch

Korea war durch seine Zungenförmigkeit immer den Gefahren fremder Einmischungen ausgesetzt. Typischer Uebergangsraum.

Für das eigene Volk war es eine Sackgasse, für fremde Völker eine Landbrücke.

Geologie, Klima, Vegetation

Korea ist eine typische Pultscholle (s. Skizze)



Pultflüsse. Die Pultscholle ist durch Witterungseinflüsse stark abgetragen und tiefgreifend zertalt.

6 grosse Hauptgebirgszüge (s. Karte 2), unzählige Hügelzüge und Einzelhügel,

G r a n i t .

Im Sommer durch die abspülende Wirkung der starken Regengüsse bis 10 m tief verwittert,

Im Winter durch Spaltenfrost aufgelockert.

Rot-Erdbodenbildung durch chemische Verwitterung des Granit.

Im Norden gelber Grusboden (lehmhaltig).

Mittlere Höhengschichten: runde, kahle, sogenannte Felspanzer oder Glockenberge. Durch Algenüberzug grau-schwarz gefärbt (typisches Beispiel: der Puckhansan bei Seoul, 836 m).

Höchste Gebirgsschichten: Gipfel, Pfeiler- und Gratgestaltung.

Klima: im Sommer - wie Java im Winter - wie Irland

Winde: im Sommer - maritime Winde, warm
im Winter - kontinentale Winde aus Sibirien

Sommermonsun: Mai bis September (Juli am stärksten)

Wintermonsun: Oktober bis Januar

Zyklone: hauptsächlich im Sommer, mit Regen durchschnittlich 105 Tage bis 490 mm Niederschlag in 24 Stunden

Taifune: Luftwirbel aus der Südsee, durchschnittlich 24 Tage

Niederschlagsmenge pro Jahr: 11, 06 m (Deutschland - 1, 2 m)

Meeresströmungen: warmer, salzreicher Strom durch die Korea-Strasse fliessend, im Japanmeer auf nordkoreanischen Kaltwasserstrom stossend, der sich unter den warmen schiebt und gegen die koreanische Ostküste abdreht (s. Karte 2).

Da Korea von Eiszeiten verschont blieb, gedeihen ca. 237 Baumarten.
75% des Bodens war von Wald bedeckt.

Häufigste Baumarten: Chinesische Esche, Ostasiatische Rotkiefer, Buchenwald, Eichen, Linden, Erlen und Buschwald, speziell Wachholder und Haselnuss.

Durch Brandrodung und Holzschlag für Brennstoffbedarf ist der Wald heute zum grössten Teil ausgerodet. Allein im Jahre 1939 - 2'780'000 m³ Holzschlag.

Landwirtschaft

1938 36% Feldfläche für Reisbau (60% der Gesamternte)

<u>Norden:</u>	schnellreifender Reis	<u>Süden:</u>	langsam reifender Reis ertragreicher Sommer-Herbstreis (auf den Reisfeldern Okt. - Juni Weizen, Roggen, Gerste) Gerste, 2% der Feldfläche Äpfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsich, Aprikosen, Edelkastanien Ginseng, Wurzelgemüse, alle 6 Jahre geerntet. Sojabohne, Baumwolle, Maulbeerbaum
	Hirse, Mais Kartoffeln, Bohnen, Sojabohnen Hafer, Buchweizen, (50 - 70 Tage reifend)		

Viehzucht: wenig (wegen Buddhismus, der Genuss tierischer Nahrungsmittel verbot), Pferde, Ochsen, Kühe, keine Schafe

Fischerei: reiches Tierleben im Meer,
Warmwassertiere: Sardinen, Makrelen, Haifische, Sardellen, Thunfische;
Kaltwassertiere: Heringe, Dorsch, Lachs, Krabben.

6. Fischereiland der Erde (1939 = 2'000'000 t.)

Sardinen - für Fischeöl, Glycerin, Fettsäuren, Heilmittel, Seife, Kerzen, Margarine.

Sehkohl - Meeralgelpflanze, getrocknet und als Gemüse genossen.

Rasse, Bevölkerung

Koreaner: kurzköpfig, ohne Hinterkopf, schwarzhaarig, niedere Stirne
Grösser als Japaner, aber kleiner als Chinesen.

Norden: Mandchukoreanisch, vom Norden, Nasensattel hoch

Süden: Mongolomalaisch, vom Süden, Nasensattel tief

Charakter: gutmütig, hilfsbereit, gastfreundlich, hohe sprachliche Begabung.
Durch zeitweilige jahrhundertlange Abschliessung apathisch. Guter Ackerbauer.

Wohnung: überall gleiche, niedere Hütten, meist in Winkelform oder U-Form

Bekleidung: weiss, aus der Ming-Zeit stammend (vor 1644)

Städte: 61, meist an Küste oder in Küstennähe. Ostküste Städtearm.
Mehr als die Hälfte der Städte im Süden.

Strassendichte: 12,7 km/100 km² (Deutschland: 45,3 km/100 km²)

Eisenbahnen: 5670 km. Hauptsächlich durch Japaner erbaut.

Schiffahrt: Schiffbarkeit auf Flüssen - keine
Flössereibetrieb
Yalu 813 km, Tumen 150 km.

Bevölkerung: Korea 26'000'000
 30'000'000 auf der ganzen Welt
 Auch in Korea Landflucht zur Stadt, daher im koreanischen Krieg katastrophale Folgen.
 Nach 1945 bis 1948 ca. 1'500'000 Koreaner aus Japan zurückgekommen, im Süden angesiedelt.
 Staatliche Zweiteilung am 25. August 1948
 Nordkorea: das Land an 700'000 Pächter abgegeben
 Südkorea: seit 1945 um 34% zugenommen. Städte-Elend.
 ca. 200 Parteien

Industrie

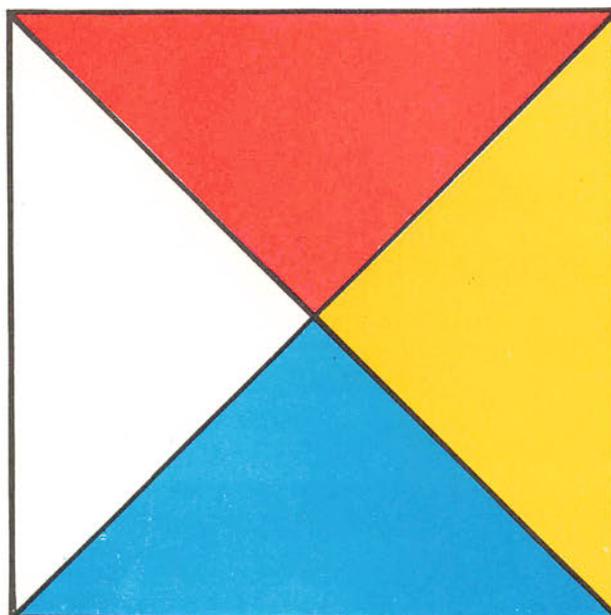
<u>Norden:</u>	51, 6 %	<u>Süden:</u>	48, 4 %
<u>Bergbau:</u>	Steinkohlevorräte geschätzt auf		13'400 Millionen Tonnen
	Braunkohle		409 Millionen Tonnen
	Förderung 1936		2'282 Millionen Tonnen
	Eisenerz		
	Graphit (1. Weltproduzent)		103'000 t.
	Kupfer		2'737'000 t.
	Gold		sehr grosse Gewinnung
<u>Elektrizität:</u>	<u>Norden:</u>	Yaluwerk	640'000 kWh
		Tschangdschinggang	325'000 kWh
		Putschongangwerk	202'000 kWh
<u>Süden</u>	daneben	Elektr. Produktion 1961	10'000 Mill. kWh
		kleine hydroelektrische Werke zur Gewinnung von	
		Berieselungswasser für Reisfelder	

Statistische Gegenüberstell

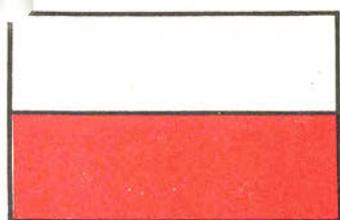
	KOREA	JAPAN	SCHWEIZ
Oberfläche	220'800 km ²	380'793 km ²	41'295 km ²
Grenzlänge			1'884 km
Länge der Küste		44'700 km (Weltumfang)	
Küsteninseln	3'497	8'000 ca	
Berge, höchste	2'541 m	3'776 m	4'638 m
Klima, mittleres	Kuanmobong + 24° Sommer + 2° Winter	Fuji-san + 23° Sommer + 4° Winter	Dufourspitze + 19° Sommer + 6° Winter
Produktiver Boden	20,8 %	15 %	77,5 %
Bevölkerung	1948: 24'705'000 111,9 E/km ²	1940: 72'000'000 1954: 88'000'000	4'000'000
Landesprodukte	s. Text	Reis, Tee, Obst, Fische (Lachs, Krabben, Thun) Salz	
Industrie	s. Text	Pferde, Rindvieh, Schafe Kunstgewerbe Seide, Kunstseide Perlenzucht Baumwollspinnerei	

	KOREA	JAPAN	SCHWEIZ
Industrie (Fortsetzung)		Kampfer-Zelluloidwaren Schwerindustrie Schiffsbau <u>Bergbau:</u> Kohle Gold Silber (2. Weltlieferant) Oel, Oelraffinerien	
Verhältniszahl	5,5	9,5 (die 4 Hauptinseln)	1

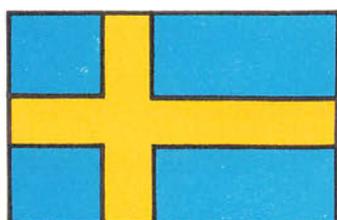
FLAGGE DER NEUTRAL NATIONS SUPERVISORY COMMISSION



Auf den Farben der Fahnen von Polen (weiss/rot), Schweden (blau/gelb), Schweiz (rot/weiss) und der Tschechoslowakei (blau/weiss/rot) basierend, wurde im Winter 1952/53 von Major Marguth nach konsequent heraldischen Grundsätzen (Häufigkeit und Anordnung der Farben) dieser Flaggenentwurf Hr. Legationsrat Mohn, schwedisches Aussenministerium, und den Vertretern des Eidg. Militärdepartements und Eidg. Politischen Departements vorgelegt. Diese später genehmigte Flagge hat somit keine besondere symbolische Bedeutung.



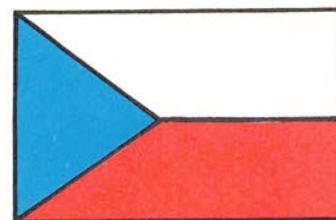
POLEN



SCHWEDEN

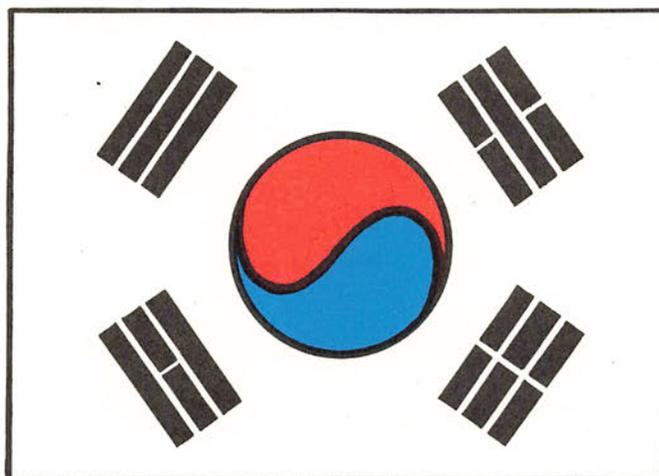


SCHWEIZ



TSCHECHOSLOWAKEI

DIE KOREANISCHE FAHNE



Die Fahne der Republik Korea (Süd-Korea) ist eine der schönsten der Welt. Der Kreis im Zentrum, in Rot und Blau geteilt, auf weissem Grund, symbolisiert die Einigkeit allen Seins. Die "Yan"- und die "Oom"-Teile im Kreis bedeuten die ewige Zweiteilung, Himmel-Erde, männlich-weiblich, Leben und Tod, das Positive und Negative. - Die in den Ecken diagonal angelegten Stabssymbole repräsentieren Vater-Mutter-Sohn-Tochter, ebenso die vier Himmelsrichtungen, die vier Weltmeere usw.

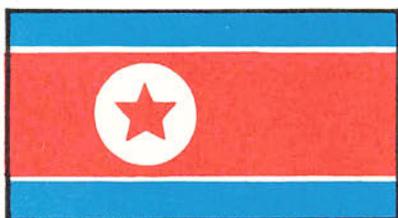
Der Symbolismus der koreanischen Fahne erfreut sich einer mannigfaltigen Bedeutung und Auslegung und als Motiv in Uebungen der Deutung und in der Entwicklung der poetischen Imagination. So erfährt vor allem die Anordnung der Stabssymbole verschiedenartigste Deutung in Bezug auf die Morallehre:

"Der mittlere Stab" (2 kurze) wird durch die beiden äusseren "Starken" geschützt; in der entgegengesetzten Richtung wird der "wertvolle Stab in der Mitte" durch die beiden äusseren, unterbrochenen Stäben, die "Weniger Wertvollen" gestützt.

Gleiches soll sich zu Gleichem gesellen, wie die drei "Langen Stäbe" zusammen bedeuten; gegenüber liegen die 6 "Kurzen" in zwei Gruppen, die Toleranz von "Ungleichen", Zusammenleben der Gegensätze.

Das Aussergewöhnliche in der Gestaltung der koreanischen Fahne liegt nicht in einem bestimmten heraldischen Aufbau, sondern in der symbolhaften Ausschmückung, die mit ihren philosophischen Ideen den Beschauer zum tieferen Denken und Betrachten anregen soll. Sie versinnbildlicht aber auch die wechselvolle Geschichte und die ihr zu Grunde liegende hohe Kultur des Landes.

NORDKOREA



VEREINTE NATIONEN



DIE KOMMANDO-ORDNUNG INNERHALB DER AMERIKANISCHEN ARMEE

ARMY COMMANDER



CORPS COMMANDER



DIVISION COMMANDER
(BRIGADE C.)



REGIMENTAL COMMANDER
(GROUP)



BATTALION COMMANDER



COMPANY COMMANDER
(BATTERY, DETACHMENT)



PLATOON LEADER



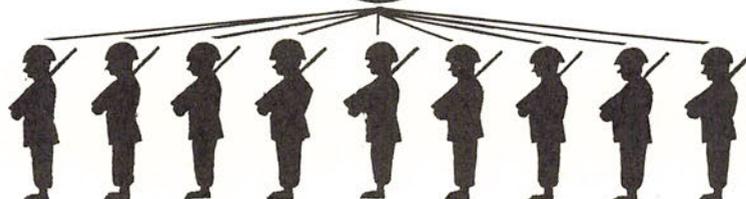
PLATOON SERGEANT



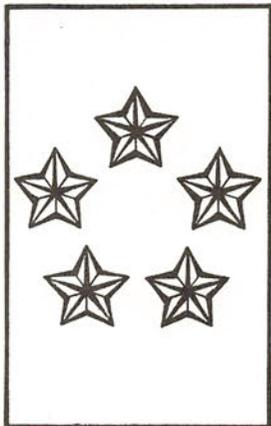
SQUAD LEADER



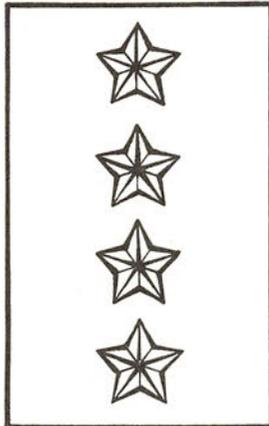
SOLDIERS



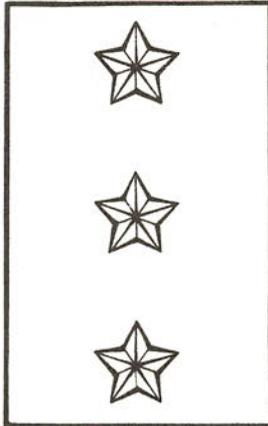
GRADABZEICHEN DER AMERIKANISCHEN ARMEE



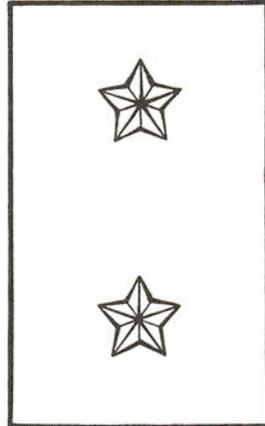
GENERAL OF THE ARMY



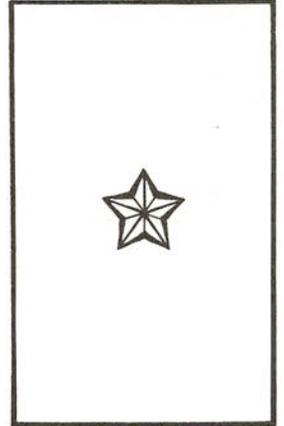
GENERAL



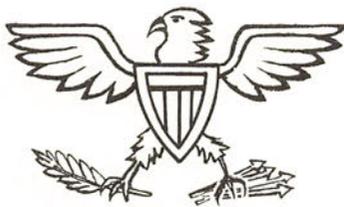
LIEUTENANT GENERAL



MAJOR GENERAL



BRIGADIER GENERAL



COLONEL

(Silver)



LIEUTENANT COLONEL

(Gold)



MAJOR



CAPTAIN

(Silver)



FIRST LIEUTENANT

(Silver)



SECOND LIEUTENANT

(Gold)



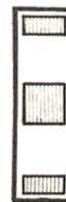
CHIEF WARRANT OFFICER W-4

(Silver)



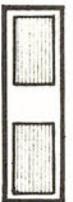
CHIEF WARRANT OFFICER W-3

(Silver)



CHIEF WARRANT OFFICER W-2

(Gold)



WARRANT OFFICER W-1

(Gold)



SERGEANT MAJOR



FIRST SERGEANT



MASTER SERGEANT



SERGEANT FIRST CLASS

or
PLATOON SERGEANT



STAFF SERGEANT

ABKÜRZUNGEN

- Lt. Gen.
- Maj. Gen.
- Brig. Gen.
- Col.
- Lt. Col.
- Major
- Capt.
- 1/ Lt.
- 2nd Lt.



SERGEANT



CORPORAL



PRIVATE FIRST CLASS

GRADABZEICHEN DER NORDKOREANISCHEN ARMEE

OFFIZIERE



LIEUTENANT GENERAL



MAJOR GENERAL



SENIOR COLONEL



COLONEL



LIEUTENANT COLONEL



MAJOR



CAPTAIN



SENIOR LIEUTENANT

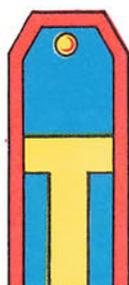


LIEUTENANT

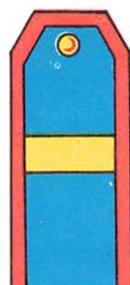


JUNIOR LIEUTENANT

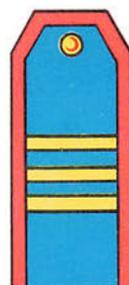
UNTEROFFIZIERE



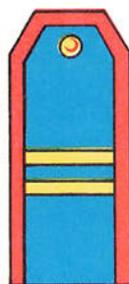
MASTER SERGEANT



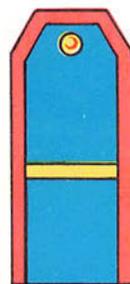
SENIOR SERGEANT



SERGEANT



JUNIOR SERGEANT



CORPORAL



PRIVATE

GESCHICHTE DER WAFFENSTILLSTANDS-VERHANDLUNGEN IN KOREA

(Ve)

I. Vorgeschichte und Koreakrieg

An der Konferenz zu Kairo im Jahre 1943 erklärten Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und Marschall Chiang Kai-shek in einer gemeinsamen Erklärung, dass Korea nach dem Kriege "shall become free and independent". An der Konferenz zu Yalta im Jahre 1945 (an welcher dann auch Marschall Stalin teilnahm) wurde beschlossen, dass Russland nach dem Siege über Deutschland in den Krieg gegen Japan eintrete und die Kapitulation der japanischen Truppen in der nördlichen Hälfte von Korea entgegennehmen solle. Diese Vereinbarung wurde später in Potsdam bestätigt und gleichzeitig der 38. Breitengrad als die Grenzlinie festgelegt, nördlich welcher russische Truppen und südlich welcher amerikanische Truppen die japanischen Streitkräfte entwaffnen sollten. Nachdem Russland an der Potsdamer Konferenz die Erklärung der Konferenz zu Kairo über ein "freies und unabhängiges Korea" angenommen und bestätigt hatte, war der 38. Breitengrad als eine rein militärische Linie für die Uebergabe der japanischen Truppen, niemals jedoch als politische Linie gedacht.---

So glaubten wenigstens die westlichen Alliierten, nicht aber, wie sich später herausstellte, Russland. Nachdem Russland eine Woche vor der japanischen Kapitulation in den Krieg gegen Japan eingetreten war, drangen russische Truppen über die Mandschurei in Nordkorea ein und besetzten das Land bis zum 38. Breitengrad. Sowjet-trainierte koreanische Kommunisten begleiteten die Truppen und wurden als sog. "Volkskomitees", eine Art Kontrollorgane, eingesetzt, welche allerdings von den Amerikanern nie anerkannt wurden. Während Russland von Anfang an amerikanischen Beauftragten jeden Eintritt nach Nordkorea verweigerte, bewegten sich russische Funktionäre frei in Südkorea. Dieser unhaltbare Zustand sollte an der Ausserminister-Konferenz vom Dezember 1945 in Moskau beendet werden. An dieser Konferenz wurde eine gemischte amerikanisch/russische Kommission vereinbart, mit dem Auftrage, eine provisorische Regierung für ganz Korea zu errichten um ökonomische wie administrative Koordinationen in ganz Korea durchzuführen. Zur Erstellung einer provisorischen Gesamtregierung wurde vereinbart, dass die gemischte Kommission diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den "demokratischen Parteien" und "sozialen Organisationen" in Korea erfüllen soll, wobei alle Entscheidungen der gemischten Kommission von den Vereinigten Staaten, Russland, Grossbritannien und Nationalchina zu sanktionieren seien. Die zu erstellende provisorische Gesamtregierung war gedacht als Treuhandschaft der vier Grossmächte und wäre auf 5 Jahre befristet gewesen.

In der Folgezeit entbrannte in der koreanischen Oeffentlichkeit um dieses Ergebnis der Moskauer Beschlüsse eine heftige Diskussion. Währenddem die Parteien in Südkorea berechtigt waren, die Moskauer Beschlüsse frei und offen zu kritisieren (was aus den mannigfaltigsten Gründen auch getan wurde) verboten die "Volkskomitees" in Nordkorea jegliche Kritik und wiesen die Kommunisten in Südkorea an, sich ebenfalls jeglicher Kritik zu enthalten. Wozu dies geschah, wird sogleich klar werden.

Im Februar 1946, also nur zwei Monate nach der Moskauer Ausserministerkonferenz, errichteten die nordkoreanischen "Volkskomitees" in Pyongyang eine sogenannte "Democratic People's Republic for all of Korea", also eine kommunistische Regierung, welche für sich in Anspruch nahm, für die ganze koreanische Bevölkerung

./.

-2-

zu reden. An die Spitze dieser "Regierung" trat der bis heute an der Macht gebliebene KIM IL SUNG, ein in Russland ausgebildeter und trainierter Kommunist, welcher diesen Namen von einem wohlbekannten koreanischen Patrioten übernahm, an den sich das Volk gerne erinnerte, weil dieser echte KIM IL SUNG während der japanischen Besetzung als erfolgreicher Guerilla-Führer gekämpft hatte. Erst nachdem auf diese Weise in Nordkorea eine Marionetten-Regierung gebildet worden war und auch eine starke nordkoreanische Armee in Bildung begriffen war, erklärten sich die Russen im Frühjahr 1946 bereit, im Rahmen der gemischten amerikanisch/russischen Kommission zu verhandeln. Diese Kommission trat erstmals im März 1946 zusammen und erwirkte überhaupt nie irgendwelche Ergebnisse, da sich die Russen glatt weigerten, mit koreanischen Parteien oder Organisationen zu verhandeln oder deren Vertreter in die zu bildende Gesamtregierung aufzunehmen, welche die Moskauer Beschlüsse in irgend einer Form kritisiert hätten. Das Ziel war allzu klar; nachdem die Moskauer Beschlüsse praktisch von allen Parteien und Organisationen mit Ausnahme der zum Schweigen befohlenen kommunistischen Partei kritisiert worden war, hätte die neue Regierung ausschliesslich aus Kommunisten bestanden, was natürlich die USA aus guten Gründen ablehnten. So wurden die Verhandlungen der gemischten Kommission nach kurzer Zeit erfolglos abgebrochen und auch der Austausch von Noten zwischen Amerika und Russland führte zu keinem Ziele. Im Mai 1947 offerierte Russland die Annahme eines gemischten koreanischen Parlamentes, zusammengesetzt zur Hälfte aus Vertretern Nordkoreas (mit einem Drittel der Gesamtbevölkerung Koreas) und zur Hälfte aus Vertretern Südkoreas (mit zwei Dritteln der Bevölkerung) (also ein Vorschlag, wie er bis heute immer wieder von der nordkoreanischen Regierung als Propagandaschlager ausgestreut wird!) und beharrte darauf, dass in der Gesamtregierung keine Oppositionsparteien vertreten sein dürften! In dieser ausweglosen Situation hatte Amerika seinerseits die Regierungsfunktionen in Südkorea bereits im November 1946 den Koreanern übertragen und im Dezember 1946 tagte in Seoul erstmals ein provisorisches südkoreanisches Parlament. Nachdem es klar wurde, dass eine representative Regierung für ganz Korea in direkten Verhandlungen mit Russland nicht aufgestellt werden konnte, brachte Amerika dieses Problem im November 1947 vor die Vereinten Nationen, deren Generalversammlung eine Kommission mit der Ausarbeitung einer koreanischen Verfassung und der Abhaltung von Wahlen in ganz Korea beauftragte. Sowjetrussland weigerte sich, mit dieser Kommission zusammen zu arbeiten, ja noch mehr, es verweigerte den Beauftragten der UNO überhaupt, Nordkorea zu betreten! So blieb den Vereinten Nationen nichts anderes übrig, als freie Wahlen in Südkorea abzuhalten und Nordkorea aufzufordern, an diesen Wahlen teilzunehmen. Im neu gewählten Parlament, zu dessen ersten Präsidenten Syngman Rhee gewählt worden war, wurden für Nordkorea proportional zur Bevölkerungszahl Sitze offen gehalten für den Fall, dass die Nordkoreaner ihre negative Haltung dennoch später aufgeben würden und freie Wahlen auch im nördlichen Teil Koreas abgehalten werden könnten. Die UNO anerkannte die am 1. Januar 1949 eingesetzte südkoreanische Regierung als die legale Regierung Koreas und empfahl den Rückzug aller fremden Truppen aus ganz Korea, was Amerika im Juni 1949 befolgte.

Sowjetrussland beantwortete all diese Vorgänge in Südkorea damit, dass in Nordkorea die sog. "Democratic People's Republic" unter der Führung von KIM IL SUNG mit einer Verfassung ähnlich derjenigen von Russland etabliert wurde und Russland wie alle kommunistischen Satellitenstaaten beeilten sich, die nordkoreanische Regierung als die einzig legale Regierung für ganz Korea auszurufen. Damit war die in Kairo beschlossene und in Potsdam bestätigte Forderung nach einem geeinten, freien und unabhängigen Korea endgültig begraben und in Nordkorea bestand bereits zu dieser Zeit eine von Russland ausgebildete starke Armee von mehreren hunderttausend Mann, welche bekanntlich bereits ein Jahr nach dem Rückzug der amerikanischen Truppen aus Südkorea

./.

-3-

in den Morgenstunden des Sonntags, 25. Juni 1950, Südkorea überfiel um damit die kommunistische Herrschaft auf ganz Korea auszudehnen.

Die Vorgänge während des Koreakrieges sind bekannt, sodass hier lediglich die wichtigsten Daten kurz wiedergegeben seien:

- 25. Juni 1950: Ueberfall der kommunistischen, nordkoreanischen Truppen;
- 26. Juni 1950: der Sicherheitsrat der UNO erklärt den Angriff Nordkoreas als Agression und Friedensbruch. Präsident Truman erteilt den amerikanischen Truppen den Einsatzbefehl, um Südkorea zu stützen;
- 27. Juni 1950: der Sicherheitsrat der UNO fordert von den Mitgliedstaaten militärische Unterstützung, was von 16 Nationen innert kürzester Zeit befolgt wurde;
- 28. Juni 1950: erster Fall von Seoul, Rückzug der schwachen südkoreanischen Truppen nach Süden;
- 5. Juli 1950: erster Feindkontakt der amerikanischen Truppen bei Suwon, Verzögerungskämpfe der ersten amerikanischen UNO-Truppen mit Rückzugslinie nach Pusan;
- Juli bis 14. September 1950: Rückzug der UNO-Truppen bis auf einen Brückenkopf um Pusan;
- 15. September 1950: Gegenoffensive der UNO aus dem Brückenkopf Pusan mit gleichzeitiger Landung bei Inchon. Rückzug oder Vernichtung der nordkoreanischen Armee und Vormarsch der UNO bis an den Yalu.
- 25. November 1950: Ueberraschender Angriff von 30 chinesischen Divisionen auf die übermüdeten UNO-Truppen; Rückzug der UNO bis auf eine Linie südlich von Osan;
- 25. Januar 1951: Gegenoffensive der UNO, Vormarsch bis zum 38. Breitengrad;
- 22. April 1951: Frühjahrsoffensive der Chinesen, Durchbruch im Zentrum der UNO-Front und Rückzug der UNO bis südlich von Seoul;
- 20. Mai 1951: Gegenoffensive der UNO, Vormarsch bis Panmunjom und auf die ungefähre Linie der heutigen Demarkationslinie;
- Juni 1951 bis Juni 1953: verbissene Stellungskämpfe um bessere Positionen an der ganzen Koreafont. Die kommunistischen Streitkräfte bestehen zu 95 Prozent aus Chinesen.

II. Einleitung von Waffenstillstands-Verhandlungen

Im Frühjahr 1951 entstanden in UNO-Kreisen die ersten Diskussionen in der Richtung, dass ein Waffenstillstand auf der ungefähren Höhe des 38. Breitengrades annehmbar sein könnte, da die Hauptaufgabe, Südkorea gegen die Agressoren zu schützen, zu diesem Zeitpunkt erfüllt war. Man erinnert sich an die grossen

./.

-4-

Kontroversen zwischen Präsident Truman und General Mac Arthur, welcher für eine totale Zerstörung der chinesischen Streitkräfte eintrat, währenddem der Präsident eine Ausweitung des Krieges zu einem Weltkrieg befürchtete und deshalb während des ganzen Koreakrieges Bombardierungen oder andere Angriffe auf die kommunistischen Nachschubbasen und Luftstützpunkte in der Mandschurei verboten hatte, was natürlich zu einer -rein militärisch gesehen- recht unsinnigen Situation für die Fronttruppen der UNO führte. Das Risiko der Ausweitung des Koreakonfliktes zu einem Weltkrieg wurde jedenfalls nicht eingegangen und sowohl Präsident Truman als auch der USA-Verteidigungsminister sowie die vereinigten Stabschefs vertraten die Meinung, eine Aktion gegen Rotchina "würde uns in den falschen Krieg am falschen Ort, zur falschen Zeit und gegen den falschen Gegner verwickeln" (Zitat General Omar Bradley).

Diese Auffassung wurde von General Mac Arthur heftig bekämpft und offen kritisiert, indem der UNO-Kommandant die Meinung vertrat,

- dass es keinen Ersatz für einen Sieg gebe,
- dass ein militärischer Sieg erfordere, den Gegner dort zu schlagen wo er am meisten verwundbar sei und die höchste Wirkung erzielt werde (also nicht in Korea, sondern in China und der Mandschurei),
- dass es deshalb notwendig sei, die grösstmögliche militärische Stärke zu entwickeln und
- dass es deshalb notwendig sei, die nationalchinesischen Streitkräfte von Formosa aus in den Kampf eingreifen zu lassen, um die alte amerikanische Tradition zu befolgen, nämlich "to meet force with the maximum counter-forces as we have never failed to do in the past".

Ein Brief General Mac Arthur's an seinen befreundeten republikanischen Politiker, Joseph Martin, in welchem alle diese Gedanken zum Ausdruck gebracht wurden, führte zum offenen Bruch zwischen Mac Arthur und Präsident Truman und General Mac Arthur wurde am 11. April 1951 als Oberkommandierender der UNO-Streitkräfte in Korea abgesetzt. Sein Ersatz war General Matthew B. Ridgway. Es erübrigt sich, zu betonen, dass diese Absetzung Mac Arthur's in Amerikan zu den heftigsten Diskussionen führte und die psychologische Kriegsführung in Korea nicht wenig beeinflusste.

Der Kampf in Korea ging jedoch in voller Stärke weiter. Am 17. Mai 1951 brachte der amerikanische Senator Edwin C. Johnston im Senat eine Resolution ein, nach welcher die UNO ersucht wurde, die Kriegsführenden zu einem Waffenstillstand entlang des 38. Breitengrades am ersten Jahrestag des Koreakrieges (also am 25. Juni) aufzufordern, unter Austausch der Gefangenen und Rückzug aller fremden Truppen aus Korea bis zum Jahresende. Die Resolution wurde vom Senat sofort verworfen, wurde jedoch von den Russen aufgegriffen und mit grosser Publizität verbreitet. Diese Tatsache wurde von weiten Kreisen als Symptom ausgelegt, dass die Kommunisten bereit seien, die Frage eines Waffenstillstandes zu diskutieren.

Am 26. Mai 1951 erklärte der Präsident der Vereinten Nationen, Mr. Pearsons, in der Generalversammlung der UNO, dass eine völlige Kapitulation der Aggressoren in Korea nicht unbedingt notwendig sein könnte, sondern dass es als möglich erscheinen könnte, lediglich die Aggression zu stoppen. Am 1. Juni 1951 erklärte der Generalsekretär der UNO, Mr. Trygve Lie, dass die UNO den Feind hinter den 38. Breitengrad zurückgeworfen habe und dass ein Waffenstillstand am 38. Breitengrad nicht unmöglich erscheine. Nachdem auch die amerikanische Regierung ähnliche Gedanken geäussert hatte, erklärte die russische Regierung am 23. Juni 1951

./.

durch ihren UNO-Vertreter Malik, dass Russland einen Waffenstillstand am 38. Breitengrad als möglich betrachte und als ersten Schritt Verhandlungen in Korea eingeleitet werden sollten. Mit dieser russischen Erklärung beginnt die lange und mühsame Geschichte der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea. Es würde hier viel zu weit führen, alle -allerdings recht spannenden- Einzelheiten der gegenseitigen Annäherung der beiden Kriegsparteien aufzuführen, sondern wir wollen uns lediglich mehr auf die äussere Abwicklung der Waffenstillstandsverhandlungen selbst beschränken.

Nach vielen politischen und propagandistischen Erklärungen der Russen, der Amerikaner in der UNO und schliesslich auch von Seiten des Südkoreanischen Präsidenten Syngman Rhee, welcher stets jeden Waffenstillstand kategorisch ablehnte und zu allen Zeiten und konsequent an der Forderung eines freien und vereinten Koreas festhielt, eröffnete General Ridgway die direkten Verhandlungen mit den Kommunisten am 30. Juni 1951 mit der folgenden Radiobotschaft an den bis dahin unbekanntem Oberbefehlshaber der kommunistischen Streitkräfte:

"I am informed that you may wish a meeting to discuss an armistice, providing for the cessation of hostilities and all acts of armed forces in Korea with adequate guarantees for the maintenance of such armistice".

Er schlug das dänische Spitalschiff Jutlandia im Hafen Wonsan als neutralen Ort für Verhandlungen vor.

Bereits am nächsten Tage funkten KIM IL SUNG als Oberbefehlshaber der Korean People's Army und General Peng Teh-Huai als Befehlshaber der Chinese People's Volunteers Army ihr Einverständnis zu Verhandlungen zurück, schlugen indessen als Verhandlungsort eine Zusammenkunft "in the area of Kaesong on the 38th Parallel" vor, was die UNO akzeptierte und damit den ersten grossen Fehler beging, wie wir bald sehen werden.

Das United Nations Command errichtete sein Hauptquartier in dem berühmt gewordenen Apfelhain in der Nähe von Munsani, wo bald ein grosses Lager entstand. Die Kommunisten ihrerseits installierten sich in Kaesong.

III. Beginn der Verhandlungen

Am 8. Juli 1951 fand das erste Meeting der von beiden Seiten bestimmten Verbindungsoffiziere in Kaesong statt. Die UNC-Vertreter landeten dort in einem Helikopter und wurden von nordkoreanischen Eskortoffizieren in einen Verhandlungsraum geleitet. Bereits dieses erste Meeting veranschaulicht deutlich die Schwierigkeiten bei Verhandlungen mit Kommunisten und enthüllt auch einen Teil der kommunistischen Logik. Hören wir wörtlich, was an diesem ersten Meeting gesprochen wurde:

Colonel Kinney: Is your delegation agreeable to meeting on July 10?
 Colonel Chang: The time of meeting has been arranged by the commanders.
 Kinney: No, the commanders have agreed that the delegations should meet between the tenth and fifteenth of July. They have not set the exact date.
 Chang: The date of meeting of the delegations shall be as the commanders have agreed.
 Kinney: But when? Shall it be the tenth, eleventh, twelfth. What date?

./.

-6-

Chang This matter has been arranged by the commanders and is not for negotiation by liaison officers.

Colonel Murray suggested to Colonel Kinney that he set the date unilaterally, since it appeared the Communist officer did not have authority to agree to a date.

Kinney: The United Nations Command delegation will arrive in Kaesong at 1100 hours on July 10.

Chang: The commanders have agreed and it shall be so.

Fast um die gleiche Zeit fand auf der Südseite eine Konferenz der 17 am Koreakrieg aktiv beteiligten UNO-Länder statt, bei welcher die folgenden Richtlinien für die Waffenstillstandsverhandlungen festgelegt wurden:

1. Einstellung des Feuers in ganz Korea unter Bedingungen, welche die Sicherheit beider Kommandos für die Zeit der Verhandlungen garantieren würden.
2. Errichtung einer 20-Meilen-Pufferzone quer durch Korea, geradlinig zwischen einem Punkt knapp südlich des 38. Breitengrades an der Westküste zu einem Punkt 15 Meilen nördlich des 38. Breitengrades an der Ostküste.
3. Rückzug der Truppen hinter diese Zone und Wahrung einer Dreimeilenzone durch die Seestreitkräfte.
4. Einstellung der Verstärkung von Kriegsmaterial auf beiden Seiten.
5. Errichtung einer internationalen Kommission - nicht notwendigerweise unter den Vereinten Nationen - mit unbegrenzten Kontrollmöglichkeiten in ganz Korea.
6. Gefangenenaustausch.
7. Bestimmungen über die Sicherheit von Truppen, Flüchtlingsprobleme und anderes.

General Ridgway erhielt zudem Instruktionen, auf keine politischen Fragen einzugehen und insbesondere jede Diskussion um Formosa oder die Teilung Koreas abzulehnen. Die Diskussionen sollten auf einen reinen militärischen Waffenstillstand beschränkt werden, wobei das UNC entschlossen war, die Demarkationslinie nur entlang einer Linie anzunehmen, welche im Falle eines neuen Kampfabbruchs auch praktisch verteidigt werden könnte.

Als Admiral Joy, der erste Senior Delegierte des UNC mit seinem Stab am 10. Juli 1951 in Kaesong dem Helikopter entstieg, zeigten sich bereits die ersten Anzeichen der kommunistischen Perfidität: es war vereinbart worden, dass die Fahrzeuge der Südseite, welche sich auf der neutralisierten Strasse über Panmunjom nach Kaesong bewegten, zur Unterscheidung von Kriegsfahrzeugen mit einer weissen Flagge markiert würden. Diese Fahrzeuge wurden in Kaesong von kommunistischen Pressefotografen empfangen und die kommunistischen Zeitungen wie Radio verbreiteten sofort die Nachricht, dass die Südseite mit weissen Flaggen - dem Zeichen der Uebergabe - zu Kapitulationsverhandlungen hinter die kommunistische Front nach Kaesong gekommen sei. Die Nordseite versuchte auch an diesem ersten Tage, sich als eigentliche Gastgeber der südlichen Delegation aufzuspielen, indem dieser Delegation Wohnbaracken mit Betten, Speisen und Getränken angeboten wurden. Admiral Joy wies diese Angebote vorausschauend mit dem Hinweis zurück, dass sich das Hauptquartier des UNC in Munsani befinde.

./.

Am 10. Juli 1951, morgens 1100 Uhr, begannen im Verhandlungszelt die ersten Waffenstillstandsgespräche, welche sich bald als eigentliche "merry-go-round-Gespräche" erwiesen. Die nördlichen Verhandlungspartner - drei Nordkoreaner und zwei Chinesen - setzten von Anfang an die gleichen starren Mienen auf, welche wir alle von den MAC-Meetings her kennen. Es existiert in den alten Akten eine Beschreibung darüber, wie einem nordkoreanischen General während einer Verhandlung ungeniert vier dicke Fliegen im Gesicht herum und selbst in die Nase hinein spazierten, ohne dass dieser General auch nur mit einer Wimper gezuckt hätte! Die amerikanischen psychologischen Berater waren sich schliesslich uneinig darüber, ob dieser General Lee die östliche Muskelbeherrschung demonstrieren wollte oder aber die Wertlosigkeit des amerikanischen DDT, welches in das Verhandlungszelt gesprüht worden war..... Im Gegensatz zu den Beisitzern erschien der nordkoreanische Senior Member, General Nam Il am ersten Meeting sichtlich aufgeregt und sogar verwirrt. Zur Erheiterung wird in einem Protokoll geschildert, wie er z.B. etwa zehnmal vergeblich versuchte, mit chinesischen Zündhölzern eine Zigarette anzuzünden und schliesslich in der Verzweiflung ein amerikanisches Feuerzeug hervorklaubte, welches auch sofort funktionierte. Angesichts der schmunzelnden Mienen der Amerikaner seinen "Faut-pas" entdeckend, schleuderte General Nam seinen amerikanischen Lighter wütend zum Fenster hinaus, offenbar um so die kommunistische Ehre wieder herzustellen.....

Bevor die erste Sitzung beginnen konnte, ereignete sich eine weitere Kinderei der Nordseite: als Admiral Joy sich zu Tische setzte, entdeckte er, dass die Stühle der UNC-Delegation durch Absägen der Beine verkürzt worden waren, so dass es schien, als würde die Nordseite über der Gegenseite tronen. Nichts schien der Nordseite zu gering, um zu Propagandazwecken ausgenützt zu werden! Nachdem dieser Trick auf Protest der Südseite hin beseitigt worden war und die Verhandlungen endlich beginnen konnten, brachte die Nordseite den folgenden Vorschlag ein:

1. Errichtung einer Demarkationslinie am 38. Breitengrad und einer demilitarisierten Zone als Grundbedingung eines Waffenstillstandes.
2. Rückzug aller fremden Streitkräfte aus Korea.
3. Bestimmungen für die Einstellung des Feuers.
4. Bestimmungen über die Kriegsgefangenen.

Demgegenüber stellte die Südseite die folgenden Forderungen auf:

1. Aufstellung einer Agends als Grundlage für die Gespräche.
2. Ermächtigung an Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes zum Besuch der Kriegsgefangenenlager.
3. Beschränkung der Gespräche auf Dinge militärischen Charakters im Zusammenhang einzig mit Korea.
4. Einstellung der Feindseligkeiten unter sichernden Bedingungen.
5. Demilitarisierte Zone durch Korea.
6. Aufstellung, Funktion und Kompetenzen einer Waffenstillstandskommission.
7. Vereinbarung über Inspektionsprinzipien durch Inspection Teams als Unterorgan der Waffenstillstandskommission.
8. Aufstellung und Funktionen dieser Teams.
9. Abkommen über die Kriegsgefangenen.

Admiral Joy händigte der Nordseite diesen Vorschlag schriftlich aus und forderte einen schriftlichen Vorschlag der Nordseite, welche daraufhin einen

dreistündigen Unterbruch verlangte, angeblich um eine Kopie ihres Vorschlages herzustellen.

In der Zwischenzeit ereignete sich folgendes: die Südseite hatte vor dem Beginn der Verhandlung eine UNO-Flagge auf den Verhandlungstisch gestellt, währenddem die Nordseite keine solche hatte. Während des Unterbruches wurde nun eine nordkoreanische Flagge in den Verhandlungsraum gebracht, welche jedoch deutlich höher war als die UNO-Flagge. Kaum war die nordkoreanische Flagge aufgestellt, überfielen nördliche Photographen, welche bisher offenbar zurückgehalten worden waren, schlagartig den Verhandlungsraum, um diese vermeintliche Ueberlegenheit der nordkoreanischen Flagge im Bilde festzuhalten. Diese Begebenheit zeigte die Notwendigkeit, zu den Waffenstillstandsverhandlungen Vertreter der freien Presse zuzuziehen. Admiral Joy forderte die Zulassung einer gleichen Zahl von je 20 Reportern, was General Nam angesichts des geschilderten Vorfalles nicht verweigern konnte. Als jedoch am andern Morgen die Südseite mit ihren eigenen Presseleuten nach Kaesong fahren wollte, wurde diesen von den kommunistischen Wachtposten der Durchlass verweigert. Admiral Joy brach die Verhandlungen sofort ab, kehrte nach Munsani zurück, und General Ridgway forderte unter Protest gegen die kommunistischen Machenschaften eine Konferenz-Area, welche frei von bewaffneten Truppen gleiche Bedingungen und unbehinderten Zutritt garantieren würde. Erst nach drei Tagen traf die Antwort der Nordseite ein, welche schliesslich zu einem Abkommen führte, nach welchem die Stadt Kaesong neutralisiert wurde und der UNC-Delegation freie Zufahrt zu und von den Konferenz-Gebäuden garantierte. Erst jetzt konnten die Verhandlungen ein zweites Mal aufgenommen werden.

In den ersten weiteren Gesprächen verwendete Admiral Joy den Ausdruck "Communist Delegation", was einen scharfen Protest der Nordseite hervorrief, welche erklärte: "You are not handling with the Communists but with the Korean People's Army and the Chinese Volunteers". Die UNC-Seite verwendete ab diesem Moment stets diese offiziellen Bezeichnungen, währenddem sich die Nordseite keineswegs der gleichen Höflichkeit bediente, sondern weiterhin Ausdrücke wie "the murderer Rhee" oder "your puppet on Formosa" gebrauchte. Es wurde später als schwerer Fehler beurteilt, dass das UNC nicht seinerseits von allem Anfang an gegen solche Bezeichnungen energisch protestierte.

Der nächste Kampf galt der Agenda. Der Vorschlag der Südseite wurde als "unangebracht" und "unpassend" rundwegs abgelehnt und die Nordseite erklärte in umständlichen Worten, dass sie ohne Zustimmung zu einer Demarkationslinie am 38. Breitengrad, dem Rückzug aller fremden Truppen aus Korea und der vorgängigen Einstellung der Feindseligkeiten einen Waffenstillstand nicht diskutieren könne. Der südliche Vorschlag der Zulassung des Roten Kreuzes in die Gefangenenlager wurde rundwegs abgelehnt.

Zu diesem zweiten Punkt ein weiterer Hinweis auf die Taktik der kommunistischen Verhandlungspartner: bereits am 13. Juli 1950 hatte die nordkoreanische Regierung unter propagandistischer Ausschlagung erklärt, dass sie sich an die Prinzipien der Genfer Konvention halten werde, obwohl Nordkorea dieser Konvention nie beigetreten sei. Wenn es indessen darum ging, irgend eine Bestimmung dieser Konvention praktisch anzuwenden, so wurde dies unter allerlei Vorwänden konsequent abgelehnt. Nachdem die Südseite schliesslich die Konzession einging, die Frage des Besuches von Gefangenenlager zurückzustellen, liess die Nordseite ihrerseits die Vorbedingung einer Einigung auf eine Demarkationslinie am 38. Breitengrad fallen, jedoch nur unter dem Hinweis, dass auf dieser Forderung nach wie vor insistiert werde.

Die nächsten Verhandlungstage galten der kommunistischen Forderung nach einem Rückzug aller fremden Truppen aus Korea. Diese Forderung wurde von der

UNC-Seite mit dem Hinweis abgelehnt, dass dieser Zustand vor dem Kriege bestanden habe, deshalb keine Sicherheit gegen einen neuen Kriegsausbruch biete und für die Südseite unannehmbar sei. Nachdem wir hier in Panmunjom beinahe an jedem MAC-Meeting die bekannte kommunistische Behauptung hören können, dass niemand anders als die Amerikaner den Krieg begonnen hätten, mag es hier interessant sein, festzuhalten, dass diese Behauptung während den ganzen Waffenstillstandsverhandlungen von der Nordseite nie aufgestellt wurde, sondern General Nam in einer seiner zahlreichen, weitschweifigen Reden sogar ausdrücklich zugab, dass am 25. Juni 1950 in der Tat keine ausländischen Truppen in Korea gewesen seien. Im Gegensatz zu heute wurde also offenbar damals noch nicht gewagt, ein solches Märchen über den Kriegsausbruch zu erfinden!

Nach mehreren Verhandlungstagen und einem dreitägigen Unterbruch willigte die Nordseite schliesslich ein, auf die bisher als undiskutabel bezeichnete Forderung nach einem Rückzug aller fremden Truppen vorläufig zu verzichten, unter der Bedingung, dass die Agenda einen Punkt 5 mit "Empfehlungen an die Regierungen beider Seiten" enthalte. Das konnte die Südseite annehmen und so wurde endlich nach 126 Tagen, nämlich am 26. Juli 1951, eine erste Einigung über die Verhandlungs-Agenda erzielt. - Rund einen halben Monat also brauchte es nur, um sich einig zu werden, über was man eigentlich diskutieren wollte! Die Hoffnung der Welt auf einen raschen Waffenstillstand waren bereits am Verklingen und ein weises Wort wurde von Admiral Joy ausgesprochen, nämlich: "Time is the price you pay for progress".-

IV. Der Kampf um die Demarkationslinie.

Es ist verständlich, dass in diesem Vertrag nicht auf alle Hin- und Hervorschläge der Waffenstillstandsverhandlungen hingewiesen werden kann und noch viel unmöglicher wäre es, gar auf die Begründungen einzugehen. Was mit schätzungsweise 18 Millionen Worten vor sich ging, kann nicht in zwei Stunden wiedergegeben werden und so wollen wir uns darauf beschränken, nur auf wichtigste Punkte einzugehen oder auf Vorfälle hinzuweisen, welche die kommunistische Verhandlungstaktik erleuchten. Die Tonart und Länge der kommunistischen "statements" kennen wir hier zur Genüge aus den MAC-Meetings, und so wie heute verhandelt wird, wurde ungefähr auch damals verhandelt.

Das erste und überhaupt fast das wichtigste Hauptthema des Waffenstillstandes war die Festsetzung der Demarkationslinie. Die Forderung der Nordseite blieb der 38. Breitengrad (was einen Rückzug der UNO-Truppen im Osten und die Aufgabe der für Südkorea heute so wichtigen Kraftwerke im Zentrum des Landes bedeutete hätte). Die Südseite ihrerseits forderte eine Linie, welche - im Gegensatz zum 38. Breitengrad - militärisch verteidigt werden könnte, und beharrte auf der derzeitigen Frontlinie, was General Nam als "neurotisch und wirrköpfig" abtat und in ausfälligen Ausdrücken die Frage stellte, warum man denn eigentlich überhaupt zusammengekommen sei. Auf die Mahnungen der Südseite nach einer anständigen Tonart erfolgten weitere kommunistische Redeschwälle und Anrempelungen, welche die Sache um keinen Deut weiterbrachten. Als Beispiel der kommunistischen Verhandlungs- oder Verwirrungssprache nur einen einzigen Satz aus dem Protokoll eines nördlichen Vortrages:

"In your statement...you stated that I stated that in your statement you tried to intimidate us. I never made any such statement and your statement can never intimidate us. I only said that your statement could intimidate a neurotic person".

Die fruchtlosen Verhandlungen nahmen tagelang ihren Fortgang und als die Südseite immer wieder klar und konsequent an ihrer Forderung festhielt, kam es zu tagelangen Verhandlungsunterbrüchen ohne jeden Fortschritt. Am 10. August,

-10-

nach fünftägigem Unterbruch, eröffnete Admiral Joy eine weitere Sitzung mit einem Statement und stellte schliesslich die Frage auf "How do you propose this deadlock be broken?" Offenbar eine neue Zermürbungstaktik versuchend, verharrte die kommunistische Delegation während zwei Stunden und elf Minuten regungslos und schweigend in ihren Stühlen, so dass sich die Delegierten einfach wortlos anblickten, während von draussen der Kampflärm der Front, welche sich in einem zähen Ringen um bessere Positionen befand, in den Verhandlungsraum drang. Der einzige Unterbruch der Stille war ein Zettel, welchen der nordkoreanische General Lee seinem Senior Member zuschob und auf welchem in grossen, gut sichtbar über den Verhandlungstisch leuchtenden Lettern zu lesen war: "Die imperialistischen Sendboten sind tiefer als Hunde in einem Leichenhaus". Aber auch dies konnte Admiral Joy keineswegs aus seiner Ruhe bringen und er schlug schliesslich vor, dass man vielleicht vorübergehend über das nächste Traktandum reden könnte. Dies brachte die Kommunisten wenigstens erneut zum Reden. Nach fünf weiteren nutzlosen Sitzungen versuchte die UNC-Seite schliesslich einen neuen Weg: man schlug die Delegation der ganzen Frage an eine Sub-Delegation vor, welche völlig informell weiter beraten soll. Der Vorschlag wurde angenommen und je ein Vertreter der Nord- und der Südseite trafen sich weiterhin in Kaesong, währenddem sich Admiral Joy zu seinen Vorgesetzten nach Tokyo begab, wo man sich auf einen sog. "Schlussvorschlag" an die Kommunisten einigte, welcher mit einer Herbstoffensive an der Kampffront verbunden werden sollte.

In der Zwischenzeit versuchten die Kommunisten durch alle möglichen Zwischenfälle, welche sich durchwegs als Fabrikationen entpuppten, die UNC-Seite vor der Weltöffentlichkeit in Misskredit zu bringen -- also eine Taktik, welche wir ja gegenwärtig immer noch miterleben. So verging während den ganzen Waffenstillstandsverhandlungen praktisch keine Woche ohne irgendwelche gross aufgemachten Anschuldigungen, von welchen eine der wichtigsten eine angebliche nächtliche Bombardierung der Stadt Kaesong war, welche sich als recht plump ausgeführte Fabrikation entpuppte. Dann gab es Zwischenfälle mit Wachen, angebliche nächtliche Beschiessungen von Fahrzeugen und gar den Abwurf von Bomben mit vergifteten Insekten, von welchen Behauptungen ja heute noch Bilder in der Peace Pagoda gezeigt werden. All diese Vorfälle mussten natürlich in zeitraubenden Untersuchungen und tagelangen Diskussionen abgeklärt und widerlegt werden, so dass es immer klarer wurde, wie unglücklich dieses Kaesong als Verhandlungsort war, welches sich ja hinter der nördlichen Frontlinie befand. Die kommunistische Propaganda nützte diese Tatsache sehr geschickt aus, erweckte in der eigenen Bevölkerung den Eindruck, dass die UNC-Seite quasi als Bittsteller nach dem Norden käme und benützte die Tatsache eines Verhandlungsortes südlich des 38. Breitengrades dazu, um im eigenen Lande den Eindruck hochzuhalten, dass man im Kampfe einen territorialen Erfolg errungen habe. Auf der andern Seite wirkte sich die neutrale Zone von Kaesong für einen Vormarsch der UNO-Truppen recht nachteilig aus, indem eine wichtige Einfallsachse nach Nordkorea ohne irgendwelche Kräftebindung versperrt war, welche von jeher sehr schwer zu verteidigen war und noch in jedem koreanischen Kriege eine Haupt-Stossrichtung war.

In dieser Situation entschloss sich die UNC-Seite zu einem Schritt, welchen wohl die Nordseite nicht erwartet hatte: nachdem die Verhandlungen als Folge der behaupteten Bombardierung von Kaesong während mehr als zwei Monaten überhaupt unterbrochen worden waren, verlangte General Ridgway im September 1951 die Verlegung des Verhandlungsortes an einen neuen, zwischen den beiden Fronten liegenden Punkt. Das Ergebnis einer umständlichen Diskussion war schliesslich Pannunjom, am Orte, wo heute noch die sog. "Peace Pagoda" steht.

./.

Wie wurde nun aber der eigentliche tote Punkt der Verhandlungen, nämlich die Lage der Demarkationslinie, schlussendlich gelöst? Nachdem sich die Nordseite offenbar genügend davon überzeugt hatte, dass weder Zwischenfälle, noch fruchtlose Reden noch irgendwelche anderen Einflüsse das UNC von seiner Haltung abzubringen vermochte, erklärte der nordkoreanische Delegierte endlich am 31. Oktober 1951 seine Zustimmung zu einer vier Kilometer breiten demilitarisierten Zone, basierend auf der existierenden Frontlinie. Die UNC-Seite musste ihrerseits den ursprünglichen Plan, die Stadt Kaesong auf die Südseite zu bringen oder diese wenigstens innerhalb der DMZ zu haben, aufgeben, so dass im Endergebnis Kaesong Südkorea verloren ging. Am 26. November 1951 hatten die beauftragten Stabsoffiziere die genaue Fixierung der Frontlinie beendet und bereits einen Tag später wurden die auf Karten aufgezeichneten Vorschläge der Sub-Kommission in einer Voll-Sitzung der Waffenstillstandskommission - der 65. seit Beginn der Verhandlungen über Traktandum 2! - formell bestätigt.

Die auf den ersten Blick für die UNC-Seite sehr erfolgreich erscheinende Einigung über die Demarkationslinie gemäss dem ursprünglichen UNC-Vorschlag entpuppte sich als recht zweischneidiges Schwert:

Sehr rasch nach der Fixierung der Demarkationslinie begannen die nördlichen Fronttruppen, entlang dieser Linie eine stark befestigte Verteidigungslinie anzulegen. Nachdem aber diese physische Barriere angelegt war, erlahmte das kommunistische Interesse an einem raschen Waffenstillstand sichtlich und die Zukunft zeigte, dass es der Nordseite nichts mehr ausmachte, weitere vernünftige Verhandlungen beliebig zu verzögern.

V. Einstellung des Feuers, Aufrüstungsverbot, NNSC

Es ist aus zeitlichen Gründen hier unmöglich, auf die ganze Entstehungsgeschichte der Bestimmungen des heute geltenden Waffenstillstandsvertrages über die Einstellung des Feuers, der Waffenstillstandskommission und des Verbotes der Verstärkung des Kriegspotentials irgendwie einzugehen. Die heute geltenden Bestimmungen wurden in unzähligen Sitzungen und Untersitzungen erungen und erarbeitet, und ich möchte daraus lediglich einen Punkt herausgreifen, welcher uns besonders interessiert: nämlich die Entstehung der NNSC.

Die Idee der Ueberwachung des Aufrüstungsverbotes stammt von der Südseite, welche ursprünglich beide Kriegsparteien ermächtigen wollte, durch gemeinsame Inspection Teams mit freiem Zutritt zu allen Teilen Koreas die Innehaltung dieses Verbotes selbst zu überprüfen. Die Nordseite verwarf ein solches Ansinnen mit aller Vehemenz und brachte schliesslich nach langen fruchtlosen Verhandlungen am 3. Dezember 1951 den Vermittlungsvorschlag ein, die Erfüllung des Aufrüstungsverbotes durch "nations neutral in the Korean War" überwachen zu lassen, jedoch nicht beliebig in ganz Korea, sondern nur an bestimmten "Ports of Entry". Währenddem das Hauptthema der Dezemberverhandlungen die zahlenmässige Festlegung der erlaubten Rotation von Truppen war, ging auch die Diskussion um das wie und wie weit der Ueberwachung des Hinterlandes weiter. Die UNC-Seite widersetzte sich den kommunistischen Vorschlägen auf neutrale Inspection Teams nicht direkt, setzte sich aber mit Nachdruck - und wie wir heute ja sehen aus einem nur zu berechtigten Misstrauen heraus - für eine wirkliche und umfassende Kontrolle ein, worunter auch eine Luftinspektion und ein Verbot der Rekonstruktion von Militärflugplätzen für eine neue nordkoreanische Flugwaffe, welche damals gänzlich vernichtet war. Gerade aber gegen eine Luftinspektion wehrten sich die Kommunisten ganz verzweifelt und mit den absurdesten Begründungen, so z.B. dass eine solche Luftinspektion eine Einmischung in interne Angelegenheiten Nordkoreas sei, was Admiral Joy zur Gegenbemerkung veranlasste, dass das UNC gegenwärtig durch massive Fliegerangriffe auf Nordkorea sehr stark daran sei, sich in interne Angelegenheiten Nord-

-12-

koreas einzumischen! Die Lösung, wie sie im heute geltenden Waffenstillstandsvertrag steht, war schliesslich eine Kompromisslösung aus Vorschlägen über alle möglichen Punkte, teils sogar aus verhandlungstaktischen Gründen, und kam erst nach einer ungeheuren Verkoppelung von anderen Fragen zustande, deren Schilderung hier viel zu weit führen müsste. Verfolgen wir deshalb einzig den Werdegang der NNSC weiter:

In einem Vorschlag der Nordseite vom 9. Januar 1952 wurde unter Ziffer 6 folgendes erwähnt: "Beide Seiten vereinbaren, neutrale Nationen, welche für beide Seiten annehmbar sind und am Koreakrieg nicht teilgenommen haben, einzuladen, eine gleiche Anzahl Vertreter zu senden, um ein Ueberwachungsorgan zu bilden, welches....usw. usw." (folgen Vorschläge für Kompetenzen).

Diese Fassung wurde von der UNC-Seite angenommen und bis zum Februar 1952 gingen von den beiden Seiten die folgenden Vorschläge ein:

Südseite: Norwegen, Schweden und die Schweiz

Nordseite: Polen, Tschechoslovakei und Russland!

Es ist ganz klar, dass die Erwähnung von Russland als neutraler Staat selbst im Sinne der obigen Umschreibung für die UNC-Seite zum vorneherein ganz unannehmbar sein musste, auch wenn der nordkoreanische Sprecher am 16. Februar 1952 pathetisch in den Verhandlungsraum rief:

"If the Soviet Union could not be nominated as a neutral nation, there would be no neutral nation all existing in the world"!

Es besteht jedoch genügend Anlass zur Annahme, dass der Name der Sowjetunion überhaupt nur aus propagandistischen und verhandlungstechnischen Gründen in die Diskussion geworfen wurde, was allerdings zu wochenlangen Verzögerungen von fruchtbaren Verhandlungen führte. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass nicht nur wir in der NNSC kurze Sitzungen von fünf Minuten abhalten, sondern dass wir hierin in den Waffenstillstandsverhandlungen weit geschlagen wurden, indem z.B. das Meeting vom 14. April 1952 das folgende Protokoll aufweist:

"Opening 1100 hours.

Major General Hsieh: Has your side anything to say?

Major General Harrison: No.

Hsieh: Since your side has nothing to say I suggest that we recess.

Harrison: We agree.

Meeting recessed at 1100 hours (five seconds)".

Nachdem die Kommunisten wochen- und monatelang vergeblich versucht hatten, in langen Erklärungen die Sowjetunion als neutrale Nation erscheinen zu lassen, willigte die Nordseite schlussendlich am 7. Mai 1952 in gewundenen Worten in den längst eingebrachten Vorschlag der Südseite ein, das Problem der Mitgliedschaft der NNSC dadurch zu lösen, dass die ursprünglich geplante Zahl von 6 Nationen auf 4 reduziert wurde, wobei Norwegen und die Sowjetunion automatisch ausfielen. Damit war ein weiteres Kapitel der Waffenstillstandsverhandlungen abgeschlossen und von total 62 aufgestellten Paragraphen entsprachen 61 einem

./.

Vorschlag oder Kompromissvorschlag der Südseite. Die UNC-Seite hatte viel gelernt wie mit den Kommunisten zu verhandeln war und sie war entschlossen, auch den letzten verbleibenden Fragenkomplex mit Festigkeit zu lösen: nämlich die Kriegsgefangenenfrage.

VI. Die Kriegsgefangenenfrage

Ich möchte aus Zeitgründen die Verhandlungen über die Kriegsgefangenen nur noch ganz summarisch behandeln, wobei aber zu betonen ist, dass diese Frage die eigentliche Krux des ganzen Waffenstillstandes darstellte und beinahe die einzige war, von welcher sich die UNC-Seite in einer selten ehrenhaften Art keinen Zentimeter von ihren Prinzipien abmarkten liess. Hier ging es um eine Hauptfrage der persönlichen Freiheit von Einzelmenschen, in welcher das UNC keine Kompromisse kannte, hier ging es um die Verfechtung eines Prinzips, für welches ohne Zaudern und trotz mannigfacher Kritik in einer kriegsmüden Weltbevölkerung ohne Zögern auch eine Kriegsverlängerung um mehr als ein Jahr und selbst die Gefahr des Scheiterns des ganzen Waffenstillstandes in Kauf genommen wurde, obwohl es sich nur um das Schicksal von relativ wenigen Menschen handelte. Dieser Einsatz der Vereinten Nationen für die persönliche Freiheit einer kleinen, unglücklichen Menschengruppe stellt ein seltenes Ehrenmal der freien Welt dar und die Verhandlungen zu Panmunjom zur Kriegsgefangenenfrage gehören meines Erachtens mit zum Ruhmreichsten aller bisherigen Aktionen der Vereinten Nationen.

Die UNC-Seite hatte bei der Eröffnung der Verhandlungen zur Kriegsgefangenenfrage anfangs 1952 insgesamt zirka 150'000 Nordkoreaner und Chinesen in Gefangenschaft, währenddem die Gegenseite rund 10'000 Gefangene hielt. Gewitzigt durch die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges - ich erinnere hier daran, dass nach den offiziellen Listen bei der UNO noch heute 103'000 Deutsche, 63'000 Italiener, 50'000 Japaner und tausende von Oesterreichern, Rumänen, Bulgaren, Griechen und Ungaren in sowjetischen Gefängnissen oder Bergwerken schmachten!! - wäre die UNC-Seite zwar sehr gerne bereit gewesen, alle ihre Kriegsgefangenen zurückzugeben, erklärte indessen von Anfang an klar und ganz unzweideutig, dass in der Kriegsgefangenenfrage jegliche zwangsweise Rückschaffung undiskutabel sei. Die Kommunisten ihrerseits bekämpften die Lösung einer bloss freiwilligen Rückschaffung mit Vehemenz und mit allen Mitteln, wobei ihre Statements oft Wunderwerke der Verdrehungskunst und Propaganda darstellen. Die gleiche Nordseite, welche sich sogar dagegen wehrte, dass Delegierte des Internationalen Roten Kreuzes die Gefangenenlager auf beiden Seiten besuchten, die gleiche Nordseite, welche in flagranter Weise das Genfer Abkommen in jeder Hinsicht missachtete und sich sogar weigerte, die Namen der Kriegsgefangenen bekannt zu geben, berief sich in den Verhandlungen immer wieder auf das Genfer Abkommen, um daraus eine Rückgabepflicht aller Kriegsgefangenen abzuleiten, dies obwohl auch ihnen ganz klar sein musste, dass die Bestimmungen der Genferkonvention als Schutzbestimmungen der Kriegsgefangenen ja niemals als Zwangsbestimmungen für eine unfreiwillige Auslieferung von Gefangenen ausgelegt werden konnte. In den Verhandlungen zu dieser Frage zeigte sich in Panmunjom ganz deutlich, dass es den Kommunisten gar nicht darauf ankam, einen raschen Waffenstillstand herbeizuführen. Sie hatten Zeit und sowohl China als Russland konnten ohne grosse Besorgnis die Einwirkungen der Ungeduld der am Koreakrieg beteiligten Nationen abwarten, welche ja lediglich zu ihrem Vorteil ausfallen konnten. So wurde sogar der UNC-Vorschlag eines vorzeitigen Austausches der Schwerverwundeten rundwegs abgelehnt. In den Verhandlungen wurde nach der endlichen Bekanntgabe der Gefangenenzahlen auch klar, dass die Nordseite tausende von Kriegsgefangenen getötet hatte und ein amerikanisches Weissbuch, welches auf Grund von Aussagen von Heimkehrern im Oktober 1953 von der amerikanischen Armee

der Öffentlichkeit übergeben wurde, enthält Greuelthaten der Nordseite, wie man sie sich kaum mehr scheusslicher vorstellen kann.

So zogen sich die im Dezember 1951 begonnenen Diskussionen und das Gefangenenproblem dahin, um Tage, Wochen, Monate, ohne dass irgendwelche entscheidenden Ergebnisse erzielt worden wären. Die Begründungen der Nordseite gehören selbst beim nachträglichen Lesen zum absurdesten und mühsamsten, was man sich denken kann und man kann nur tiefe Hochachtung vor den Offizieren empfinden, welche damals am Verhandlungstisch ausharrten, ohne die Geduld zu verlieren. Am 8. Mai 1952 ersuchte Admiral Joy, der bisherige Senior Member der Südseite um seine Entlassung, nachdem die Kommunisten alle konstruktiven Vorschläge der Südseite und vor allem einen sogenannten letzten "package proposal" vom 28. April 1952 abgelehnt hatten. Diese letzte Absage der Nordseite brachte die Verhandlungen praktisch zum Stillstand, und zwar um volle elf Monate bis zum 23. März 1953! An die Stelle von Admiral Joy war auf dessen Ersuchen General Harris getreten, ein Mann von tiefer christlicher Gesinnung und Nächstenliebe, welcher die Kommunisten als gewöhnliche Verbrecher betrachtete und deshalb am Verhandlungstisch die wohl einzig richtige Taktik einschlug, welche im Englischen treffend als "matter-of-fact-manner" bezeichnet wird. Bevor Admiral Joy am 22. Mai 1952 den Verhandlungstisch verliess, erklärte er den Kommunisten seine ganz persönliche Meinung in einem Statement, welches man nicht anders als "erfrischend" bezeichnen kann.

General Harris trat eine scheinbar unlösbare Aufgabe an. Es schien, als seien die Kommunisten entschlossen, die Frage der Kriegsgefangenen solange aufzuschieben, als bis die Ungeduld der Weltöffentlichkeit der freien Welt das UNC zur Aufgabe seines Standpunktes zwingt, oder aber - wie eine Zeitung schrieb - bis Mutter Natur das Problem durch den natürlichen Tod aller Gefangenen löse. Dann gäbe es nichts mehr zu diskutieren.

In der Zeit vom Mai bis Oktober 1952 versuchten die Kommunisten mit allen Mitteln, das UNC vor der Weltöffentlichkeit schlecht zu machen. Genau wie heute noch an den MAC-Meetings wurden laufend Klagen über Bombenabwürfe auf Kaesong, Bomben auf Gefangenenlager in Nordkorea, bakteriologische Kriegführung und noch vieles anderes vorgebracht. Neu waren Aufstände in südkoreanischen Gefangenenlagern, wo die Kriegsgefangenen gegen die Verzögerungen in Panmunjom protestierten und Fluchtversuche unternahmen, was natürlich zu Zusammenstössen mit der Bewachungsmannschaft führte. Diese Vorfälle wurden von der kommunistischen Propaganda stark aufgebauscht und verbreitet, und zwar so lange, bis es dem amerikanischen Nachrichtendienst gelang, die Urheber solcher Aufstände nachzuweisen, wobei es auskam, dass niemand anders als der in Russland trainierte und das russische Bürgerrecht besitzende nordkoreanische Senior Member in Panmunjom, nämlich General Nam Il, der Urheber war. Dann gab es glatte Lügen in Flugblättern und kommunistischen Radiobotschaften, welche nicht nur behaupteten, dass das UNC in Panmunjom die bakteriologische Kriegführung zugegeben habe, sondern auch, dass tausende von nordkoreanischen und chinesischen Kriegsgefangenen zu Atomtesten auf eine Insel im Pazifik verbracht worden seien!

Das UNC seinerseits versuchte, ebenfalls die Gegenseite zu einer zwangswweisen Aenderung der Haltung zu bewegen: so wurde vorgeschlagen, jedoch von den Regierungen nicht bewilligt, alle nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen ganz einfach zu entlassen und dadurch die Nordseite vor ein fait-accompli zu stellen. Ferner wurde der Druck an der Front verstärkt und durch massive Luftangriffe auf Nordkorea dem Gegner schweren Schaden zugefügt. Allein, auch dies blieb wirkungslos, denn die eigentlichen Gegner sassen ja nicht in Nordkorea, sondern unbetroffen in China und Russland. Schliesslich versuchte General Harris einmal mehr, durch Argumente zu überzeugen, indem massiv darauf hingewiesen wurde,

dass niemand anders als Russland nach dem zweiten Weltkrieg deutschen Gefangenen aus Westdeutschland das Recht zum Verbleiben im Osten gewährt habe und dies damals als "höchster Akt der Menschlichkeit" im kommunistischen Blätterwald gepriesen worden sei - jedoch alles ohne Erfolg.

So setzte General Harris der Nordseite ein letztes Datum bis zum 8. Oktober 1952 und erklärte nach dem Ablauf dieser Frist, dass es in Panmunjom nichts mehr zu tun gäbe, dass man nicht an den Konferenztisch käme, um falsche Propaganda und Lügen anzuhören und dass sich die UNC-Delegation auf solange zurückziehe, bis die Gegenseite einen konstruktiven Vorschlag einbringe. Die UNC war überzeugt, dass ohne neue Ereignisse am Verhandlungstisch nichts mehr zu erreichen war und zog sich nach Tokyo zurück.

VII. Endlösung

Was führte nun schlussendlich doch noch zu einer Wendung? Nach der amerikanischen These waren es vorwiegend drei Gründe:

1. Das Eingreifen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und als Folge davon die kommunistische Angst einer öffentlichen Brandmarkung.
2. Die chinesische Angst vor dem republikanischen Wahlsieg in Amerika, aus welchen Kreisen stets die lautesten Rufe nach einem direkten Angriff Chinas durch die Truppen Chiang Kai-Sheks erhoben worden waren.
3. Der Tod Stalins am 5. März 1953 und damit verbunden eine Schwächung der kommunistischen Stärke durch interne Machtkämpfe im Kreml.

Nachdem die Koreafrage im Herbst 1952 von den USA vor die UNO gebracht worden war, ergriff Indien die Initiative und schlug eine Neutrale Repatriierungskommission aus den gleichen Ländern wie die MNSC mit Uebergabe der nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen an diese Kommission vor. Dieser konstruktive Vorschlag brachte die Diskussion zum Rollen, wenn auch die nördliche Kriegspartei zunächst eine recht negative Haltung zu den Gesprächen in der UNO an den Tag legte. Am 13. Dezember 1952 erliess das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Aufruf an beide Kriegsparteien zum Austausch der Schwerverwundeten, was General Clark, den UNC Commander in Korea zu einem Schreiben an seine Gegenspieler in Nordkorea und China veranlasste. Drei Wochen nach dem Tode von Stalin, nämlich am 28. März 1953, ging eine zustimmende Antwort - nebenbei ein propagandistisches Meisterstück - ein, welches schliesslich am 20. April 1953 zum ersten Austausch von schwer kriegsverwundeten Gefangenen führte. Aber auch die Verhandlungen in Panmunjom wurden wieder aufgenommen und General Harris schlug am 17. April 1953 die Schweiz als denjenigen neutralen Staat vor, welcher den effektiven Gewahrsam über die nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen übernehmen sollte. Es mag für uns interessant sein, dass die Kommunisten die Schweiz als neutralen Staat ablehnten und einen ungenannten asiatischen Staat vorschlugen, bis schliesslich Indien von beiden Seiten akzeptiert wurde und auch als fünftes Mitglied in die Neutral Nations Repatriation Commission gewählt wurde. Die Endlösung schliesslich war ein klarer Sieg des UNC, indem alle nichtheimkehrwilligen Kriegsgefangenen in indischen Gewahrsam gegeben wurden, dort vor der neutralen Repatriierungskommission frei ihren Entschluss zur Heimkehr oder Nicht-Heimkehr bekannt geben konnten und schliesslich die Möglichkeit hatten, entweder die berühmte "Bridge of no return" (deren Name aus dieser Zeit stammt) zu überschreiten oder aber nach einer beschränkten Zeit von 120 Tagen als Zivilisten frei entlassen zu werden. Sie durften unter sichernden Bedingungen während 90 Tagen von beiden Seiten "orientiert" werden, also praktisch propagandistisch zur freiwilligen Heimkehr aufgemuntert werden. Bevor es soweit war, ereignete sich allerdings noch ein Vorfall besonderer Natur, indem der südkoreanische

-16-

Staatspräsident Syngman Rhee, welcher aus verständlichen Gründen mit dem Abschluss eines Waffenstillstandes ohne die Vereinigung Koreas nicht einverstanden war, am 18. Juni 1953 eigenmächtig etwa 27'000 nordkoreanische Kriegsgefangene aus Lagern in Südkorea entweichen liess, was natürlich auf der kommunistischen Seite zu Proteststürmen führte, jedoch praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

Am historischen 27. Juli 1953, morgens 1000 Uhr, nach 2 Jahren und 17 Tagen seit Verhandlungsbeginn und nach 575 Sitzungen, unterzeichneten die beiden Senior Member der Waffenstillstandskommission in der extra zu diesem Zweck erbauten Peace Pagoda ohne irgendwelche Reden den Waffenstillstandsvertrag. Die Nordseite, welche diese Pagoda auf eigenen Vorschlag hin innert wenigen Tagen gebaut hatte, wobei die UNC-Seite die Beleuchtung für Nachtarbeit lieferte, konnte sich auch noch in diesen letzten Tagen nicht enthalten, schnell einen Propagandatrick zu versuchen, indem die Peace Pagoda mit einer weissen Picassoschen Friedenstaube geziert wurde, also einem kommunistischen Symbol. Diese Taube musste vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes eilig entfernt werden, da General Harris klar erklärte, dass kein Offizier des UNC diese Pagoda betreten werde, bis dieser Propagandatrick beseitigt sei. Sie wurde erst später wieder angeschlagen und ist heute noch zu besichtigen. Die drei Oberkommandierenden, General Clark, Marschall Kim Il Sung und General Peng Teh-huai, erschienen nicht in Panmunjom, sondern setzten ihre Unterschrift in Kaesong und Munsani unter je 9 Kopien des Waffenstillstandsvertrages.

So endete der offene Krieg in Korea, an welchem nach der Schätzung des UNC auf der Nordseite mehrere Millionen Menschen gegen 3/4 Millionen der Südseite gekämpft hatten. Die Verluste der Südseite betragen gegen eine halbe Million Menschen, diejenigen der Nordseite nach den Berechnungen der UNO 2 Millionen. Die freie Welt hatte vieles gelernt, was nie vergessen werden sollte, wenn nicht später wiederum die gleichen Fehler begangen werden sollen. Die Verhandlungen zu Panmunjom hatten manches über das wahre Gesicht des Kommunismus enthüllt, welches auch wir stets vor Augen haben wollen, wenn wir es mit Kommunisten zu tun haben. Ich möchte deshalb das Referat mit einem kommunistischen Zitat schliessen, welches uns den Schlüssel zum Verständnis vieler Vorgänge gibt und von keinem geringeren als Josef Stalin stammt:

"Das Wort eines Diplomaten soll keine Beziehung haben zu Taten--welche Art Diplomatie wäre es sonst? Worte sind die eine Sache--Taten die andere. Gute Worte sind das Versteck für schlechte Taten. Aufrichtige Diplomatie ist genau so unmöglich wie trockenes Wasser oder eisernes Holz".

Vergessen wir deshalb nicht, was General Harris, ein Hauptkämpfer für den Waffenstillstand von Panmunjom aussprach:

"The most important thing in dealing with a Communist is to remember - and never forget - that you are dealing with a common criminal".

Vergessen wir aber vor allem nie die berühmte Moralthese des kommunistischen Hauptlehrers Lenin:

"Die kommunistische Moral muss unabhängig sein von jeder anderen Moral. Sie muss ganz anders sein als die bürgerliche Moral und sich ganz und gar den Interessen des Klassenkampfes des Proletariates

./.

-17-

unterordnen.- Es ist notwendig, sich jeder Finte, jeder List, jeder gesetzwidrigen Methode zu bedienen und der Umgehung oder Verschleierung der Wahrheit".

- Dokumentation:
- 1) "Panmunjom", The Story of the Korean Military Armistice Negotiations, von William H. Vatcher, Jr.
 - 2) Protokolle der Waffenstillstandsverhandlungen, vorhanden auf dem Sekretariat der Schweizer Delegation NNSC.

VERTRAULICH

C H R O N I K

der

wichtigsten Ereignisse in der Geschichte
der Neutral Nations Supervisory Commission
(NNSC) Korea

(Ve.)

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

AA	Armistice Agreement
CH	Schweiz
CPV	Chinese People's Volunteers
CZ	Tschechoslovakei
KPA	Korean People's Army
MAC	Military Armistice Commission
MIT	Mobile Inspection Team
NNIT	Neutral Nations Inspection Team
NNSC	Neutral Nations Supervisory Commission
PO	Polen
ROK	Republic of Korea
SW	Schweden
UNC	United Nations Command

C H R O N I K

der

wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der
Neutral Nations Supervisory Commission (NNSC)
Korea

1953 - 26.4.1955:

Ueber die Vorgeschichte, die Entwicklung und die gemachten Erfahrungen der NNSC, sowie über die abgeschlossene Tätigkeit der Neutral Nations Repatriation Commission orientiert erschöpfend der bundesrätliche Bericht an die Bundesversammlung über die Teilnahme der Schweiz an der Ueberwachung des Waffenstillstandes in Korea vom 26. April 1955 (Nr. 6854). Für den Zeitraum 1953 - April 1955 wird daher auf diesen Bericht verwiesen.

Zeitraum März bis August 1955:

Die Lage ist gekennzeichnet durch eine deutliche Verstimmung der Südseite, insbesondere der Republic of Korea (ROK) gegen das Armistice Agreement (AA), da dieses in seinen grundlegenden Bestimmungen (Verhinderung einer Aufrüstung in Nordkorea) unter dem Deckmantel einer neutralen Ueberwachung des AA durch die NNSC versagt hat. Die Polen (PO) und die Tschechoslovaken (CZ) werden - insbesondere von Seiten der ROK-Regierung (Syngman Rhee) - der Obstruktion gegen jede Ueberwachungstätigkeit im Norden und der Spionagetätigkeit im Süden beschuldigt. Es besteht die Gefahr, dass sich die ROK einseitig vom AA lossagt, nachdem die im AA vorgesehene politische Konferenz nie stattgefunden hat. (vergl. Schlussbericht Stucki S 19 ff).

1.8.1955:

Die ROK-Regierung kündigt das AA, fordert Nordkorea zur Räumung aller Gebiete südlich des 38. Breitengrades auf und fordert ultimativ den Rückzug der NNSC aus Korea.

5.8.1955:

Ultimatum der ROK-Regierung an die NNSC, Korea innert 8 Tagen zu verlassen, da die Anwesenheit spionagetreibender Kommunisten (PO & CZ) in Südkorea die nationale Sicherheit gefährde. Ablehnung jeglicher Verantwortung für Zwischenfälle bei Nichtbeachtung dieses Ultimatums. (Behandlung dieses Ultimatums in der NNSC vergl. Stucki S. 46. Die Note der ROK-Regierung wurde mit einem Begleitschreiben mit umstrittenem Inhalt an die MAC überwiesen.)

ab Ende Juli 1955:

Massenkundgebungen in den südkoreanischen Einfuhrhäfen (Sitz der Neutral Nations Inspection Teams (NNIT) gegen die NNSC. Das United Nations Command (UNC) muss amerikanische Truppen gegen die Demonstranten einsetzen, wobei nach einer amerikanischen Zeitung (US-News and World Report vom 26.8.55 S. 27) ca 600 südkoreanische Demonstranten und ca. 20 Amerikaner verletzt worden seien. (vergl. auch Spezialdossier "Demonstrationen 1954/55" im Sekretariat).

5. Juli 1955:

Heftige Angriffe des UNC in der MAC gegen die Nordseite plus CZ und PO unter Bezugnahme auf die schweizerischen und schwedischen Berichte über die Tätigkeit der

NNSC. Die Nordseite verhält sich passiv.

Die Entwicklung innerhalb der NNSC:

- Der nach der Genfer Konferenz von 1954 eingeleitete interne "Burgfriede" in der NNSC (vergl. bundesrätliche Botschaft 1955 S. 39 ff) hält an.
- PO und CZ preisen die NNSC als erhabene internationale Körperschaft der Friedenssicherung währenddem die Schweiz (CH) und Schweden (SW) den rein technischen Charakter der NNSC betonen mit der Tendenz auf Abbau.
- Diskussionen in der NNSC über die Sicherheitsmassnahmen des UNC im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Südkorea.
- Reduktionsfrage: (vergl. Schlussbericht Stucki S. 30)

13.4.55: SW beantragt die Aufhebung aller 10 Neutral Nations Inspection Teams (NNIT), da sich diese als unwirksam erwiesen hätten. Widerstand der CZ und PO, welche sich höchstens mit der Reduktion auf Subteams einverstanden erklären.

13.5.55: Vermittlungsantrag der CH angenommen:

Empfehlung an die MAC:

- a) je zwei NNIT im Norden und im Süden ganz aufzulösen,
- b) Umwandlung der verbleibenden Teams in Sub-Teams.
(Subteam = nur noch Vertreter von zwei neutralen Nationen, je eine des UNC und eine der Nordseite).

Anmeldung von Vorbehalten der SW und CH auf weitere Reduktionsanträge.

Behandlung dieser NNSC-Anträge in der MAC:

Während die Südseite monatelang keine Antwort gibt, erteilt die Nordseite am 14. Juli 1955 in der MAC-Sitzung völlig überraschend Zustimmung.

Die Zustimmung der Südseite erfolgt erst am 29. August 1955.

Damit ist in Südkorea eine gewisse Beruhigung eingetreten, da der Bestand der dortigen Kommunisten (PO & CZ) von 20 auf 6 reduziert wird.

Tätigkeit der Mobilien Inspection Teams (MIT):

MIT Nr. V: 5.2.55: Auftrag zur Untersuchung eines Luftzwischenfalles über dem gelben Meer (vergl. Schlussbericht Stucki S. 39).

MIT Nr. IV - VIII: Verlangen des UNC zur Inspektion von nordkoreanischen Flugplätzen, da dort illegal russische MIG-Düsenjäger eingeführt worden seien.

Verunmöglichung einer objektiven Untersuchung durch das Verhalten der Nordseite; unneutrales Verhalten der PO und CZ (vergl. Stucki S. 40 ff).

Erfahrungen und Schlüsse:

- die MIT haben sich als wenig tauglich erwiesen (Stucki S. 52)
- die NNSC erfüllt gegenwärtig (Auf. 1955) keine nennenswerte sachliche Arbeit und ist nicht in der Lage, das Aufrüstungsverbot zu überwachen (Stucki S. 60).
- Die Schaffung von Einfuhrhäfen war ein Fehlschlag. Die Nordseite hat das AA bezüglich des Verbotes von Einfuhren von Kriegsmaterial an anderen Orten als in den Einfuhrhäfen "mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" verletzt. (Stucki S. 60)
- die Mängel sind institutioneller Art, wobei keine Verbesserung der Verhältnisse erwartet werden darf. (Stucki S. 60)
- die Tätigkeit der NNSC kommt eindeutig den Kommunisten zu gut. (Begründung siehe Stucki S. 62)
- die NNSC sollte indessen nicht einseitig durch die Schweiz aufgelöst werden. (Begründung siehe Stucki S. 63 mit Zustimmung zu den Schlussätzen der bundesrätlichen Botschaft vom 25.4.55, jedoch Tendenz zum grösstmöglichen Abbau der NNSC empfohlen).

Zeitraum August 1955 bis Anfang 1956:

- Bestrebungen um weitere Rückbildung der NNSC von Seiten CH und SW ab Oktober 1955.
- weitere Postulierung der Rückbildung, bzw. Auflösung der NNSC durch das UNC.
- zunehmende gegenseitige Anschuldigungen in der MAC bezüglich Verletzung des Aufrüstungsverbotes.
- Vermeidung von direkten Kontakten mit CZ und PO durch das UNC und der ROK-Regierung Syngman Rhee.
- keine Aussicht auf eine politische Lösung einer friedlichen Wiedervereinigung Koreas.
- massive Sicherheitsmassnahmen und Restriktionen im Süden für das Personal der NNSC.
- NNSC-intern: Aufrechterhaltung des "Burgfriedens".

Ereignisse:

Sept./Okt. 1955: Im Zusammenhang mit Demonstrationen in Südkorea gegen die NNSC treffen in deren Hauptquartier in Pannunjom hunderte von Protestschreibern von Schülern ein, welche sich gegen die NNSC richten.

Entspannung im Dezember 1955, nachdem Syngman Rhee die Einstellung der Demonstrationen verfügt.

6. Sept. 1955: Die Reduktion des Inspection-Teams wird wirksam.
 November 1955: Neufassung der Formulierung für die Evaluationen in der NNSC (= monatliche Würdigung der Kontrollergebnisse). Anstelle der früheren positiven Formel, dass die Ein- und Ausfuhr "in Uebereinstimmung mit dem AA erfolgt seien" tritt die vorsichtiger negative Formulierung, wonach die Rapporte "keine Verletzung des AA" ergeben hätten.
7. November 1955: Absturz eines USA-Flugzeuges bei Kunsan mit Tod des amerikanischen Piloten und drei polnischen NNSC-Offizieren (vergl. Spez.Dossier im Archiv). Beginn einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die Entschädigungsfragen bei Unfällen von NNSC-Personal.
27. Januar 1956: Helikopter-Unfall bei Pusan mit 3 Polen und 1 Schweizer, wobei ein Pole mittlere Brandwunden erleidet (vergl. Spez.Dossier im Archiv).
- Januar 1956: Die Regierungen der Nordseite erklären ihre Bereitschaft zu einem weiteren substantiellen Abbau der Inspection-Teams unter Vorbehalten (vergl. Schlussbericht Graffenried S. 11).

Internes Swiss Delegation:

Bestand der Schweizerdelegation Ende 1955: 41 Mann. Winter 1955/56: Bezug des neuen Swiss-Club.

Zeitraum Februar bis Herbst 1956:

- zunehmender Routinecharakter der Kontrolltätigkeit der NNSC.
- "Einfrierungsprozess" der Kontrolltätigkeit im Süden durch die scharfen Sicherheitsmassnahmen des UNC zum Schutze des NNSC-Personals, sowie gegen Spionagetätigkeit der CZ und PO.
 (z.B. Verdunkelung der Fenster bei Flugreisen; Materialinspektionen nur vom Helikopter aus usw.).
- Fortgang der Diskussionen um die Entschädigungsfragen bei Unfällen von NNSC-Personal.

Ereignisse:

12. Mai 1956: Brief der NNSC (Zustimmung zu einem schweizerischen Vorschlag) an die beiden Kriegsparteien mit dem Ersuchen um Zusicherung einer grundsätzlichen Haftung bei Unfällen oder Schäden von NNSC-Personal (vergl. Spez.Dossier "Compensation" im Archiv). (Die Nordseite antwortet bereits am 17.5.56 zustimmend und ohne Vorbehalt; die Südseite bleibt die Antwort schuldig bis am 18.7.59! Die Südseite lehnt eine grundsätzliche Haftungsbejahung ab, offeriert jedoch gleichzeitig den durch den Flugunfall vom 7.11.55 betroffenen polnischen Familien "ex gratia" eine Entschädigung von total 30'000 Dollars, also pro Familie 10'000 Dollars. Dieser Betrag wird am 10.11.1959 an den Präsidenten der NNSC z.H. der polnischen Delegation überwiesen).
31. Mai 1956: Einseitige Suspendierung der NNIT durch die Südseite (vergl. Spezialdossier "Reduction NNSC 1956" im Archiv). Das UNC erklärt in der MAC und in einem Schreiben an die NNSC die einseitige provisorische Ausserkraftsetzung derjenigen Bestimmungen des AA, welche die Tätigkeit der NNIT im Süden regeln. Die NNSC wird aufgefordert, ihre Teams im Süden innert 8 Tagen zurück zu ziehen. (Einzelheiten, Gründe und Reaktionen und Folgen vergl. Schlussbericht Real S. 10 ff.).
9. Juni 1956: Rückzug aller Inspection-Teams aus Nord- und Südkorea nach Panmunjom. Einstellung jeglicher aktiver Kontrolltätigkeit durch die NNSC in den Einfuhrhäfen. Die Schweiz schlägt im Juni 1956 in der NNSC vor, beide Kriegsparteien aufzufordern, den weiteren Status und die Funktionen der NNSC zu klären. Ablehnung dieses Vorschlages durch die PO und CZ, sowie SW. (vergl. Schlussbericht Real S. 14 und S. 41 oben).

Betrachtungen Minister Real zur Zukunft der NNSC: Schlussbericht.

Zeitraum September 1956 bis Mitte 1957:

- Fortsetzung der Diskussionen in der NNSC betr. Entschädigungsfragen bei Unfällen. Mahnungen an die Südseite wegen ausstehender Antwort auf das Schreiben vom 12.5.1956 von der NNSC.
- November 1956: Die Nordseite verlangt ein Mobiles Inspection Team zur Untersuchung eines Vorfalles in Nordkorea. Heftige Diskussionen in der NNSC wobei CH und SW die Entsendung eines Teams verweigern, da der einseitige Wille einer Kriegspartei zur Aktivität der NNSC ausserhalb der DMZ nicht genüge. Offensichtlicher Versuch der Nordseite, eine Reaktivierung der NNSC zu testen. (vergl. Schlussbericht Stoutz S. 12).
- intern: Reduktion der Schweizer-Delegation auf 14 Mann.

Zeitraum Juni 1957 bis Ende 1957:

21. Juni 1957: Nachdem die Nordseite seit dem Abschluss des Waffenstillstandes unter dem Deckmantel der (praktisch illusorischen) Kontrolle durch die NNSC heimlich eine starke und modern ausgerüstete Luftwaffe aufgebaut hatte, währenddem sich die Südseite nach schweizerischer Auffassung stets getreulich an die im AA enthaltenen Restriktionen des Aufrüstungsverbot gehalten hat, erklärt das UNC die vorläufige Suspendierung des Art. 13 d des AA

bis zur völligen Wiederherstellung des militärischen Gleichgewichtes in Korea und für solange, als bis die Nordseite durch Handlung beweise, dass sie ihrerseits bereit sei, die Bestimmungen des AA zu respektieren.
(vergl. Spezialdossier "UN-Action 13 d AA" im Archiv, Schlussbericht Aubaret S. 6 ff, Protokoll des 75 MAC-Meetings.)

22. Juni 1957: Offizielle Mitteilung dieses Entschlusses an die NNSC durch das UNC. Die Nordseite teilt die Eröffnung des UNC der NNSC unter Protest ebenfalls mit.
29. Juni 1957: Mitteilung des UNC an die NNSC, dass die Repatriierung des eingeführten Kriegsmaterials bis auf weiteres eingestellt werde.
Folge: Heftige Attacken der PO/CZ in der NNSC gegen das UNC mit dem Antrage, die Aktionen des UNC durch die NNSC als schwere Verletzung des AA zu brandmarken. Stellungnahme CH/SW dazu: Die NNSC ist nicht kompetent, sich in die Angelegenheiten der Kriegsparteien zu mischen. Die Eröffnung des UNC ist eine Angelegenheit der MAC.
(vergl. Aubaret S. 10 ff).
25. Juli 1957: PO/CZ stimmen schliesslich einem schweizerischen Briefentwurf an die MAC zu, wobei offenbar der Hauptbeweggrund des Einlenkens darin lag, gegen aussen eine Einigkeit der NNSC zu demonstrieren. PO und CZ benützen weiterhin die wochenlangen Diskussionen in der NNSC über die Probleme im Zusammenhang mit den monatlichen Evaluationen für die Verlängerung ihrer scharfen Attacken gegen das UNC. Sie versuchen, die NNSC zu einer Art Schiedsgericht über den Kriegsparteien zu erklären (mit dem Ziel, das UNC zu verdammen), wobei aber stets geflissentlich übergangen wird, dass das UNC seine Aktionen auf die jahrelangen Verletzungen des AA durch die Nordseite stützt.
Neben heftigen Diskussionen in den Sitzungen der NNSC welche erneut eine tiefe Gegensätzlichkeit zwischen CZ/PO einerseits und CH/SW andererseits aufzeigen, hält die beinahe überbordende Gastfreundschaft der Nordseite, sowie der CZ und PO an, wobei kein Anlass vorüber gegangen gelassen wird, ohne die Zusammenarbeit und die entscheidende Rolle zu rühmen, welche die NNSC "for the peaceful reunification of Korea" spielt. (Verhandlungstaktik und Verhalten der PO und CZ in dieser Zeitperiode vergl. Aubaret, Schlussbericht S. 10 und Verhalten der Nordseite S. 20). Die Zusammenarbeit zwischen PO/CZ und Nordseite erscheint in diesem Zeitabschnitt ausserordentlich eng, ja sogar synchronisiert. Ungeschmälerter Fortgang der Einladungen der Nordseite an Schweizer und Schweden. Einladung des schweiz. Delegationschefs nach Pyongyang durch den CZ General Chyle. Etwas später Anfrage durch General Chyle namens der Chinesen, ob die schweizerische Delegation eine Einladung zu einer dreiwöchigen Reise nach Peking und Rotchina annehmen würde, was durch die CH-Delegation negativ beantwortet wird.
1. Juli 1957: Verlegung des Sitzes des UN-Kommandanten von Tokyo nach Seoul. Dadurch engere Zusammenarbeit mit dem Senior-Member der UNC MAC und grössere Selbständigkeit des Senior-Members.
- 28.11.1957: Annahme eines abgeänderten Procédere innerhalb der NNSC als Folge der UNC-Aktion vom Juni 1957 mit Einstellung der Rapportierung über eingeführtes Kriegsmaterial:
- a) Personal: Evaluation wie bis anhin in den Plenarsitzungen durch die NNSC-Members. Meldung an die MAC.
 - b) Material: Interne "Compilation" der Meldungen der Nordseite durch die Sekretäre ohne Meldung an die MAC.

Zeitabschnitt Januar bis Juli 1958:

- Fortgang der Routinetätigkeit der NNSC.

- 29.1.1958: Offizielle Eröffnung der Südseite in der MAC, dass Atomwaffen nach Südkorea verbracht würden.
- 30.1.1958: Brief des Senior-Member KPA/CPV/MAC an die NNSC mit der Aufforderung zur Eröffnung der Südseite Stellung nehmen. Erneuter Versuch der Nordseite plus CZ/PO, die NNSC zu einer "Verdammung" der Südseite zu missbrauchen unter Wiederholung der bereits im Sommer 1957 vorgebrachten Argumente. Rückweisung dieses Versuches durch CH und SW. Schliesslich einfache Erhaltsbestätigung an MAC ohne weiteren Kommentar.
12. März 1958: Die KPA/CPV-Seite teilt der NNSC den Rückzug der chinesischen Freiwilligen mit und ersucht um Ueberwachung dieses Rückzuges durch die NNSC. Ablehnung dieses Begehrens durch CH/SW (vergl. Schlussbericht Deslex)..
14. Juli 1958: Zusendung einer Erklärung der nordkoreanischen Regierung durch die KPA/CPV-MAC an die NNSC, welche einen Protest der Nordkoreaner gegen die Errichtung von Raketenbasen in Südkorea enthält. (Offensichtlicher Versuch, dieser Erklärung durch dieses Vorgehen eine grösstmögliche Publizität zu verleihen). Einfache Empfangsbestätigung durch den Chairman der NNSC (Deslex S. 6).

Delegationsintern: - Reduktion der Schweizer-Delegation von 14 Mann auf 12 Mann.
- Lockerung der Restriktionen des UNC für die Mitglieder der NNSC (nur noch CH und SW) bei Reisen in Südkorea.

Zeitabschnitt August 1958 bis Ende 1958 / Anfang 1959:

- Reine Routinearbeiten in der NNSC.

- Ausnahmen:

28.10.1958: Zuschrift der Nordseite, dass der Rückzug der Chinesen aus Nord-Korea abgeschlossen sei. Kurze Diskussion in der NNSC und Empfangsbestätigung des Briefes durch den Chairman der NNSC (vergl. Aman S. 4).

Januar 1959: Protest des Senior-Member der Nord-MAC gegen die Einfuhr von Matador-Fernlenkwaffen. Diskussionen in der NNSC, wobei CZ/PO erneut fruchtlos versuchen, die NNSC zu Propagandazwecken zu missbrauchen. Rückweisung dieser Versuche durch CH/SW.

- Delegationsintern: Frühjahr 1959: Beginn des Umbaues des Swiss-Camp von Zelten zu festen Wohngebäuden.

Politische Entwicklung um die Jahreswende 1958/59:

Währenddem die Nordseite bekanntlich zu allen Zeiten die Notwendigkeit des Fortbestandes der NNSC wiederum betont hat, beginnt auch die Südseite ab ca. 1958 die NNSC wiederum als nützlich zu betrachten. Durch die Suspendierung des Art. 13 d des AA (Verbot der Einfuhr neuer Waffen) durch das UNC ist die NNSC für das UNC und die südkoreanische Regierung nicht mehr ein militärisch hemmendes Element. Die Südseite befürchtet ausserdem, dass eine Auflösung der NNSC den Kommunisten Grund zu ausgedehnten Propagandaaktionen gegen die Südseite geben würde. Ihre Existenz stellt ausserdem ein Symbol des Friedens und ein stabilisierender Faktor zwischen zwei kampfbereiten Armeen dar. Selbst Präsident Syngman Rhee anerkennt im Frühjahr 1959 in einem Radiointerview (mit Radio Lausanne) die Dienste der CH und SW im Rahmen der NNSC.

./.

Zeitabschnitt Januar bis Juli 1959:

- Reine Routinearbeit in der NNSC mit Ausnahme von zwei Pressezwischenfällen (Fall Sturzenegger, vergl. Spezialdossier in den Disziplinarakten im Sekretariat) und einer Diskussion um die Behandlung einer Zuschrift der Nordseite. (Andres Schlussbericht S. 3)
- Eine von Legationsrat Andres aufgegriffene Anregung, ob nicht in der NNSC eine Reduktion der Zahl der Sitzungen auf eine Sitzung pro Monat (unter Vorbehalt der Einberufung von a.o. Sitzungen innert 24 Stunden durch jedes Mitglied) beantragt werden soll, da die wöchentlichen Gewohnheitssitzungen dem Ansehen der NNSC abträglich seien, wird vom EPD als z.Zt. wenig opportun abgelehnt, da ein solcher Vorstoss der Schweiz missverstanden werden könnte.
- Delegationsintern:
 - Reduktion der Mannschaft auf 9 Mann.
 - April 1959: Bezug der neuen Quartiere für den Delegationschef und den Alternate.
 - Beginn der Bauarbeiten für ein permanentes Wohngebäude für die Delegationsmitglieder auf Drängen der Amerikaner.

Zeitabschnitt Juli bis Dezember 1959:

- Bloss Routinearbeit in der NNSC.
- Ausnahmen:
 - 18.7.1959: Eingang der Antwort der Südseite betr. Haftung bei Unfällen von NNSC-Personal. Zahlung von 30'000 Dollars an die polnischen Familien des Flugzeugunglückes vom November 1955 (vergl. vorne S. 4).
 - 2.9.1959: Das UNC fordert die Nordseite auf, ein 1957 in Nordkorea zur Landung gezwungenes nordkoreanisches Zivilflugzeug zurück zu geben und schlägt die NNSC als Vermittlerin vor. Schweden schlägt vor, dass die NNSC ihre Vermittlungsbereitschaft zum Ausdruck bringe für den Fall, dass beide Parteien um ihre Hilfe ersuchen. Der Vorschlag wird von FO und CZ bekämpft, da die NNSC für solche Vermittlungsaktionen unzuständig sei. Schliesslich Vorschlag der Schweiz angenommen, dass es verfrüht sei, diese Frage überhaupt zu diskutieren, da noch keine Partei ein ausdrückliches Ersuchen an die NNSC gerichtet habe. (vergl. Schlussbericht Bonnant S. 4).

Januar bis August 1960:

- Reine Routinearbeit in der NNSC.
- Sondierung der Südseite beim CH-Delegierten, ob die NNSC nicht bei kleinen Repatriierungsaktionen wie z.B. der Rückgabe gefangener Fischer an die Gegenseite mitwirken könnte. Bern empfiehlt Zurückhaltung.
- Delegationsintern:
 - 16.2.60: Tod des Fk.Kpl. Ernst Dietiker.
 - Januar 1960: Bezug der neuen Offiziers-Unterkunft.

August 1960 bis heute:

- Fortgang der reinen Routinearbeit der NNSC.
- Ausnahmen:
 - 19.12.1961: Der CZ-Delegationschef greift das Problem der Unterdrückung des Artikels 13 lit. d) des AA während einer NNSC-Sitzung wieder auf. Obschon die Stellung der CH und SW zu diesem Thema bereits 1957 (vgl. oben Chronik, 29.6.1957) bekanntgegeben wurde, erscheint es notwendig, sie zu wiederholen. (vgl. Schlussbericht Guillaume S. 5).

- 11.12.1962: Die routinemässigen Evaluationen in der NNSC betreffend die Rotation von Personal erlangen im Dezember 1962 eine gewisse Bedeutung. Am 1.10.1962 informiert das UN-Kommando die Nordseite dahin, dass in Zukunft der Flugplatz von Osan als Hilfshafen zu demjenigen von Incheon-Kimpo benützt würde. Dem widersetzt sich die Nordseite sofort und macht geltend, dass dieser Einfuhrhafen nicht im AA vorgesehen sei und seine Anwendung eine Verletzung von Artikel 13c und 43 darstellen würde. Der Vorsitzende der KPA/CPV-Seite ersucht in zwei Briefen die NNSC dieser Verletzung die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Am 13.12.1962 erhält die NNSC vom UN-Kommando ein "amended Copy" seines ursprünglichen Rapports. Unter der Rubrik Osan sind nun keine Abgänge von militärischem Personal mehr angeführt, dafür ist der Abgang von Personal im Hafen von Incheon entsprechend erhöht worden. Die NNSC befasst sich im Dezember an drei Sitzungen mit der Angelegenheit, die dann schlussendlich in objektiver Weise geregelt werden kann (vgl. Rapport Nr. 374 vom 20.12.1962 und Schlussbericht Luy, S. 14-16).
- 16.10.1961: Nordkoreanische Fahrer, die CZ und PO Delegationsmitglieder in's CH-Camp bringen, weigern sich, wie üblich, das Camp sofort wieder zu verlassen und in die nördliche Hälfte der DMZ zurückzufahren, um dann später die Gäste abzuholen. Folge: Das UN-Kommando verbietet den Fahrzeugen der Nordseite den Zutritt in's CH/SW Camp. Die Gäste der Nordseite werden seit diesem Zwischenfall von Fahrzeugen der Südseite in der "Conference Area" abgeholt. Mitglieder der KPA/CPV-MAC erscheinen überhaupt nicht mehr im CH/SW Camp. (vgl. Bericht Nr. 353 vom 13.11.1961)
- Anfangs 1962 stellt sich an einer inoffiziellen NNSC-Sitzung die konkrete Frage, ob ein amerikanischer Journalist Fotografien während der offiziellen Sitzung nehmen dürfe. Es wird einstimmig beschlossen, sich strikt an die "Rules of Procedure" zu halten und deshalb weiterhin die Sitzungen von der Presse abzuschirmen (vgl. Schlussbericht Guillaume S. 5).
 - Delegationsintern: Mitte September 1964: Bezug eines neuen Quartiers für den Delegationschef.

Zusammenfassung:

Alle bisher in Korea tätigen Delegationschefs bejahen in ihren Schlussberichten die Notwendigkeit einer weiteren Teilnahme der Schweiz in der NNSC. Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die NNSC zwar ihre ursprünglich zgedachte Aufgabe von Anfang an nicht habe erfüllen können, dass indessen die blosse Anwesenheit von neutralen Offizieren in Panmunjom als einer Nahtstelle zwischen feindlich eingestellten Ideologien und Machtblöcken insbesondere für den ohnehin etwas wackligen Waffenstillstand in Korea eine stabilisierende Wirkung ausübe. Diesen ab 1957 nur noch rein repräsentativen Aufgaben dürfe sich die Schweiz auch angesichts der damit verbundenen materiellen Aufwendungen nicht entziehen, sondern habe auch weiterhin durch ihre Mitwirkung in der NNSC die Bereitschaft zu guten Diensten für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens zu beweisen.

Die Südseite, welche der NNSC nach den unerfreulichen Erfahrungen der ersten Jahre negativ gegenüber stand und bis 1957 deren Auflösung befürwortete, änderte ihren Standpunkt nach der Ausweisung der PO und CZ aus Südkorea (1956) und bejaht heute den Weiterbestand einer praktisch lahmgelegten NNSC. Es wird dabei auch

-9-

überlegt, dass in der gespannten Weltsituation, zwischen den Waffenfronten in Korea auf jeden Fall zwei neutrale Beobachter anwesend sind (nämlich die CH und SW), welche nötigenfalls Zeugen der hiesigen Vorgänge sein könnten.

Panmunjom, 8. September 1961 (Ve)
Panmunjom, 31. Oktober 1964 (Del.)

AUFGABE UND ORGANISATION DER NEUTRALEN UEBERWACHUNGSKOMMISSION

14

(Ke/Sche)

Waffenstillstandsvertrag und Ueberwachungskommission

In dem zwischen dem UNC einerseits und den Kommandos der KPA und der CPVA andererseits am 27. Juli 1953 abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag werden die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der NNSC in den Ziffern 36 bis 50 umschrieben.

Was die Zusammensetzung der NNSC betrifft ist zu erwähnen, dass der NNSC 4 neutrale Nationen angehören. Als neutral im Sinne des AA gilt, wer am Korea-Krieg nicht mit bewaffneten Streitkräften teilgenommen hat (Schweden hat in Pusan ein Militärspital eingerichtet). Alle 4 neutralen Nationen sind gleichberechtigt, Abstimmungen ergeben deshalb oft Stimmgleichheit. So kommt es immer wieder vor, dass nach gewalteter Diskussion sich die Ansichten der Tschechoslowaken / Polen und der Schweden / Schweizer diametral gegenüberstehen, ohne dass eine Lösung durch Stichentscheid möglich ist. Die Aktionsfähigkeit der NNSC und ihrer NNIT's wird durch diese Tatsache stark eingeschränkt. Handeln kann man praktisch nur, wenn damit alle 4 neutralen Nationen einverstanden sind. Mehrheitsbeschlüsse sind zwar möglich, kommen aber nur selten vor, nämlich dann, wenn die Schweden und die Schweizer nicht gleicher Meinung sind. Die NNSC gliedert sich in die Hauptquartierorganisation (NNSC im engeren Sinne) und in die früher 20 jetzt 16 NNIT's. Die NNIT's gliedern sich in die 10 Fix-teams (stationiert in Nord- und Südkorea) und in die 6 Mobile-teams (stationiert in Pammunjom). In der NNSC und in den NNIT's sind die neutralen Nationen durch ein "member" auch "senior member" genannt und durch einen "alternate" vertreten. Nur member und alternate sind befugt offizielle Funktionen auszuüben, wie Inspektionen, Untersuchungen usw.

Der NNSC werden als Aufgabe die Ueberwachungen, Beobachtungen, Inspektionen und Untersuchungen überbunden, die sich aus der Regelung in Ziffer 13 c und d und in Ziffer 28 des AA ergeben. Ferner hat die NNSC die Resultate dieser Inspektionen und Untersuchungen an die MAC zu melden. In Ziffer 13 c des AA wird den Parteien, ausgehend vom Grundsatz, dass keine militärischen Verstärkungen nach Korea gebracht werden dürfen, gestattet, Militärpersonen kurze Zeit nach Korea abzukommandieren und nach kurzem Urlaub oder kurzer Abkommandierung ausserhalb Koreas wieder in Korea Dienst leisten zu lassen (short leave-temporary duty). Irgendeine zahlenmässige Beschränkung dieses Urlauber- und Abkommandiertenverkehrs besteht nicht, es darf jedoch dadurch der Truppenbestand keine Verstärkung erfahren. Die NNSC kontrolliert zur Zeit diese Ein- und Ausreisen nicht mehr, ob zu Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt. Den Parteien ist ferner gestattet, Einheiten und einzelne Militärpersonen abzulösen, wobei aber pro Monat nicht mehr als 35'000 Mann abgelöst werden dürfen (Rotation).

Ziffer 13 d des AA erlaubt den Parteien, analog Ziffer 13 e, Kriegsmaterial (combat aircraft - armoured vehicles-weapons - ammunition) in Korea einzuführen, als Ersatz für zerstörtes, beschädigtes, verbrauchtes und ausgeführtes Material (Replacement). Das Replacement hat Stück für Stück zu geschehen ohne zeitliche oder numerische Begrenzung. Unter den Begriff Replacement fallen die zahlreichen Ein- und Ausflüge von Bombern und Jägern in Südkorea, deren Kontrolle und Registrierung eine der Hauptaufgaben des Teams im Süden bildet. Rotation und Replacement unterliegen der Kontrolle der NNSC. Um diese Kontrolle

./.

zu ermöglichen schreibt das AA vor, dass sowohl in Süd- und in Nordkorea nur an ganz bestimmten Orten, den sogenannten Ports of entry Material und Personal ein- oder ausgeführt werden darf. Die NNSC aber hat in den Ports of entry ihre 10 fix-teams stationiert, die an Ort und Stelle Rotation und Replacement kontrollieren. In Ziffer 28 des AA schliesslich wird der MAC aber auch den beiden Parteien das Recht eingeräumt, von der NNSC die Entsendung eines mobilen Inspektionsteams an beliebigen Orten in Süd- oder Nordkorea zu verlangen, wo sich Verletzungen des AA ereignet haben sollen. Die Art der Verletzung wird im AA nicht näher umschrieben, so dass jede angebliche Verletzung in Frage kommen kann; ausgeschlossen sind einzig Vorfälle, die sich in der demilitarisierten Zone ereignet haben.

Zusammenfassend hat die NNSC:

- durch die 10 Fix-teams die Rotation und das Replacement zu kontrollieren in den Ports of entry,
- 6 Mobile-teams bereit zu halten, um mit diesen Untersuchungen über angebliche Verletzungen des AA auch ausserhalb der Ports of entry durchführen zu können.
- die Rapporte der NNIT's an die MAC weiterzuleiten und die Ergebnisse der Untersuchungen der Teams an die MAC zu melden.

Die Befugnisse der NNSC ergeben sich aus ihren Aufgaben. Sie bestehen einerseits im Recht auf freien Zutritt zu den Ports of entry und zu voller Bewegungsfreiheit in denselben, andererseits in der Verpflichtung der Parteien für Verpflegung, Unterkunft, Sicherheit, Transport usw. der Delegierten der NNSC zu sorgen. Die Inspektionsbefugnisse der NNIT's sind sofern eingeschränkt, als dass diese Tätigkeit nicht dazu dienen darf militärische Geheimnisse auszukundschaften. Nicht unerwähnt soll schliesslich bleiben, dass die NNSC der MAC Abänderungsvorschläge zum AA unterbreiten kann. Auf einem solchen von Schweizerseite ungerügten Vorschlag beruht die Reduktion der Zahl der Mobile-teams von 10 auf 6.

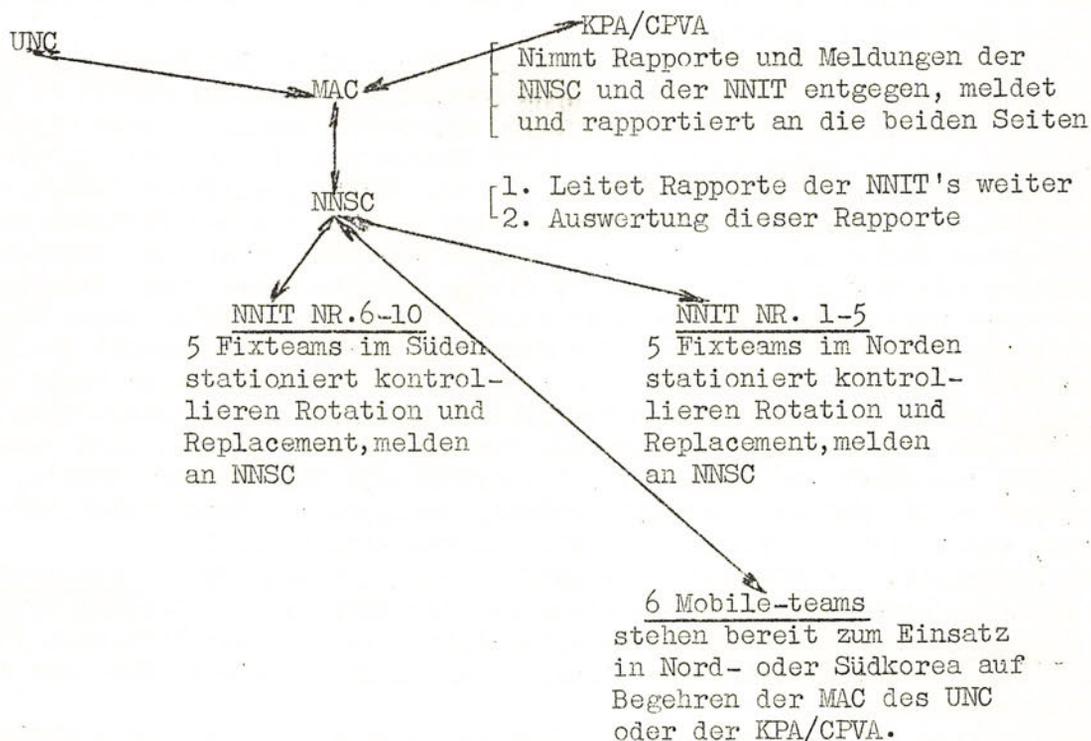
Das Verhältnis zwischen MAC - NNSC und den NNIT's

Die bereits mehrfach erwähnte MAC ist die gemeinsame Waffenstillstandsbehörde der Parteien. Sie steht, wenn man eine Abstufung vornehmen will, an der Spitze der Hierarchie der sämtlichen anderen Waffenstillstandsbehörden. Gegenüber der NNSC ist sie gewissermassen die vorgesetzte Stelle. Die MAC kann die Aufträge über die Mobile-teams erteilen, sie nimmt die Rapporte und Meldungen der NNSC und der NNIT's entgegen, sie entscheidet über die Auslegung der Bestimmungen des AA, sie hat über die Folgen einer von der NNSC gemeldeten Verletzung des AA zu beraten und sie leitet die Rapporte der NNSC an die beiden Parteien weiter.

Der NNSC fällt wie bereits dargetan wurde eine Doppelaufgabe zu. Sie hat erstens die Rapporte der NNIT's ohne Verzug an die MAC weiterzuleiten und sie hat zweitens diese Rapporte auszuwerten und das Ergebnis der Auswertung ebenfalls an die MAC zu melden (Evaluation). Die Evaluation ist die wichtigste Tätigkeit der NNSC, sie kann am besten mit der Aufgabe eines Gerichtes verglichen werden, das auf Grund des vom Untersuchungsrichter (hier dargestellt durch die NNIT's) gesammelten Beweismaterials, ein Urteil zu fällen hat. Im Urteil der NNSC ist zu entscheiden, ob der Waffenstillstandsvertrag verletzt wurde oder nicht. Weiter geht aber die Entscheidungsbefugnis der NNSC nicht, über die Folgen einer allfälligen Verletzung des AA hat die MAC, resp. haben die Parteien zu entscheiden.

Die NNSC lässt das für ihr Urteil benötigte Tatsachenmaterial durch die Fix- und Mobile-teams sammeln. Die Fix-teams melden die Zahlen betreffend Rotation und Replacement, die von der NNSC monatlich verarbeitet und ausgewertet werden. Bei den Mobile-teams kann die Untersuchung alle Gebiete des AA umfassen.

In den Mobile-teams I bis III wurden Vorfälle im Zusammenhang mit der Heim-schaffung von Kriegsgefangenen von Süd- nach Nordkorea untersucht. Im Mobile-team IV die unrechtmässige Einführung von Düsenjägern nach Nordkorea. Die Evaluation der Rapporte der Fix- und Mobile-teams hat sich als eine sehr schwierige und zeitraubende Angelegenheit erwiesen. Selbst bei der Beurteilung des Zahlenmaterials von Rotation und Replacement gelangte man nur schwer oder gar nicht zu einem gemeinsamen Entscheid. Bei der Beurteilung der Rapporte der Mobile-teams aber gingen die Auffassungen der Tschechoslowaken/Polen und der Schweden/Schweizer sogar so weit auseinander, dass schliesslich eine vollständig getrennte Beurteilung, immerhin unter einem gemeinsamen Begleitbrief, an die MAC weitergeleitet werden musste.



Organisation des Hauptquartiers der NNSC

Gestützt auf die recht knappen Angaben im AA und auf die von der NNSC zu bewältigenden Aufgaben hat sich die NNSC selber eine Hauptquartierorganisation und eine Geschäftsordnung gegeben und sie hat für ihre NNIT's Instruktionen erlassen. Die im Hauptquartier tätigen Organe dienen alle direkt oder indirekt der Aufgabe der NNSC, nämlich dem sofortigen Weiterleiten der Rapporte der NNIT's an die MAC und der Auswertung dieser Rapporte. Das handelnde Organ der NNSC ist die Versammlung der 4 Senior Members resp. alternates der neutralen Nationen. Alle übrigen Organe haben bloss Hilfsfunktionen ohne Entscheidungsbefugnis. In den mangels anderer Abrede täglich stattfindenden Sitzungen der NNSC werden alle wesentlichen Fragen die NNSC und ihre NNIT's betreffend behandelt. Hier werden die Rapporte der NNIT's zur Kenntnis genommen und ausgewertet, hier werden neue Instruktionen an die Teams beraten und hier werden auch alle übrigen Fragen wie Beschwerden wegen Verpflegung und Unterkunft usw. behandelt. Abwechslungsweise ist für die Dauer einer Woche eines der Senior Member Vorsitzender. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er geniesst jedoch keine besonderen Vorrechte, insbesondere steht ihm bei Stimmgleichheit kein Stichentscheid zu.

Die nächsten Gehilfen der Senior Members sind die Sekretäre. Die Sekretäre (1 bis 2 Of. pro Nation) sind verantwortlich für das reibungslose Funktionieren und

Zusammenspielen aller andern Hauptquartierchargen. Sie bereiten die Sitzungen der NNSC vor (Traktandenliste usw.) und sie haben allfällige Beschlüsse der NNSC auszuführen (Vorbereiten von Schreiben an die MAC von Instruktionen an die Teams usw.). Die Sekretäre treffen sich in der Regel täglich. In den Sitzungen der NNSC sind sie vertreten durch den Executive Secretary der von Woche zu Woche wechselt analog der Regelung des Vorsitzes in der NNSC. Die Sekretäre orientieren intern ihre Chefs über die an den Sitzungen zu behandelnden Traktanden und sie wohnen den Sitzungen als Zuhörer bei, sofern sie nicht wie erwähnt wurde Executive Secretary sind.

Die Meldungen der NNIT's die per Funk und Fernschreiber bei der NNSC eintreffen, werden vom Messagecentre entgegengenommen. Dieses registriert die Rapporte, vervielfältigt sie und verteilt sie an die neutralen Nationen und direkt an die MAC. Das Messagecentre ist abwechslungsweise für je eine Woche durch die neutralen Nationen zu bemannen.

Die vom Messagecentre vervielfältigte Meldung wird in der Regel von den Sekretären entgegengenommen. Der Sekretär aber überweist die Meldung, sofern es sich um eine Routinemeldung betreffend Rotation und Remplacement handelt direkt seinem Offizier aus der Analytic Branch. Unter diesem Begriff sind die 4 bis 8 Offiziere zu verstehen, deren Aufgabe es ist, von den NNIT's gemeldeten Zahlen betreffend Rotation und Replacement zusammenzustellen und den von den Parteien an die NNSC gemeldeten Zahlen an die Seite zu stellen. Die NNSC erhält die Angaben betreffend Rotation und Replacement, dassei in diesem Zusammenhange noch nachgeholt, nicht nur durch ihre Teams, sondern auch direkt durch die Parteien resp. die MAC. Die Analytiker sind die Buchhalter der NNSC, auf ihrer Arbeit beruht die Evaluation der NNSC betreffend die Rotation und das Replacement. In einer recht grossen Kanzlei werden die zahlreichen Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten von Offizieren und Soldaten aller 4 Nationen besorgt. In der Kanzlei wird zudem ein Archiv, das sämtliche Protokolle, Telegramme und Rapporte der NNIT's, Meldungen von und an die MAC usw. enthält, ständig nachgeführt. Kanzleichef ist ein Offizier, wobei hier ein Wechsel nur alle Monate vorgesehen ist.

Die Protokolle der Sitzungen der NNSC werden gemeinsam durch Stenografen aller 4 Nationen erstellt und in den Sitzungen der NNSC zur Genehmigung vorgelegt. 4 Inspektionsoffiziere (der Name entspricht nicht der tatsächlichen Funktion) sind für die Organisation der Dienstreisen zu den NNIT's in Süd- und Nordkorea verantwortlich.

Schliesslich ist noch das Amt des Officer on duty und des Liason officers zu erwähnen. Dieser ein Offizier, resp. Uof. hat zusammen mit einem schwedischen Offizier resp. Uof. die Nacht in einem Zelt unmittelbar bei den Hauptquartiergebäuden zu verbringen. Tschechoslowakische und polnische Verbindungsoffiziere befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Hauptquartiers. Aufgabe des Officer on duty resp. des Liason officers ist die Sicherstellung der Verbindung zum Hauptquartier auch in der dienstfreien Zeit.

Die Organisation der NNSC ist wie sich aus dem Vorgebrachten ergibt relativ einfach, eine gewisse Komplizierung ergibt sich allerdings aus der Tatsache, dass bei allen Organen alle 4 neutralen Nationen in gleicher Weise berücksichtigt werden müssen.

AA: Armistice Agreement
KPA: Korean Peoples Army (Nordkorea)
MAC: Military Armistice Commission
NNIT: Neutral Nations Inspection Team

UNC: United Nations Command
CPVA: Chinese Peoples Volunteers Army
NNSC: Neutral Nations Supervisory
Commission

Die Lage hat im Laufe der Jahre eine wesentliche Aenderung erfahren.

Nachdem es sich erwiesen hatte, dass einerseits eine wirkliche Kontrolltätigkeit der NNIT im Norden praktisch unmöglich war, indem z.B. angemeldete

./.

Züge beim Eintreffen der Kontrollorgane bereits entleert oder abgefahren waren, andererseits die Polen und Tschechen im Süden kleinere Fehlmeldungen des UNC aufbauchten und als Waffenstillstandsverletzungen brandmarkten, wurden am 31. Mai 1956 von der UNC-Seite in der Waffenstillstandskommission die Bestimmungen im Waffenstillstandsabkommen, welche die Tätigkeit der NNSC und ihrer Inspektionsteams in Südkorea regeln, suspendiert. Als Folge davon wurden die NNIT sowohl in Süd- wie Nordkorea zurückgezogen. Die Tätigkeit der NNSC beschränkte sich auf ihr Hauptquartier in der entmilitarisierten Zone, wo weiterhin die Meldungen der beiden Waffenstillstandspartner über den Verkehr von Militärpersonen und Kriegsmaterial entgegengenommen und statistisch verarbeitet wurden. Einer eigentlichen Kontrolle waren diese Meldungen aber entzogen.

Am 21. Juni 1957 erklärte die UNC-Seite der Waffenstillstandskommission, nicht mehr an Artikel 13 d des Waffenstillstandsabkommens gebunden zu sein (Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial) und erstattet seither der NNSC darüber auch keine Meldungen mehr.

Heute setzt sich die Schweizer Delegation bei der NNSC wie folgt zusammen:

Delegationschef
 Alternate
 Generalsekretär
 Assistent-Sekretär
 Quartiermeister
 Verbindungs-, Transport- und Material-Offizier
 Funkerchef
 Funker (dient auch als Büro-Ordonnanz)
 Küchenchef

Auch wenn die Aufgabe der NNSC heute stark beschränkt ist, so kommt ihrer Präsenz doch noch immer eine gewisse Bedeutung zu.

SWISS CAMP PANMUNJOM
1.1.1965/Kü

ZUM WASSERTANK ↑

ZELT HAUS-BOYS
ZELT HAUS-BOYS

LATRINE HAUSBOYS

QM. OFFICE
SCHNAPS-LADEN
ARCHIV
LN OFFICE
SEKRETARIAT
SEKRETAER

GAESTE-ZIMMER
BOQ ALTERNATE

BOQ CHEF

SCHWEDISCHE LAGERRAUME

SCHWEDISCHE BUREAUX

ZUM TENNISPLATZ →

SEKRETAER
QM
GASTZIMMER
FUNKER 1
ASST. SEKR
LIAISON
FUNKER 2
KUCHENCHEF

DOUCHE
TOILET

FUNK-STATION
LEBENS-MITTEL MAGAZIN
MATERIAL-MAGAZIN

PX

ZUM SCHWEDEN CAMP →

SWISS CLUB

SAUNA
DOUCHES HAUSBOY
WAESCHEREI
PLAETTEREI

ZELT KUECHEN BOYS

KUECHE
ESSRAUM DELEGATION
KINO
GENERALS MESSE
PARTY RAUM

ADVANCE CAMP ↓

AGREEMENT BETWEEN THE COMMANDER-IN-CHIEF, UNITED NATIONS COMMAND, ON THE ONE HAND, AND THE SUPREME COMMANDER OF THE KOREAN PEOPLE'S ARMY AND THE COMMANDER OF THE CHINESE PEOPLE'S VOLUNTEERS, ON THE OTHER HAND, CONCERNING A MILITARY ARMISTICE IN KOREA

P R E A M B L E

The undersigned, the Commander-in-Chief, United Nations Command, on the one hand, and the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers, on the other hand, in the interest of stopping the Korean conflict, with its great toll of suffering and bloodshed on both sides, and with the objective of establishing an armistice which will insure a complete cessation of hostilities and of all acts of armed force in Korea until a final peaceful settlement is achieved, do individually, collectively, and mutually agree to accept and to be bound and governed by the conditions and terms of armistice set forth in the following Articles and Paragraphes, which said conditions and terms are intended to be purely military in character and to pertain solely to the belligerents in Korea

ARTICLE I

MILITARY DEMARCATION LINE AND
DEMILITARIZED ZONE

1. A Military Demarcation Line shall be fixed and both sides shall withdraw two (2) kilometers from this line so as to establish a Demilitarized Zone between the opposing forces. A Demilitarized Zone shall be established as a buffer zone to prevent the occurrence of incidents which might lead to a resumption of hostilities.
2. The Military Demarcation Line is located as indicated on the attached map (Map 1).
3. The Demilitarized Zone is defined by a northern and a southern boundary as indicated on the attached map (Map 1).
4. The Military Demarcation Line shall be plainly marked as directed by the Military Armistice Commission hereinafter established. The Commanders of the opposing sides shall have suitable markers erected along the boundary between the Demilitarized Zone and their respective areas. The Military Armistice Commission shall supervise the erection of all markers placed along the Military Demarcation Line and along the boundaries of the Demilitarized Zone.
5. The waters of the Han River Estuary shall be open to civil shipping of both sides wherever one bank is controlled by one side and the other bank is controlled by the other side. The Military Armistice Commission shall prescribe rules for the shipping in that part of the Han River Estuary indicated on the attached map (Map 2). Civil shipping of each side shall have unrestricted access to the land under the military control of that side.
6. Neither side shall execute any hostile act within, from or against the Demilitarized Zone.

7. No person, military or civilian, shall be permitted to cross the Military Demarcation Line unless specifically authorized to do so by the Military Armistice Commission

8. No person, military or civilian, in the Demilitarized Zone shall be permitted to enter the territory under the military control of either side unless specifically authorized to do so by the Commander into whose territory entry is sought.

9. No person, military or civilian, shall be permitted to enter the Demilitarized Zone except persons concerned with the conduct of civil administration and relief an persons specifically authorized to enter by the Military Armistice Commission.

10. Civil administration and relief in that part of the Demilitarized Zone which is south of the Military Demarcation Line shall be the responsibility of the Commander-in-chief, United Nations Command; and civil administration and relief in that part of the Demilitarized Zone which is north of the Military Demarcation Line shall be the joint responsibility of the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers. The number of persons, military or civilian, from each side who are permitted to enter the Demilitarized Zone for the conduct of civil administration and relief shall be as determined by the respective Commanders, but in no case shall the total number authorized by either side exceed one thousand (1,000) persons at any one time. The number of civil police and the arms to be carried by them shall be as prescribed by the Military Armistice Commission. Other personnel shall not carry arms unless specifically authorized to do so by the Military Armistice Commission.

11. Nothing contained in this Article shall be construed to prevent the complete freedom of movement to, from, and within the Demilitarized Zone by the Military Armistice Commission, its assistants, its Joint Observer Teams with their assistants, the Neutral Nations Supervisory Commission hereinafter established, its assistants, its Neutral Nations Inspection Teams with their assistants, and of any other persons, materials, and equipment specifically authorized to enter the Demilitarized Zone by the Military Armistice Commission. Convenience of movement shall be permitted through the territory under the military control of either side over any route necessary to move between points within the Demilitarized Zone where such points are not connected by roads lying completely within the Demilitarized Zone.

ARTICLE II

CONCRETE ARRANGEMENTS FOR CEASE-FIRE AND ARMISTICE

A. GENERAL

12. The Commander of the opposing sides shall order and enforce a complete cessation of all hostilities in Korea by all armed forces under their control, including all units and personnel of the ground, naval, and air forces, effective twelve (12) hours after this Armistice Agreement is signed. (See Paragraph 63 hereof for effective date and hour of the remaining provisions of this Armistice Agreement).

13. In order to insure the stability of the Military Armistice so as to facilitate the attainment of a peaceful settlement through the holding by both sides of a political conference of a higher level, the Commanders of the opposing sides shall:

a. Within seventy-two (72) hours after this Armistice Agreement becomes effective, withdraw all of their military forces, supplies, and equipment from the Demilitarized Zone except as otherwise provided herein. All demolitions, minefields, wire entanglements, and other hazards to the safe movement of personnel of the Armistice Commission or its Joint Observer Teams, known to exist within the Demilitarized Zone after the withdrawal of military forces therefrom, together with lanes known to be free of all such hazards, shall be reported to the Military Armistice Commission by the Commander of the side whose forces emplaced such hazards. Subsequently, additional safe lanes shall be cleared; and eventually, within forty-five (45) days after the termination of the seventy-two (72) hour period, all such hazards shall be removed from the Demilitarized Zone as directed by and under the supervision of the Military Armistice Commission. At the termination of the seventy-two (72) hour period, except for unarmed troops authorized a forty-five (45) day period to complete salvage operations under Military Armistice Commission supervision, such units of a police nature as may be specifically requested by the Military Armistice Commission and agreed to by the Commanders of the opposing sides, and personnel authorized under Paragraph 10 and 11 herof, no personnel of either side shall be permitted to enter the Demilitarized Zone.

b. Within ten (10) days after this Armistice Agreement becomes effective, withdraw all of their military forces, supplies, and equipment from the rear and the coastal islands and waters of Korea of the other side. If such military forces are not withdrawn within the stated time limit, and there is no mutually agreed and valid reason for the delay, the other side shall have the right to take any action which it deems necessary for the maintenance of security and order. The term "coastal islands", as used above, refers to those islands which, though occupied by one side at the time when this Armistice Agreement becomes effective, were controlled by the other side on 24 June 1950; provided, however, that all the islands lying to the north and west of the provincial boundary line between HWANGHAE-DO and KYONGGI-DO shall be under the military control of the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers, except the island groups of PAENGYONG-DO (37°58'N, 124°40'E), TAECHONG-DO (37°50'N, 124°42'E), SOCHONG-DO (37°46'N, 124°46'E), YONPYONG-DO (37°38'N, 125°40'E), and U-DO (37°36'N, 125°58'E), which shall remain under the military control of the Commander-in-Chief, United Nations Command. All the islands on the west coast of Korea lying south of the above-mentioned boundary line shall remain under the military control of the Commander-in-Chief, United Nations Command. (See Map 3.)

c. Cease the introduction into Korea of reinforcing military personnel; provided, however, that the rotation of units and personnel, the arrival in Korea of personnel on a temporary duty basis, and the return to Korea of personnel after short periods of leave or temporary duty outside Korea shall be permitted within the scope prescribed below. "Rotation" is defined as the replacement of units or personnel by other units or personnel who are commencing a tour of duty in Korea. Rotation personnel shall be introduced into and evacuated from

Korea only through the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof. Rotation shall be conducted on a man-for-man basis; provided, however, that no more than thirty-five thousand (35,000) persons in the military service shall be admitted into Korea by either side in any calendar month under the rotation policy. No military personnel of either side shall be introduced into Korea if the introduction of such personnel will cause the aggregate of the military personnel of that side admitted into Korea since the effective date of this Armistice Agreement to exceed the cumulative total of the military personnel of that side who have departed from Korea since that date. Reports concerning arrivals in and departures from Korea of military personnel shall be made daily to the Military Armistice Commission and the Neutral Nations Supervisory Commission; such reports shall include places of arrival and departure and the number of persons arriving at or departing from each such place. The Neutral Nations Supervisory Commission, through its Neutral Nations Inspection Teams, shall conduct supervision and inspection of the rotation of units and personnel authorized above, at the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof.

d. Cease the introduction into Korea of reinforcing combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition; provided, however, that combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition which are destroyed, damaged, worn out, or used up during the period of the armistice may be replaced on the basis of piece-for-piece of the same effectiveness and the same type. Such combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition shall be introduced into Korea only through the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof. In order to justify the requirement for combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition to be introduced into Korea for replacement purposes, reports concerning every incoming shipment of these items shall be made to the Military Armistice Commission and the Neutral Nations Supervisory Commission; such reports shall include statement regarding the disposition of the items being replaced. Items to be replaced which are removed from Korea shall be removed only through the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof. The Neutral Nations Supervisory Commission, through its Neutral Nations Inspection Teams, shall conduct supervision and inspection of the replacement of combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition authorized above, at the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof.

e. Insure that personnel of their respective commands who violate any of the provisions of this Armistice Agreement are adequately punished.

f. In those cases where places of burial are a matter of record and graves are actually found to exist, permit graves registration personnel of the other side to enter, within a definite time limit after this Armistice Agreement becomes effective, the territory of Korea under their military control, for the purpose of proceeding to such graves to recover and evacuate the bodies of the deceased military personnel of that side, including deceased prisoners of war. The specific procedures and the time limit for the performance of the above task shall be determined by the Military Armistice Commission. The Commanders of the opposing sides shall furnish to the other side all available information pertaining to the places of burial of the deceased military personnel of the other side.

g. Afford full protection and all possible assistance and cooperation to the Military Armistice Commission, its Joint Observer Teams, the Neutral Nations Supervisory Commission, and its Neutral Nations Inspection Teams, in the carrying out of their functions and responsibilities hereinafter assigned; and accord to the Neutral Nations Supervisory Commission, and to its Neutral Nations Inspections Teams, full convenience of movement between the headquarters of the Neutral Nations Supervisory Commission and the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof over main lines of communication agreed upon by both sides (See Map 4), and between the headquarters of the Neutral Nations Supervisory Commission and the places where violations of this Armistice Agreement have been reported to have occurred. In order to prevent unnecessary delays, the use of alternate routes and means of transportation will be permitted whenever the main lines of communication are closed or impassable.

h. Provide such logistic support, including communications and transportation facilities, as may be required by the Military Armistice Commission and the Neutral Nations Supervisory Commission and their Teams.

i. Each construct, operate, and maintain a suitable airfield in their respective parts of the Demilitarized Zone in the vicinity of the headquarters of the Military Armistice Commission, for such uses as the Commission may determine.

j. Insure that all members and other personnel of the Neutral Nations Supervisory Commission and of the Neutral Nations Repatriation Commission hereinafter established shall enjoy the freedom and facilities necessary for the proper exercise of their functions, including privileges, treatment, and immunities equivalent to those ordinarily enjoyed by accredited diplomatic personnel under international usage.

14. This Armistice Agreement shall apply to all opposing ground forces under the military control of either side, which ground forces shall respect the Demilitarized Zone and the area of Korea under the military control of the opposing side.

15. This Armistice Agreement shall apply to all opposing naval forces, which naval forces shall respect the waters contiguous to the Demilitarized Zone and to the land area of Korea under the military control of the opposing side, and shall not engage in blockade of any kind of Korea.

16. This Armistice Agreement shall apply to all opposing air forces, which air forces shall respect the air space over the Demilitarized Zone and over the area of Korea under the military control of the opposing side, and over the waters contiguous to both.

17. Responsibility for compliance with and enforcement of the terms and provisions of this Armistice Agreement is that of the signatories hereto and their successors in command. The Commanders of the opposing sides shall establish within their respective commands all measures and procedures necessary to insure complete compliance with all of the provisions hereof by all elements of their commands. They shall actively cooperate with one another and with the Military Armistice Commission and the Neutral Nations Supervisory Commission in requiring observance of both the letter and the spirit of all the provisions of this Armistice Agreement.

18. The costs of the operations of the Military Armistice Commission and of the Neutral Nations Supervisory Commission and of their Teams shall be shared equally by the two opposing sides.

B. MILITARY ARMISTICE COMMISSION

1. COMPOSITION

19. A Military Armistice Commission is hereby established.

20. The Military Armistice Commission shall be composed of ten (10) senior officers, five (5) of whom shall be appointed by the Commander-in-Chief, United Nations Command, and five (5) of whom shall be appointed jointly by the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers. Of the ten members, three (3) from each side shall be of general or flag rank. The two (2) remaining members on each side may be major generals, brigadier generals, colonels, or their equivalents.

21. Members of the Military Armistice Commission shall be permitted to use staff assistants as required.

22. The Military Armistice Commission shall be provided with the necessary administrative personnel to establish a Secretariat charged with assisting the Commission by performing record-keeping, secretarial, interpreting, and such other functions as the Commission may assign to it. Each side shall appoint to the Secretariat a Secretary and a Assistant Secretary and such clerical and specialized personnel as required by the Secretariat. Records shall be kept in English, Korean, and Chinese, all of which shall be equally authentic.

23. a. The Military Armistice Commission shall be initially provided with and assisted by ten (10) Joint Observer Teams, which number may be reduced by agreement of the senior members of both sides on the Military Armistice Commission.

b. Each Joint Observer Team shall be composed of not less than four (4) no more than six (6) officers of field grade, half of whom shall be appointed by the Commander-in-Chief, United Nations Command, and half of whom shall be appointed jointly by the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers. Additional personnel such as drivers, clerks, and interpreters shall be furnished by each side as required for the functioning of the Joint Observer Teams.

2. FUNCTIONS AND AUTHORITY

24. The general mission of the Military Armistice Commission shall be to supervise the implementation of this Armistice Agreement and to settle through negotiations any violations of this Armistice Agreement.

25. The Military Armistice Commission shall:

a. Locate its headquarters in the vicinity of PANMUNJOM (37°57'29"N, 126°40'00"E). The Military Armistice Commission may re-locate its headquarters at another point within the Demilitarized Zone by agreement of the senior members of both sides on the Commission.

- b. Operate as a joint organization without a chairman.
 - c. Adopt such rules of procedure as it may, from time to time, deem necessary.
 - d. Supervise the carrying out of the provisions of this Armistice Agreement pertaining to the Demilitarized Zone and to the Han River Estuary.
 - e. Direct the operations of the Joint Observer Teams.
 - f. Settle through negotiations any violations of this Armistice Agreement.
 - g. Transmit immediately to the Commanders of the opposing sides all reports of investigations of violations of this Armistice Agreement and all other reports and records of proceedings received from the Neutral Nations Supervisory Commission.
 - h. Give general supervision and direction to the activities of the Committee for Repatriation of Prisoners of War and the Committee for Assisting the Return of Displaced Civilians, hereinafter established.
 - i. Act as an intermediary in transmitting communications between the Commanders of the opposing sides; provided, however, that the foregoing shall not be construed to preclude the Commanders of both sides from communicating with each other by any other means which they may desire to employ.
 - j. Provide credentials and distinctive insignia for its staff and its Joint Observer Teams, and a distinctive marking for all vehicles, aircraft, and vessels, used in the performance of its mission.
26. The mission of the Joint Observer Teams shall be to assist the Military Armistice Commission in supervising the carrying out of the provisions of this Armistice Agreement pertaining to the Demilitarized Zone and to the Han River Estuary.
27. The Military Armistice Commission, or the senior member of either side thereof, is authorized to dispatch Joint Observer Teams to investigate violations of this Armistice Agreement reported to have occurred in the Demilitarized Zone or in the Han River Estuary; provided, however, that not more than one half of the Joint Observer Teams which have not been dispatched by the Military Armistice Commission may be dispatched at any one time by the senior member of either side on the Commission.
28. The Military Armistice Commission, or the senior member of either side thereof., is authorized to request the Neutral Nations Supervisory Commission to conduct special observations and inspections at places outside the Demilitarized Zone where violations of this Armistice Agreement have been reported to have occurred.
29. When the Military Armistice Commission determines that a violation of this Armistice Agreement has occurred, it shall immediately report such violation to the Commanders of the opposing sides.
30. When the Military Armistice Commission determines that a violation of this Armistice Agreement has been corrected to its satisfaction, it shall so report to the Commanders of the opposing sides.

3. GENERAL

31. The Military Armistice Commission shall meet daily. Recesses of not to exceed seven (7) days may be agreed upon by the senior members of both sides; provided, that such recesses may be terminated on twenty-four (24) hour notice by the senior member of either side.

32. Copies of the record of the proceedings of all meetings of the Military Armistice Commission shall be forwarded to the Commanders of the opposing sides as soon as possible after each meeting.

33. The Joint Observer Teams shall make periodic reports to the Military Armistice Commission as required by the Commission and, in addition, shall make such special reports as may be deemed necessary by them, or as may be required by the Commission.

34. The Military Armistice Commission shall maintain duplicate files of the reports and record of proceedings required by this Armistice Agreement. The Commission is authorized to maintain duplicate files of such other reports, records, etc., as may be necessary in the conduct of its business. Upon eventual dissolution of the Commission, one set of the above files shall be turned over to each side.

35. The Military Armistice Commission may make recommendations to the Commanders of the opposing sides with respect to amendments or additions to this Armistice Agreement. Such recommended changes should generally be those designed to insure a more effective armistice.

C. NEUTRAL NATIONS SUPERVISORY COMMISSION

1. COMPOSITION

36. A Neutral Nations Supervisory Commission is hereby established.

37. The Neutral Nations Supervisory Commission shall be composed of four (4) senior officers, two (2) of whom shall be appointed by neutral nations nominated by the Commander-in-Chief, United Nations Command, namely, SWEDEN and SWITZERLAND, and two (2) of whom shall be appointed by neutral nations nominated jointly by the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers, namely, POLAND and CZECHOSLOVAKIA. The term "neutral nations" as herein used is defined as those nations whose combatant forces have not participated in the hostilities in Korea. Members appointed to the Commission may be from the armed forces of the appointing nations. Each member shall designate an alternate member to attend those meetings which for any reason the principal member is unable to attend. Such alternate members shall be of the same nationality as their principals. The Neutral Nations Supervisory Commission may take action whenever the number of members present from the neutral nations nominated by one side is equal to the number of members present from the neutral nations nominated by the other side.

38. Members of the Neutral Nations Supervisory Commission shall be permitted to use staff assistants furnished by the neutral nations as required. These staff assistants may be appointed as alternate members of the Commission

39. The neutral nations shall be requested to furnish the Neutral Nations Supervisory Commission with the necessary administrative personnel to establish a Secretariat charged with assisting the Commission by performing necessary record-keeping, secretarial, interpreting, and such other functions as the Commission may assign to it.

40. a. The Neutral Nations Supervisory Commission shall be initially provided with, and assisted by, twenty (20) Neutral Nations Inspection Teams, which number may be reduced by agreement of the senior members of both sides on the Military Armistice Commission. The Neutral Nations Inspection Teams shall be responsible to, shall report to, and shall be subject to the direction of, the Neutral Nations Supervisory Commission only.

b. Each Neutral Nations Inspection Team shall be composed of not less than four (4) officers, preferably of field grade, half of whom shall be from the neutral nations nominated by the Commander-in-Chief, United Nations Command, and half of whom shall be from the neutral nations nominated jointly by the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers. Members appointed to the Neutral Nations Inspection Teams may be from the armed forces of the appointing nations. In order to facilitate the functioning of the Teams, sub-teams composed of not less than two (2) members, one of whom shall be from a neutral nation nominated by the Commander-in-Chief, United Nations Command, and one of whom shall be from a neutral nation nominated jointly by the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers, may be formed as circumstances require. Additional personnel such as drivers, clerks, interpreters, and communications personnel, and such equipment as may be required by the Teams to perform their missions, shall be furnished by the Commander of each side, as required, in the Demilitarized Zone and in the territory under his military control. The Neutral Nations Supervisory Commission may provide itself and the Neutral Nations Inspection Teams with such of the above personnel and equipment of its own as it may desire; provided, however, that such personnel shall be personnel of the same neutral nations of which the Neutral Nations Supervisory Commission is composed.

2. FUNCTIONS AND AUTHORITY

41. The mission of the Neutral Nations Supervisory Commission shall be to carry out the functions of supervision, observation, inspection, and investigation, as stipulated in Sub-paragraphs 13c and 13d and Paragraph 28 hereof, and to report the results of such supervision, observation, inspection, and investigation to the Military Armistice Commission.

42. The Neutral Nations Supervisory Commission shall:

a. Locate its headquarters in proximity to the headquarters of the Military Armistice Commission.

b. Adopt such rules of procedure as it may, from time to time, deem necessary.

c. Conduct, through its members and its Neutral Nations Inspection Teams, the supervision and inspection provided for in Sub-paragraphs 13c and 13d of this Armistice Agreement at the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof, and the special observations and inspections provided for in Paragraph 28 hereof at those places where violations of this Armistice Agreement have been reported to have occurred. The inspection of combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition by the Neutral Nations Inspection Teams shall be such as to enable them to properly insure that reinforcing combat aircraft, armored vehicles, weapons, and ammunition are not being introduced into Korea; but this shall not be construed as authorizing inspections or examinations of any secret designs or characteristics of any combat aircraft, armored vehicles, weapons, or ammunition.

d. Direct and supervise the operations of the Neutral Nations Inspection Teams.

e. Station five (5) Neutral Nations Inspection Teams at the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof located in the territory under the military control of the Commander-in-Chief, United Nations Command; and five (5) Neutral Nations Inspection Teams at the ports of entry enumerated in Paragraph 43 hereof located in the territory under the military control of the Supreme Commander of the Korean People's Army and the Commander of the Chinese People's Volunteers; and establish initially ten (10) mobile Neutral Nations Inspection Teams in reserve, stationed in the general vicinity of the headquarters of the Neutral Nations Supervisory Commission, which number may be reduced by agreement of the senior members of both sides on the Military Armistice Commission. Not more than half of the mobile Neutral Nations Inspection Teams shall be dispatched at any one time in accordance with requests of the senior member of either side on the Military Armistice Commission.

f. Subject to the provisions of the preceding Sub-paragraph, conduct without delay investigations of reported violations of this Armistice Agreement, including such investigations of reported violations of this Armistice Agreement as may be requested by the Military Armistice Commission or by the senior member of either side in the Commission.

g. Provide credentials and distinctive insignia for its staff and its Neutral Nations Inspection Teams, and a distinctive marking for all vehicles, aircraft, and vessels, used in the performance of its mission.

43. Neutral Nations Inspection Teams shall be stationed at the following ports of entry:

Territory under the military control of the United Nations Command

INCHON	(37°28'N, 126°38'E)
TAEGU	(35°52'N, 128°36'E)
PUSAN	(35°06'N, 129°02'E)
KANGNUNG	(37°45'N, 128°54'E)
KUNSAN	(35°59'N, 126°43'E)

Territory under the military control of the Korean People's Army and the Chinese People's Volunteers

SINUIJU	(40°06'N, 124°24'E)
CHONGJIN	(41°46'N, 129°49'E)
HUNGNAM	(39°50'N, 127°37'E)
MANPO	(41°09'N, 126°18'E)
SINANJU	(39°36'N, 125°36'E)

These Neutral Nations Inspection Teams shall be accorded full convenience of movement within the areas and over the routes of communication set forth on the attached map (Map 5).

3. GENERAL

44. The Neutral Nations Supervisory Commission shall meet daily. Recesses of not to exceed seven (7) days may be agreed upon by the members of the Neutral Nations Supervisory Commission; provided, that such recesses may be terminated on twenty-four (24) hour notice by any member.

45. Copies of the record of the proceedings of all meetings of the Neutral Nations Supervisory Commission shall be forwarded to the Military Armistice Commission as soon as possible after each meeting. Records shall be kept in English, Korean, and Chinese.

46. The Neutral Nations Inspection Teams shall make periodic reports concerning the results of their supervision, observations, inspections, and investigations to the Neutral Nations Supervisory Commission as required by the Commission and, in addition, shall make such special reports as may be deemed necessary by them, or as may be required by the Commission. Reports shall be submitted by a Team as a whole, but may also be submitted by one or more individual members thereof; provided, that the reports submitted by one or more individual members thereof shall be considered as informational only.

47. Copies of the reports made by the Neutral Nations Inspection Teams shall be forwarded to the Military Armistice Commission by the Neutral Nations Supervisory Commission without delay and in the language in which received. They shall not be delayed by the process of translation or evaluation. The Neutral Nations Supervisory Commission shall evaluate such reports at the earliest practicable time and shall forward their findings to the Military Armistice Commission as a matter of priority. The Military Armistice Commission shall not take final action with regard to any such report until the evaluation thereof has been received from the Neutral Nations Supervisory Commission. Members of the Neutral Nations Supervisory Commission and of its Teams shall be subject to appearance before the Military Armistice Commission, at the request of the senior member of either side on the Military Armistice Commission, for clarification of any report submitted.

48. The Neutral Nations Supervisory Commission shall maintain duplicate files of the reports and records of proceedings required by this Armistice Agreement. The Commission is authorized to maintain duplicate files of such other reports, records, etc., as may be necessary in the conduct of its business. Upon eventual dissolution of the Commission, one set of the above files shall be turned over to each side.

49. The Neutral Nations Supervisory Commission may make recommendations to the Military Armistice Commission with respect to amendments or additions to this Armistice Agreement. Such recommended changes should generally be those designed to insure a more effective armistice.

50. The Neutral Nations Supervisory Commission, or any member thereof, shall be authorized to communicate with any member of the Military Armistice Commission.

ARTICLE III

The following article concerned the Neutral Nations Repatriation Commission and the Prisoners of war.

ARTICLE IV

RECOMMENDATION TO THE GOVERNMENTS CONCERNED ON BOTH SIDES

60. In order to insure the peaceful settlement of the Korean question, the military Commanders of both sides hereby recommend to the governments of the countries concerned on both sides that, within three (3) months after the Armistice Agreement is signed and becomes effective, a political conference of a higher level of both sides be held by representatives appointed respectively to settle through negotiation the questions of the withdrawal of all foreign forces from Korea, the peaceful settlement on the Korean question, etc.

ARTICLE V

MISCELLANEOUS

61. Amendments and additions to this Armistice Agreement must be mutually agreed to by the Commanders of the opposing sides.

62. The Articles and Paragraphs of this Armistice Agreement shall remain in effect until expressly superseded either by mutually acceptable amendments and additions or by provision in an appropriate agreement for a peaceful settlement at a political level between both sides.

63. All of the provisions of this Armistice Agreement, other than Paragraph 12, shall become effective at 2200 hours on 27 July 1953.

Done at Panmunjom, Korea at 1000 hours on the 27th day of July 1953, in English, Korean, and Chinese, all texts being equally authentic.

Signatures

KIM IL SUNG

Marshal, Democratic
People's Republic of
Supreme Commander,
Korean People's Army

PENG TEH-HUAI

Commander,
Chinese People's
Volunteers

MARK W. CLARK

General, United States
Army
Commander-in-Chief,
United Nations Command

B E T R A C H T U N G E N über J A P A N

(Ho)

Es gibt nur ganz wenige "Westerner", die nicht vom Zauber Japans erfasst werden. Die Landschaft, die Kultur und vor allem vielleicht die kleinräumige Atmosphäre des japanischen Hauses und Gartens, in welchen die Frau blumenhaft die entscheidende Stimmung vermittelt, eröffnen vom ersten Augenblick an Eindrucksfelder, die gründlich zu erleben manch ein Eidgenosse gerne Jahre seines Lebens verwenden würde.

Die meisten Koreaschweizer indessen haben leider nur wenig Zeit und müssen sich daher überlegen, wie sie ihre Japanferien am besten gestalten wollen.

Was die Landschaft betrifft, die uns übrigens nicht so fremdartig anmutet wie die Leute, so sind folgende Grundzüge aufzuzeichnen: Japan ist

ein Inselreich,
ein vulkanisches Bergland,
ein Kulturgebiet, in dem der Reis weitgehend das Landschaftsbild bestimmt.

Natürlich ist das Erlebnis der Landschaft, wie überall in den gemäßigten Zonen, von den Jahreszeiten abhängig. Für Japan sind die günstigsten Monate April, Mai, September bis November. Man soll sich aber nicht verdriessen lassen, wenn die Ferien nicht in diese erwünschten Zeitspannen fallen, da jede Jahreszeit ihren Charme und ihre Ausweichungsmöglichkeiten besitzt.

Die Schönheit der japanischen Meereslandschaft liegt vor allen Dingen in den zerklüfteten Steilküsten der Vorgebirge, wobei zu bemerken ist, dass das Südkap der Iso-Halbinsel, welches von Tokyo aus in wenigen Stunden zu erreichen ist, dieses Erlebnis genau so gut vermittelt wie bekanntere Reiseziele, die viel mehr Zeit in Anspruch nehmen. Damit haben wir das Problem der Auswahl gestreift, die jedermann, der nicht grundsätzlich ganz Japan bereisen will, vornehmen muss.

Es lohnt sich, in Fischerdörfern dem Leben dieser wichtigen japanischen Bevölkerungsklasse etwas nachzugehen, die mit den Reisbauern zusammen den Grundstock des japanischen Volkes ausmachen und den zweiten wesentlichen Bestandteil der Volksernährung bereit stellen. In diesem Zusammenhang seien noch die Tauchermädchen erwähnt, die mit einer unvergleichlichen körperlichen Widerstandsfähigkeit selbst zu einer Jahreszeit wo kein Badegast am Strande mehr zu sehen ist, stundenlang ihrer harten Arbeit nachgehen, nicht nur an den bekannten Perlfischerplätzen, sondern an manchen andern Küstenstellen, wo statt Perlen andere "frutta die mare" erbeutet werden.

Die drei in der Phantasie des japanischen Volkes besonders gehegten Landschaftsbilder, seit alters als Nihon Sankei bezeichnet (zu deutsch Japan Dreilandschaft), sind alle Meereslandschaften. M a t s u s h i n a (Tanneninsel) ist eine östlich Sendai in Nordhonju an der pazifischen Küste gelegene Inselgruppe und für Reisende, deren Ferienaufenthalt in die heisse Sommerszeit fällt, sehr zu empfehlen. A m a n o H a s h i d a t o (Himmelsbrücke), eine Nehrung am japanischen Meer, vier Bahnstunden nördlich von Kyoto, kann gleichfalls für die heisse Jahreszeit empfohlen werden. Der Name Himmelsbrücke hat seinen Ursprung darin, dass Bewunderer, die von einem gegenüberliegenden Aussichtspunkt aus zwischen ihren Beinen durch auf die Nehrung schauen, in der optischen

./.

Vertauschung vom Himmel und Wasser eine Brücke am Himmel zu sehen glauben.

Miyajima (Schreininsel) liegt in der Inlandsee, dem japanischen Mittelmeer, das zwischen Honshu, Kiushu und Shikoku eingeschlossen ist, und kommt gleichfalls für die kühlere Jahreszeit in Frage. Im Brennpunkt des Interesses steht der rotgestrichene Shinto-Schrein, der bei Flut einen hübschen Kontrast zum blauen Wasser bildet, auf der Nordseite der Insel gelegen in unmittelbarer Nähe von Hiroshima. Besonders eindrucksvoll ist der rote Torii weit draussen im Wasser, der der berühmteste und schönste unter den zahlreichen Torii Japans ist. Bei Ebbe schnuppern die Rehe an seinen Pfosten.

Die drei klassischen japanischen Landschaftsbilder, die vielleicht nicht nach den Grundsätzen eines schweizerischen Verkehrsbüros als Knalleffekt bezeichnet werden könnten, haben den grossen Vorteil, dass sie den Reisenden nicht nur in die Landschaft, sondern mitten in das ureigenste japanische Leben hinein führen, da sie Tummelplätze japanischer Gäste sind.

Auf dem Gebiete der Vulkanlandschaft ist Hakone Nationalpark mit dem gewaltigen Fuji Yama (Berg des reichen Ritters) sozusagen obligatorisch. Aktive Vulkanlandschaft in ihrer unheimlichsten und wildesten Form wird am besten in Hokkaido erlebt, das in einer 10-tägigen Tour von Tokyo aus im wesentlichen zu bewältigen ist, wobei Noboribetsu mit seinem Höllental und dem berühmtesten Badehotel Japans, sowie der Akan Nationalpark mit seinen Urwäldern und Bären unter keinen Umständen verpasst werden sollten. In SüdJapan ist der Aso Nationalpark auf Kiushu südwestlich von Beppu empfehlenswert, dessen Krater im Durchmesser nur noch durch die Mondkrater übertroffen werden soll.

Das Erlebnis der Onsen (heisse Quellen) mit allem Ritus und Zubehör, das über die Atmosphäre des Ofure, des gewöhnlichen japanischen Heisswasserbades hinaus noch eine ursprüngliche Note vermittelt, steht im engsten Zusammenhang mit der vulkanischen Landschaft und ist in den meisten Teilen des Landes leicht zugänglich. In diesem Zusammenhang dürfte die vor den Toren Tokyos gelegene Bäderstadt Atami (warmes Meer) erwähnt werden, ferner das älteste Bad Dogo bei Matsuyama auf Shikoku mit seiner historischen Badehalle und Ibusuki bei Kagoshima auf Kiushu, das südlichste Onsen Japans.

Zu den typischen Erscheinungen der Vulkanlandschaft gehören auch die Kraterseen, die dank ihrer Bergumrahmung und ihrer Färbung oft besonders eindrucksvoll sind.

Der Reis, der das Kulturlandschaftsbild Japans bestimmt, wird während der Juni-Regenzeit gesteckt. Reisende, die während dieser im allgemeinen für Ferienzwecke nicht erwünschten Periode durch Japan fahren, können sich damit trösten, dass sie mühelos vom bequemen Schnellzug aus das japanische Volk bei der typischsten und nahezu sakralen Arbeit beobachten können. Bauernfrauen- und Männer, in ihrer dunkelblauen Arbeitstracht mit Bambus-Rückenschutz und Bambus-Flachkegelhut, stehen dann gebückt im Regen, bis an die Waden im überschwemmten Reisfeld und stecken einzeln Reispflänzchen, die kurze Zeit später die japanischen Kulturebenen mit einem augenerfrischenden Grün erfüllen, und im Oktober (das gilt für den grössten Teil Japans) bei der Ernte eines der Hauptnahrungsmittel liefern. Zwei weitere eindrucksvolle Momente im Erlebnis der japanischen Kulturlandschaft sind zu erwähnen, die gelben Repsfelder (Mai bis Juni) und die Lotus-Blumenfelder (Juli) mit ihren riesigen Blättern.- Die Terrassenfelder des Gebirgs-Reisbaus sind wohl am schönsten zu beobachten auf einer Busfahrt von Matsuyama nach Kochi durch das Bergland von Shikoku. Erinnerungen an Walliser und Tessiner Weinlandschaften drängen sich auf.

Weitere Landschaftstypen, auf die der Japaner besonders Wert legt, sind Flussläufe und Wasserfälle. Grosse Ströme gibt es in Japan nicht, da der Weg von der Wasserscheide bis zum Meere verhältnismässig kurz ist. Der Reisende überquert auf der berühmten Tokaido-Linie zwischen Tokyo und Kyoto auf grossen Brücken die bedeutendsten Flüsse, welche zufolge Mangel an Verbauungen weit grösseren Raum in Anspruch nehmen als man während der grössten Zeit des Jahres ihrer Wassermenge nach erwarten könnte. Besucher von Kyoto, die es nicht zu eilig haben, werden an einer Weidlingfahrt durch die Stromschnellen des Hozukawa oberhalb Arashiyama sehr viel Spass haben.

Von den vielen Wasserfällen, die so oft in der künstlerischen Landschaftsdarstellung japanischer Malerei wiedergegeben werden, ist der Kegon-Fall, der den natürlichen Stausee von Chusenji oberhalb Nikko (Sonnenstrahl) entleert, der eindruckvollste und populärste.

Wer der Kulturgeschichte des Landes nachgehen will, findet naturgemäss in den alten Hauptstädten die entscheidenden Zentren. Nara, die Stadt des jungen Buddhismus mit ihrem gewaltigen Buddha-Tempel, der in einer unbeschreiblich schönen Holzkonstruktion den künstlerisch weniger bedeutungsvollen Daibutsu oder Riesenbuddha beherbergt, gewissermassen wie ein Zeughaus Gottes, ein besonders mächtiges Instrument kultischer Machtentfaltung, mitten in einem mit zierlichen Rehen bevölkerten Park, ist ein Erlebnis, das kein Japanbesucher sich entgehen lassen soll.

Kyoto, der Schauplatz vergangenen höfischen Prunkes, das beinahe für tausend Jahre die Hauptstadt des Kaiserreiches gewesen und noch heute an traditionellen Kulturschaustellungen von keiner Stadt Japans erreicht wird, gehört gleichfalls, wie man weiss, zu den eisernen Bestandteilen eines Japan-Reiseprogramms. Dabei ist es natürlich nicht notwendig, in jeden Tempel geguckt zu haben. Man wird vielleicht den zierlichen roten Hejan-Schrein herausuchen mit seinen nahezu chinesischen Aufbauten und wunderbaren Gärten und sich nicht abschrecken lassen durch den riesigen roten Zement-Torii, noch vom Gebrüll der Löwen im benachbarten zoologischen Garten. Denn die Hejan-Periode war wohl die glücklichste und kulturell reichste des alten Kyoto, wie Schweizer nachlesen können im Kopfkissentagebuch der Hofdame Sei Shonagon, in deutscher Uebersetzung erschienen im Manesse-Verlag. Man wird ferner, mindestens bei schönem Wetter, den Kiyomizu - Tempel aufsuchen, mit seinen blühenden Büschen und einen der typischen grossen Buddha-Tempel, die mit ihren Scheunendächern wie überhöhte Emmenthaler-Bauernhäuser über die Baumkronen hinausragen, die Honganji-Tempel im Bahnhofquartier oder den Nanzen-ji gegenüber dem Miyako-Hotel. Unter den weltlichen Bauten ist der Nijo detached Palace aus dem 17. Jahrhundert, der wie ein Renaissance-Palast anmutet, sehr zu empfehlen und, von den Gärten, die wiederum eine typische Leistung japanischer Kultur verkörpern, derjenige der kaiserlichen Villa Shugakuin im Nordosten der Stadt.

Kamakura südlich Tokyo, im Hochmittelalter Hauptquartier machtvoller Feudaler, gehört gleichfalls zu den wichtigsten Plätzen kultureller Denkmäler. Der Daibutsu, dessen Tempelhülle längst von einer Springflut hinweggerissen wurde, und der demzufolge mit einer angenehm grünen Patina versehen ist, wirkt milder und gütiger als der Gewaltige von Nara und gilt als der schönste unter den Riesenbuddhas. Der Hachima-Schrein, sowie der chinesisch beeinflusste Kenchoji-Tempel, sollten gleichfalls besucht werden, der Tempel besonders in der Kirschblütenzeit.

Schliesslich ist Nikko zu erwähnen, wenige Bahnstunden von Tokyo, wo der im 17. Jahrhundert zu Ehren eines der bedeutendsten Staatsmänner aus der

Familie der Tokugawa, in Barock anmutendem Stil erbaute Toshogu-Schrein besonders Praktikern der Farbfotografie viel Freude bereiten wird.

Die traditionelle japanische Architektur ist zeitlos. Das gilt für das Wohnhaus sowohl als für die Monumentalbauten der Tempel, Schreine und bis zu einem gewissen Grade selbst für die Schlösser, die aus fortifikatorischen Gründen allerdings insofern eine Ausnahme machen, als sie mit ihren mörtellosen zyklopenhaften Wallmauern wenigstens teilweise praktisch unzerstörbares Material verwenden, das, wie das Beispiel von Nagoya zeigt, selbst modernen Bombenangriffen Trotz zu bieten vermag. Im übrigen ist, so paradox es klingt, gerade die Vergänglichkeit des japanischen Baumaterials, Holz, Bambus, Papier in einem Lande, wo Erdbeben und damit Springflut und Feuer immer wieder die Schöpfungen der Architektur bedrohen, offenbar ein Hauptgrund, warum die Architekten und Handwerker niemals das Geheimnis des Bauens vergessen haben. Bauten, an denen dem Japaner gelegen ist, werden nach der Katastrophe genau so wieder hergestellt, wie sie gewesen sind und wie sie vor Jahrhunderten oder vor 50 Jahren gebaut wurden. Und es ist dann nicht Neearchitektur, die vom Kunsthistoriker mit schelem Auge angesehen wird etwa wie gotische Kirchen und Rats Häuser des 19. Jahrhunderts oder Ritterburgen Wilhelm des Zweiten oder Ludwig des Zweiten von Bayern. Diese wiederaufgerichteten Baudenkmäler strahlen gena dieselbe Stimmung aus wie die zerstörten vor ihnen, und nur der Reisende, der einen sehr gründlichen Reiseführer in der Hand hält, erfährt von den Katastrophen, wohl in der Hoffnung, der Schaden möchte wieder behoben sein, wenn der Besucher vorsprechen werde. Dies gilt z.B. für den berühmten goldenen Pavillon in Kyoto und für die immer noch als älteste Holzkonstruktion der Welt gefeierten Horyuushij-Tempel westlich von Nara, die beide anfangs dieses Jahrzehnts dem Feuer zum Opfer fielen und möglicherweise noch nicht wiederhergestellt sind.

Die grossen modernen Zentren Japans, Tokyo, Osaka, Kobe, Nagoya, Fukuoka, die alle aus dem Bombenschutt des letzten Krieges mit der von der Erdbebengewöhnung herrührenden Wiederaufbau-Energie in kürzester Frist entstanden sind, bieten dem "Sightseeier" verhältnismässig wenig Objekte. Erstaunlich ist das pilzartige Hervorschiessen rein sachlicher, mit einem Badezimmer ähnlichen Plättchenbelag in ihrer ästhetischen Wirkung gemilderten riesigen Eisenbetonkonstruktionen, die erdbebensicher sein sollen und fast ebenso tief im schlammigen Boden stecken, wie sie darüber hinausragen.

Wer in Tokyo das alte Edo erleben will, muss mit Phantasie begabt sein. In diesem Falle ist ihm zu raten, von den zwanzig Spazierminuten vom Dai-Iti-Hotel entfernten Hama Rikyu-Park aus mit einem "Wasserbus" die alte Verkehrsader von Edo, den Sumidagawa, hinaufzufahren. Er wird dann auf dem Wege nach Asakusa, wenn er linker Hand die Front der Teehäuser vorbeigleiten sieht, und über die nötigen kulturgeschichtlichen Kenntnisse verfügt, im Geiste die von den pastellfarbenen Holzschnitten Utamaros bekannten mit Kurtisanen beladenen Schiffe auf den plätschernden Wassern ahnen.

Theaterinteressierte Japanbesucher sollten keinesfalls versäumen das im Bühnenbild und schauspielerischer Gebärde unerreichte Kabuki-drama zu betrachten, dessen Buntheit an die venezianische Goldoni-Bühne erinnert.

Das Idyll des japanischen Lebens in Haus und Garten mit Tatami und Grünthee, mit Sukiyaki und buntgekleideten Frauen, die bald an Blumen, bald an farbenfreudige Vögel, bald an Schmetterlinge erinnern, kann überall in Japan erlebt werden und bedarf keines Programms und keines Fahrplans. Die Stimmung ist genau so echt in einer Tokyoter Vorstadt wie in Myajima oder Noboribetsu.

Wer sich indessen mit der japanischen Küche nicht befreunden kann und mit dem Mangel an bequemen Sitzgelegenheiten, sowie mit dem Umstand, dass er nur nachts über eine Liegestätte verfügt, wird sich die Sensation des japanischen Lebens nur selten leisten und im übrigen "Western Style" Hotels und Restaurants zustreben, die allerdings nur in grösseren Städten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in "Western Style" nur die allerbesten und aller-
 teuersten Hotels gerade gut genug sind, während japanische "Ins" jederzeit ohne Bedenken bezogen werden können.

Die Japaner sind sehr naturverbunden, was besonders in ihren Festlichkeiten zum Ausdruck kommt. Am berühmtesten und vielleicht am ausgelassensten ist das Kirschblütenfest im April, wenn weisse und rosa Kirschbaumalleen Parkwege, Schreineingänge und Flussufer säumen. Aber schon im Februar war die Pflaumenblüte als erster Frühlingsbote begrüsst worden (besonders schön in Iso-Peninsula nahe Tokyo). Im Mai folgen die Azaleen, die im Garten des Meji-Schreins bewundert werden können, etwas später in den Gebirgslandschaften von Karuizawa und Chusenji. Juni ist der Monat der Iris-Kulturen, die einen grossen Teil der Tokyoter Bevölkerung zum Garten des Meji-Schreins ziehen. Ende Oktober, mit grossen Festlichkeiten verbunden, beginnt die Zeit des roten Ahornlaubes. Hakone-Nationalpark, Chusonji, Karuizawa und Niyajima sind besonders berühmte Plätze des roten Ahornlaubes, das an manchen Stellen bis tief in den November hinein in Erscheinung tritt. Ungefähr zur selben Zeit werden Chrysanthemen-Ausstellungen von beachtlicher Qualität in den grösseren Stadtparks organisiert. Wer nie eine japanische Chrysanthemen-Ausstellung gesehen hat, weiss schlechterdings nicht, was aus Chrysanthemen zu machen ist.

Vielleicht ist es angebracht, abschliessend ein paar Worte über den japanischen Menschen anzubringen, wobei man sich allerdings bewusst sein muss, dass er schwer^{er} zu beurteilen ist als die Landschaft und vielleicht selbst als seine Kulturschöpfung, die man ja ästhetisch passiv auf sich wirken lassen kann.

Am leichtesten zu verstehen sind die Kinder, die in ihrer natürlichen drolligen und immer heiteren Art eigentlich auch unserer Idealvorstellung kindlichen Wesens entsprechen und uns zum Bewusstsein bringen, dass "westliche" Kinder oft diesen Grad der Natürlichkeit entbehren. Die Kinder gehören zu den wesentlichsten Eindrücken eines Japanreisenden. Sie sind unwiderstehlich und besonders dekorativ in ihren Festkleidern am Neujahrstage, am Puppenfest der Mädchen (3. März) und am Karpfenfest der Buben (5. Mai). Im übrigen findet man sie überall, mit Miniaturrucksäckchen und roten Feldfläschchen behangen zu allen Zeiten des Jahres auf ihren Kindergarten- und Schulreisen. Die ganz Kleinen sind ein blosses Anhängsel am Rücken der Mütter, wo ihnen für ihre erste Lebensspanne offenbar ein absolutes Gefühl von Geborgensein vermittelt wird.

Die jungen Frauen behalten einen grossen Teil ihres kindlichen Charmes, wovor unerfahrene "Westerner" zu warnen sind, da diese Seite weiblichen Wesens besonders geeignet ist, auf das Herz des Partners zu wirken. Aeltere Frauen verstehen weit besser als ihre westlichen Geschlechtsgenossinnen in Würde alt zu werden (dasselbe gilt in vermindertem Masse auch für den Mann). Man nimmt das Alter so selbstverständlich wie eine Blume und wehrt sich nicht dagegen.

Der Mann ist am schwersten zu verstehen und die Frage, wie unter einer traditionsbetonten Kriegerherrschaft aus den Millionen friedlicher, gütiger Bauern und Fischer militärische Verbände hervorgegangen sind, die zu den leistungsfähigsten Angriffstreitkräften unseres Jahrhunderts gehören, könnte wohl nur auf Grund eingehender Studien beantwortet werden. Vor irgendwelchen

oberflächlichen und schablonenhaften Urteilen muss man sich hüten.

Inwieweit die durch die Niederlage von 1945 und die damit verbundene Okkupation und nachherige freundschaftliche Eingliederung in das pazifische Defensivsystem der USA bedingte eher oberflächliche Verwestlichung einer künftigen Reaktion rufen wird, wird die Zukunft zeigen. Geschichtlich gesehen sind, wenn wir von der moralischen Belastung des vergangenen Krieges absehen, diese Einflüsse wohl eher weniger nachhaltig gewesen, als die der Meijireformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Vielleicht ist das japanische Abenteuer deshalb so eindrucksvoll, weil es in fast märchenhafter Weise die Erfüllung eines Wunsches nach fremdartigem Erlebnis mit sich bringt, in denkbar grösster Ferne, in dekorativer Form, und in der behaglichen Atmosphäre zeitlosen Stiles und ostasiatischer Gelassenheit.

J A P A N I S C H E - K U N S T

(Tsch)

Der Ferne Osten mit seinem unsterblichen Auf und Ab ist erneut in das Blickfeld des Weltgeschehens getreten durch das sich neu organisierende und erstmals industriell voll erfasste Riesenreich China, aber ebenso durch das sehr rassenbewusste und arbeitsame Japan, dessen Hauptstadt Tokyo heute als Drehscheibe und Mittelpunkt des kulturellen und politischen Geschehens zwischen Ost und West geworden ist.

Der Europäer als gotischer Mensch hat erst Mühe, sich in der fernöstlichen Kunst gerecht zu finden, so er in seinem Suchen nicht zurückgeht bis in die Zeit der alten chinesischen Philosophen.

Wenn auch die Antike über Indien Beziehungen zu China hatte, Europa in der Renaissancezeit durch das chinesische Porzellan und Keramik, deren Formen den Rokokostil entwickeln halfen, so wusste sich doch der Osten zu isolieren und sein Kunstgut eigenwillig zur Besonderheit zu entwickeln, ohne den Weltinflüssen zu unterliegen und dadurch uns lange unbekannt blieb.

Als Ausgangspunkt der chinesischen und somit auch der japanischen Kunst könnte der Grundgedanke der Lehre Lao Tze's aus dem 4. Jhdt. v. Chr. angenommen werden: die Natur als Mutter des Geistes und menschlichen Wirkens, von ihr abhängig und die Einsicht, dass nur tiefste Naturverbundenheit und Ergebenheit des Lebens Sinn und Geist haben kann. Diese Lehre öffnete dem Buddhismus den Weg, der gebunden in einem starken Mönchstum und im Mystizismus alle politischen Dekadenzen bis heute überlebte und in Japan besonders zu einer einmaligen Blüte sich entfaltete und zu Beginn dieses Jahrhunderts wiederum neu erwachte.

Zwei Säulen tragen die grosse Kunst der Welt, im Westen die griechische Kunst in seiner höchsten Vollendung, im Osten, die chinesische Schrift, die vorerst im Besonderen betrachtet werden möchte. Eine Begriffs- oder Bilderschrift, zugleich Singschrift, was Betonung anbelangt, die Fu-Hi, ein chinesischer Herrscher in der Zeit um 2800 v. Chr. aus der Knotenschrift abgeleitet haben soll, erst einige Hundert Zeichen, sich vermehrend bis 45'000 im Jahre 1720 n. Chr., um bis heute zu einem Zeichenreichtum von ungefähr 56'000 zu gelangen.

Das Aneinanderreihen verschiedener Zeichen, d.h. Bilder und Begriffe, zwingt die Leser, blitzartig das Dazwischenliegende zu erfassen oder zu kombinieren. Daraus entwickelte sich eine starke Phantasie und ein grosses poetisches Empfinden, wohlverständlich, dass sich aus dieser Grundlage eine Schreib- und Malkunst entwickelte, die Entwicklungsstufen übersprang, wie sie die europäische Kunst vom frühen Mittelalter bis zur modernen Skizze durchlaufen musste. Die chinesische Schreibkunst entwickelte sich zur vollen Blüte und gilt der Malkunst ebenbürtig, die eine ist ohne die andere nicht mehr denkbar.

Das Wesen der Kalligraphie besteht nach chinesischen Begriffen nicht in der Sauberkeit und Gleichmässigkeit der Durchführung, die Erstarrung mit sich bringen könnte, sondern vornehmlich darin, dass man das zu Ausdrückende in möglichster Vollkommenheit mit dem geringsten Aufwand an Mitteln darstellt. Beschränkung auf das Wesentliche, also die gleiche Entwicklung, wie später die Malkunst sie sich zu eigen machte.

Die geschriebenen Zeichen wechseln ihren Charakter entsprechend dem Inhalt oder schmiegen sich dem Sinn des Bildes an, welches sie begleitend schmücken oder erläutern.

./.

Gleich der Malerei, rasches Hinlegen der Schriftzeichen, belebt durch Nuancen der Empfindungen, einmal bewegt und kräftig, dann wieder zart und duftig, als würde der Frühlingswind über das Papier streichen. Die grosse Freiheit in der Linienführung durch den feinen Haarpinsel ermöglicht eine kunstvolle Gestaltung der Schriftform.

Parallel zu den geschichtlichen Entwicklungen hatte Japan dem Ansturm zweier mächtiger Kulturen zu widerstehen, dem konfuziantisch-chinesischen und buddhistisch-indischen.

Der stärkste Einfluss erhielt Japan durch den indischen Buddhismus über drei Wege: China, Korea und Meer.

Buddhistische Schriften brachten die Notwendigkeit der Kenntnis der chinesischen Schrift und Japan hatte sich zu entscheiden zwischen chinesischer Wort- oder Lautschrift. Die Umbildung der chinesischen Schrift in eine japanische Sprache, eine angepasste Silbenschrift, ermöglichte, die chinesische Wort- schrift beizubehalten. Diese Umbildung wurde somit der stärkste Faktor, dem japanischen Volke seine Eigenart, seine Kultur als Eigenheit zu behalten und als Sonderheit zu entwickeln mit kulturellem Höhepunkt im 16. und 17. Jahrhundert.

Neben der chinesischen Wort- oder Begriffsschrift entwickelten die Japaner eine Silbenschrift, Kana. Jede japanische Silbe kann in Katakana geschrieben werden, eine besondere Silbenschrift, Hiragana, ermöglicht, die Silbenzeichen untereinander zu verbinden.

Das bereits hochentwickelte chinesische Geistesgut kam im 6. Jahrhundert über Korea nach Japan, wurde durch den in dieses Land verpflanzten Buddhismus neu belebt und entwickelte sich zu einer stationären Eigenart. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde Japan beeinflusst durch die neu erwachte chinesische Kunst, ohne aber die dekorative Eigenart in ihrer Entwicklung zu ändern. Das Tragende in dieser Eigenart war eine Verbindung von kindlich-naiver Lustbarkeit und ästhetisch-genial vollkommener Ausdrucksweise.

Japan hat ein aussergewöhnliches Bewusstsein von der Schönheit der Natur entwickelt, das nur ganz wenigen Völkern eigen ist. Der letzte verlorene Krieg hat Japan in seinem inneren Kern unangetastet gelassen, von Neuem und Fremden wird nur toleriert, was nützlich sein könnte.

Die japanische Malerei, wie auch die chinesische, verzichtet auf alle Täuschungen, keine Körperlichkeit, sich begnügend mit dekorativer Flächenwirkung. Eine ausserordentliche Beobachtungsgabe gibt den Schein der Lebendigkeit, ohne diese darzustellen. Raum ohne fortlaufende Vertiefung, keine strengen Gesetze, eher eine Reihe von Kulissen, die aber nur andeutungsweise wiedergegeben werden. Entsprechend der chinesischen Lehre, dass Schlagschatten zufällig und nicht andeutungswürdig, wird Licht oder Schatten nur selten beigegeben.

Die Unbeweglichkeit des japanischen Gesichtes, die auch in der Malerei zum Ausdruck kommt, entspricht dem besonderen Anstandsgefühl der Japaner, der den Ausdruck eines stets gleichmütigen Ernstes sich zur Pflicht macht, früher bei den Frauen oft unterstützt durch starke Schminkung.

Körper auf älteren japanischen Bildern erscheinen meist erstarrt mit herabhängenden Gewändern, nur leichter Schwung, eine kaum bemerkbare Bewegung, um den Charakter der Person darzustellen. Naturnachahmung ist für den Japaner

nur Mittel zum Zweck, nie aber Selbstzweck. Die Natur als Material, woraus der Maler schöpft und für die Verkörperung seiner persönlichen Ideale braucht, damit aber willkürlich und nach freiem Willen schaltend.

Das Geheimnis des japanischen Farbholzschnittes, der wie nirgends sonst eine Vollkommenheit erreichte, liegt in der Präzisierung der Linien und Flächenabgrenzung, sowie einer raffinierten Farbgebung, die wohl als einzigartig angesprochen werden kann. Die Unfehlbarkeit des Zusammenpassens der verschiedenen, oft bis zu 20 Druckplatten, also ohne jeglichen Zufälligkeiten, geben dem Farbholzschnitt diesen eigenartigen Reiz, der immer wieder fasziniert. Die Kunst des Farbholzschnittes im kunstbegabten Japan kam erst so spät zur Entfaltung, da vorher kein Bedürfnis grösserer Vielfältigkeit vorlag. Erst um 1600, nach langen und erbitterten Kämpfen der mächtigen Familien um Alleinherrschaft, als der Wohlstand im Volke aufkam, entwickelte sich ein kulturelles Bedürfnis in allen Volksschichten.

Ist die chinesische Malerei realistisch, Symetrie das künstlerische Ideal, so blieb die japanische immer dekorativ, eine scheinbare und unkontrollierte Unregelmässigkeit, die aber ein sorgfältiges Abwägen aller Werte genau kennt und meisterlich behandelt.

Die Baukunst kennt den Shinto- und den buddhistischen Stil. Shinto-Stil ist gekennzeichnet durch Strenge-Ernst, puritanische Einfachheit und Schlichtheit.

Buddhistischer Stil, entsprechend dem bildhaft-sinnlichen und doch asketisch-jenseitig orientierten Glauben, sehr bewegt, volle, farbenprächtige und reiche Formgebung, die von China herüber kam. Entfaltung zur Höhe, durch dauernd wechselnde Ueberschneidungen und Verkürzungen der Türme und Bedachung, eine plastische, baumhaft-verzweigte Körperlichkeit gebend.

Durch Bauen in hügeligem Gelände, Einbeziehung der landschaftlichen Reize, Auflockerung, ein grosses Steigen und Fallen, ein Wechsel von Sonne und Schatten, Freude am jahrzeitlichen Wechsel.

Aesthetisch orientierte Gartenbaukunst mit schwärmerischen Parkanlagen, nicht geometrische, sondern landschaftliche Reize und philosophische Ideen als Grundgedanken zur Gestaltung.

Die gärtnerische Anlage gehört zum Innenraum, der Innenraum wird zum Mittelpunkt des Gartenraumes.

Der Teekult oder Teeismus wurde zu einer grossen kulturtragenden Kraft durch die lange und zur inneren Beschaulichkeit führenden Isolierung Japans von der übrigen Welt.- Der Teeismus revolutionierte von Grund auf die Innenkunst Japans, Sitten und Gebräuche, Wohnung, Kleidung, Porzellan und Malerei, ja sogar die Literatur ist seinem Einfluss unterlegen.- Der Tee wurde zum Vorwand für einen Kult der Reinheit und Verfeinerung, der Teekult wurde eine heilige Handlung, bei dem sich der Gast und Wirt in höchster weltlicher Glückseligkeit vereinten.

Das Teetrinken wurde zu einem improvisierten Drama, dessen Handlung sich um den Tee, Blumen und Bilder flocht.

Das Blumenstecken, Ikebana, Tempelkult aus dem 17. Jahrhundert, wurde im Teekult zur Meisterhaftigkeit entwickelt. Mit der Auswahl und Aufstecken oder Stellen einer Blume will der Teemeister eine Geschichte erzählen, z.B. ein Zweig wilder Kirschen und eine Kamelienknospe als Echo des scheidenden Winters

und Vorahnen des Frühlings, oder eine Lilie in einem dunkeln Raum, tauträufelnd scheint sie über die Torheiten des Lebens zu lächeln.

Der Innenraum war ebenso beeinflusst seit dem 12. Jahrhundert durch den Teekult, denn die Teemeister waren zugleich Architekten und Gartenbauer. Teeismus, Kult der Ruhe und verinnerlichter Genuss von einer sonst unerreichten Intimität und Strenge, diktierte die Gestaltung des feierlichen Raumes und Innengestaltung des Hauses für eine andachtsvolle, disziplinierte Handlung.

Der Teeraum, eingeteilt in Mattenflächen, meist 4, 6 oder 8 Matten aus Bambus, besteht aus:

dem Tokonoma, Bildnische für das Kakemono, Hängebild,
Tana, die Schranknische zu dekorativen Zwecken,
Shoin, die Lesenische und dem
Tana-ita, Wandbrett in verschiedenen Ebenen.

Theater und Musik sind dem Japaner ebenso Ausdruck des bildhaften Empfindens mit dekorativem Gepräge. Die auffallend grosse Vitalität, ja meisterliche Behendigkeit, verlangt nach Ausgleich und Entspannung, die der fernöstliche Mensch täglich zu finden sucht, im Spiel einer Flöte, in stundenlangen Theaterszenen oder in der Atmosphäre einer zeremoniellen Mahlzeit.

Trotz all dem hastigen Getue im Alltag spürt man die Nichtigkeit der Zeit und der grossen Distanzen und lässt den östlichen Menschen bedeutend mehr aufgehen in der Betrachtung des Sichtbaren und im Erlauschen des Innern. Er nimmt Bild um Bild in sich auf, als würde er mit dem Pinsel Zeichen um Zeichen hinschreiben für die Ewigkeit.

5. Jahrhundert	Chinesische Kunst über Korea nach Japan
552 n. Christus	Buddhismus eingeführt in Japan
624 n. Christus	Buddhismus Staatsreligion
650 n. Christus	Staatsverfassung nach chinesischem Muster
8. Jahrhundert	Holzschnitt für Schrift
12. Jahrhundert	Holzschnitt für Bilder
Anfang 15. Jahrhundert	Einfluss Chinas zur Erneuerung der Kunst
1420 - 1507	Seshu, grösster Maler des Altertums
1582 - 1742	Schwarzdruck (Holzschnitt)
1743 - 1765	Buntdruck
ab 1765	unbeschränkte Farbplatten, besonders Harunobu, Shunsho Utamaro, volle Entwicklung des Holzschnittes
1760 - 1849	Hokusai (30'000 Entwürfe, ca. 500 Holzschnitte)
1862	erstmalig Holzschnitte in Europa eingeführt, in Le Havre
1868	Weltausstellung in Paris, durch Kontakt mit der japanischen Malerei Einfluss auf die europäische Malerei, Gestaltung der Affiche, Monumentalmalerei; Was Europa um die Jahrhundertwende anstrebte, lag in Japan seit Jahrhunderten vorbereitet.

./.

Religion und Geschichte

2600 Jahre führt das japanische Kaiserhaus seine Abstammung zurück, seit 2000 Jahren dieselbe religiöse Entwicklung, diese beiden Faktoren geben wohl dem Volke seine Eigenart und ein so tiefes Selbstbewusstsein. Der in jeder japanischen Familie geübte Ahnenkult kennt keine Trennung zwischen diesseits handelnden Menschen und jenen im Jenseits Lebenden, beide wirken für Japan. Im Allgemeinen anerkannt der Japaner nur ein ewiges Diesseits.

Der Kami-Glaube, Shintoismus, eine japanische Religion, entwickelte einen ausgeprägten Selbstbehauptungstrieb, der nach Weltgeltung drängte. Kami lehrt, dass alle Menschen Götter sind und Nachkommen irdischer Gottheiten, die wiederum einer himmlischen Gottheit entsprangen, dem Kaiser. Diese einfache Lehre war fähig, während 2000 Jahren die Stellung des kaiserlichen Hauses unerschüttert zu lassen. Ebenso sicherte der Kamiglaube und seine Lehre das Familienverhältnis und so auch die Geschlossenheit des Volkes, als höchstes Haupt die kaiserliche Familie anerkennend. Dieses Gemeinschaftsverhältnis band das Volk fester als Patriotismus, trotzdem der Japaner mit heisser Liebe an seinem Lande hängt.

Im 7. Jahrhundert, als China die stärkste Militär- und Kulturmacht der Erde war, schmiegte sich Japan diesem Einfluss elegant an. Während der mongolischen Yüan-Dynastie erfolgte noch einmal eine Bedrohung Japans durch Kublai-Khan, der durch falsche Nachrichten über angeblichen Goldreichtum in Japan dieses Land erobern wollte, was aber an der Macht der damaligen japanischen Kriegerkaste scheiterte.

Im 16. Jahrhundert drohte die Gefahr eines neuen Einflusses durch Spanien. Japan schloss sich hermetisch ab und ist so das einzige Inselreich der Welt geblieben, das nie kolonisiert wurde. 1945 erfolgte erstmals eine Besetzung durch die USA.

In der Neuzeit hat der Kaiser immer wieder einsichtige Männer gefunden, welche die Vor- und Nachteile westlichen Einflusses zum Vorteil Japans erwägen konnten. Der gegenwärtige Einfluss Amerikas ist jedoch ziemlich stark geworden und hat in den letzten Jahren grosse Reaktionen ausgelöst um das kulturelle Herz Japans rein zu halten.

Erläuternde Beispiele der chinesischen, japanischen und koreanischen
Schrift und Sprache

Stempel-
schrift
ca 180 v.C.

Kaisho
klassischer
Stil

Sōsho
Pinself-
schrift

Koreanisch

gross

ch: tai
jap: dai

k'un

Reisfeld

ch: ta
jap: den

non

Berg

ch: san
jap: yama

san

Reiswein

ch: shu
jap: saké

ssal-sul

Woche

ch: shū
jap: shū

Die Glocke im Tempelgebäude.
Die Striche ausserhalb =
Glockentöne des Wochenendes.

Frühling = bestehnd aus:

≡ Erdschicht Sämann
人 aufstrebend Sprössling
日 aufblühen Sonne

ch: shun
jap: haru

Die Zeit, da aus der Erde
Neues aufblüht = Frühling

Der Japaner benutzt neben den Schriften Hiragana und Katakana
ca 2000 chinesische Zeichen, genannt Kanji.

Frühling: Kanji
haru

Katagana

ha ru

Hiragana

ha ru

lit.
Hirag.

haru

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMISSIÖN

VERTRAULICH

1914/1 Mg/Kü

M E R K B L A T T

für

die schweizerischen Angehörigen der Neutralen Ueberwachungs-
kommission (NNSC) für Korea

1. Organisation und Aufgabe

Die Neutrale Ueberwachungskommission besteht aus Kontingenten folgender vier Länder: Polen, Tschechoslovakei, Schweden und der Schweiz. Ihre Aufgabe ist im weitesten Sinne die Ueberwachung der Einhaltung der durch die gemischte Waffenstillstandskommission der kriegsführenden Parteien (MAC) vorbereiteten und durch die Streitkräfte am 27. Juli 1953 akzeptierten Waffenstillstandsbestimmungen. Die Schweizer-Delegation setzt sich gegenwärtig zusammen aus: 1 Delegationschef, 1 Stellvertreter (Alternate), 1 Generalsekretär, 1 Assistenten des Generalsekretärs, 1 Verbindungs-, Transport- und Materialoffizier, 1 Quartiermeister, 2 Funkern und 1 Küchenchef. Ihr Standort ist Panmunjom in der demilitarisierten Zone. Die Bestände können durch den Chef des Personellen der Armee je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.- Wenn die Neutrale Ueberwachungskommission zusätzliche Aufgaben erhält, ist die Schweizer-Delegation in Verbindung mit den interessierten Instanzen neu zu organisieren.

Die schweizerischen Teilnehmer der NNSC unterstehen dem Kommando eines Delegationschefs. Der in Uniform zu leistende Dienst in Korea ist militärisch organisiert, gilt aber nicht als eigentlicher Militärdienst. Hingegen ist die Anrechnung dieser Tätigkeit an allfällig versäumten Militärdienst Gegenstand einer besonderen Regelung. Alle Angehörigen der NNSC sind dem schweizerischen Militärstrafrecht und damit der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Die Vorschriften der schweizerischen Armee haben sinngemäss Gültigkeit.

2. Entlöhnung

Die Entschädigungen sind durch Bundesratsbeschlüsse wie folgt geregelt:

a) Vorbereitungs- und Abgaberapporte:

Die Vorbereitungsrapporte zur Vornahme der Impfungen, Ausrüstung, Instruktion usw., sowie der Abgaberapport zur sanitärischen Austrittsmusterung und Materialabgabe gelten für Nichtbundesbedienstete als Dienstage ohne Anrechnung an ordentliche Militärdienstleistungen. Die Teilnehmer werden nach VR der Armee besoldet.

b) Gehalt und Taggeld:

Die Delegationsmitglieder erhalten folgende Entlöhnung:

	<u>Grundgehalt:</u>	<u>Taggeld:</u>
	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Delegationschef	3'500.--	30.--
Stellvertreter/Stabsoffiziere	2'500.--	30.--

./.

-2-

		<u>Grundgehalt:</u>	<u>Taggeld:</u>
		<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Generalsekretär/Hauptleute		2'000.---	25.---
Assistent des Generalsekretärs] Sub.Of.	1'600.---	20.---
Verb.-, Trsp.- u. Mat.Of.			
Quartiermeister] WO	1'400.---	18.---
Funkerchef/Küchenchef			
Funker			

Der Gehalt ist grundsätzlich in der Schweiz auszahbar und wird unter Abzug von 2,4 % AHV/IV-Beiträge vom Zeitpunkt des Verlassens der Schweiz hinweg an die vom Delegationsmitglied bezeichnete Zahladresse angewiesen.

Das Taggeld wird vom Quartiermeister der Delegation in Korea ausbezahlt.

c) Krankengeld:

Bei Erkrankung, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, tritt vom sechzigsten Krankheitstag hinweg ein Krankengeld von Fr. 50.--- anstelle des Grundgehaltes. Solange sich der erkrankte Dienstnehmer im Ausland befindet, wird ihm das bisherige Taggeld unverändert weiter ausgerichtet.

3. Personenversicherung

Da die Bestimmungen der Militärversicherung auf die Teilnehmer der Mission nicht anwendbar sind, übernimmt die Eidgenossenschaft die mit den Aufgaben der Mission verbundenen Risiken in folgendem Umfange:

Invalidität		Fr. 100'000.---
<u>Todesfall</u>	für Verheiratete	Fr. 80'000.---
	für Unverheiratete	* Fr. 10'000.---

* mit der Möglichkeit der Steigerung bis auf 50 % der Ansätze für Verheiratete in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen.

4. Gepäck- und Materialversicherungen

Alles dem Bunde gehörende Material (wie Korpsmaterial, Sanitätsmaterial, vom Bund gestellte Ausrüstungen der Mitglieder) ist in der Versicherung der Kriegsmaterialverwaltung eingeschlossen. In Fällen grober Fahrlässigkeit haftet das einzelne Missionsmitglied.

Für die persönlichen Effekten der einzelnen Kommissionsmitglieder bis zum Betrage von Fr. 1'000.--- haftet der Bund, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Bund übernimmt keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von persönlichen und dienstlichen Geldwerten.

5. Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Betreuung

Während des Aufenthaltes in Korea werden dem Dienstnehmer Unterkunft, Verpflegung (ausgenommen Urlaubsreisen) und ärztliche Betreuung durch die kriegsführenden Parteien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Materielle Ausrüstung

Der Bund rüstet die Kommissionsmitglieder neu aus und überlässt ihnen leihweise die gesamte Ausrüstung. Die Bedingungen über allfällige Ueberlassung

./.

von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach Rückkehr aus Korea werden besonders geregelt. Neben der persönlichen Ausrüstung wird der Kommission gemäss besonderer Aufstellung Korpsmaterial abgegeben. Die mitzunehmenden persönlichen Effekten sind auf ein Minimum zu beschränken. Es werden diesbezüglich besondere Weisungen erteilt.

7. Dauer der Tätigkeit

Das Delegationsmitglied verpflichtet sich, der Kommission während einer Mindestdauer von 6 Monaten anzugehören. Frühere Entlassung kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswerter Umstände (Siehe Dienstvertrag Artikel 2) zugestanden werden.

8. Dienstvertrag

Die Eidgenossenschaft, vertreten durch den Chef des Personellen der Armee, schliesst mit jedem einzelnen Mitglied der Schweizer-Delegation der NNSC einen Dienstvertrag ab. Dieser enthält ausser den wesentlichen im vorliegenden Merkblatt aufgeführten Bestimmungen vor allem Angaben über die Rechte und Pflichten des Bundes und des Bediensteten und tritt mit dem Tag der Abreise nach Korea in Kraft.

9. Impfungen

Vor der Abreise nach Korea werden sämtliche Kommissionsmitglieder medizinisch untersucht und in der Regel gegen Pocken, Tetanus, Paratyphus, Fleckfieber, Pest und Cholera geimpft.

10. Besondere Bestimmungen für Bundesbedienstete

Dem Dienstnehmer wird für die Dauer der Dienstleistung ein unbezahlter Urlaub gewährt, der auf die Bundesdienstzeit anzurechnen ist. Während der Dauer der Dienstleistung findet Artikel 59 BO I keine Anwendung.

Die Vertragsparteien entrichten während der Dauer der Beurlaubung weiterhin ihre Beiträge an die EVK und die AHV. Diese Beiträge des Dienstnehmers werden von der Grundentlohnung direkt abgezogen. Im Todes- und Invaliditätsfall erbringt die EVK ihre Leistungen gemäss den massgebenden Statuten.

An die Entschädigung bei Todesfall oder Invalidität werden andere öffentlich-rechtliche Leistungen des Bundes, einschliesslich der Leistungen der EVK, angerechnet.

11. Verschiedenes

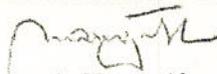
- a) Besondere Vorschriften regeln die Reisezulagen für die Dienstreisen in Korea und Japan und für die Rückreise in die Schweiz.
- b) Während der Dauer des Aufenthaltes in Korea wird der Urlaub durch den Missionschef geregelt. Er sorgt in Verbindung mit dem Chef des Personellen der Armee auch rechtzeitig für die notwendig werdenden Ablösungen.
- c) Der Dienstnehmer verpflichtet sich, Publikationen, insbesondere Zeitungsartikel, Reiseberichte, Bilder, Vorträge usw. über seine Tätigkeit in der Schweizer-Delegation der NNSC vor einer allfälligen Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist während des Aufenthaltes im Ausland der Delegationschef und nach Rückkehr in die Schweiz der Pressedienst des Eidgenössischen Militärdepartements.
- d) Die allgemeine Rechnungsführung für die Schweizer-Delegation der Neutralen

-4-

Ueberwachungskommission wird durch die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee besorgt. In Korea werden die Auszahlungen durch den Rechnungsführer der Delegation, in der Schweiz durch die vorgenannte Dienststelle vorgenommen.

- e) Ueber den Post-, Telegraf- und Funkverkehr von und nach Korea, sowie über die Aufgaben der Delegationsmitglieder werden spezielle Weisungen herausgegeben.
- f) Als Koordinationsstelle für alle Belange der Delegationsmitglieder der NNSC gilt die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee, Sonnenbergstrasse 17, 3000 Bern, 25. Auskünfte erteilen: Oberst Marguth, Stellvertreter des Chefs des Personellen der Armee, Tf. 031/61'36'25 (Privat Schlossgut Jegenstorf, 031/69'12'86) oder Adj.Uof. Küpfer, Tf. 031/61'37'46, oder Fourier Halter, Tf. 031/61'37'90.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

BERN, im Sommer 1964.

VERFUEGUNG DES EIDGENOESSISCHEN MILITAERDEPARTEMENTS

über

DIE MILITAERISCHEN VERHAELTNISSE DER SCHWEIZERISCHENANGEHOERIGEN DER KOREAMMISSIONEN

(Vom 19. Dezember 1953)

Das Eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1953 über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Angehörigen der Koreamissionen (MA 53/190) und Artikel 34 der Verordnung vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen (MA 52/275),

v e r f ü g t :

Art. 1

¹Wehrpflichtige, welche einer Koreamission (Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea oder Schweizerdelegation der Neutralen Reparierungskommission für Korea) angehören, bedürfen für die Teilnahme an der Mission keines Auslandurlaubs. Sie bleiben beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes in der Schweiz angemeldet, haben diesem jedoch vor der Abreise ihre vorübergehende Landesabwesenheit und Zugehörigkeit zur Mission unter Angabe der Dauer zu melden und sich nach ihrer Rückkehr zurückzumelden. In der Stammkontrolle ist diese vorübergehende Landesabwesenheit vorzumerken.

²Die Meldung an die eidgenössischen und kantonalen Korpskontrollführer sowie die Kommandokorpskontrollführer über die Landesabwesenheit der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Missionsmitglieder erfolgt durch den Chef des Personellen der Armee.

³Die Meldepflicht der Missionsmitglieder gegenüber den vorgesetzten Kommando- und Dienststellen richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstreglements.

Art. 2

Die schweizerischen Angehörigen der Koreamissionen sind während ihrer Zugehörigkeit zur Mission von der persönlichen Dienstleistung und den ausserdienstlichen Pflichten dispensiert. Ihre Dienstbüchlein bleiben während dieser Zeit beim Chef des Personellen der Armee hinterlegt.

./.

Art. 3

¹ Den schweizerischen Angehörigen der Koreamissionen werden als bestanden angerechnet die während ihrer Zugehörigkeit zur Mission versäumten

- a. nach Alter, Grad und Einteilung zu leistenden Wiederholungs- und Ergänzungskurse,
- b. gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen,
- c. ausserdienstlichen obligatorischen Schiessübungen.

² Früher versäumte Wiederholungs- und Ergänzungskurse, die ordentlicherweise während der Zugehörigkeit zur Mission nachzuholen wären, können nicht angerechnet werden.

Art. 4

¹ Die Teilnahme an einer Koreamission wird durch den Chef des Personellen der Armee gemäss folgendem Beispiel im Dienstbüchlein (Seiten 20/21 ff.) eingetragen

"1953 Koreamission 25.6.53-21.12.53 unbesoldet", Stempel und Unterschrift des Chefs des Personellen der Armee.

² Wurde während der Teilnahme an einer Koreamission eine Dienstleistung oder ausserdienstliche Pflicht versäumt, die gemäss Artikel 3 als bestanden angerechnet wird, so ist die Eintragung durch den Chef des Personellen der Armee gemäss folgenden Beispielen zu ergänzen:

- a. "WK 1953 gilt als bestanden",
- b. "Schiesspflicht 1953 gilt als erfüllt".

³ In Fällen von Absatz 2 ist bei Anrechnung einer Dienstleistung in den eidgenössischen und kantonalen Korpskontrollen, in den Kommandokorpskontrollen und in den Dienstetats durch deren Führer an zutreffender Stelle eine Eintragung gemäss folgendem Beispiel vorzunehmen:

"1953 WK Koreamission".

⁴ In Fällen von Absatz 2 ist gegebenenfalls die gemeindeweise Inspektion oder Schiesspflicht in den kantonalen Korpskontrollen durch deren Führer als erfüllt einzutragen.

Art. 5

¹ Die Anwärter für die Koreamissionen können zur Durchführung der nötigen Vorbereitungen militärisch einberufen werden. Sie haben an diesen Tagen alle Rechte und Pflichten eines Wehrmannes.

² Die Soldtage sind gesamthaft im Dienstbüchlein, in den Korpskontrollen und Dienstetats unter der Bezeichnung "Vorbereitung Koreamission" einzutragen.

Art. 6

Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 31. März 1953 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement
Kobelt

1914/1 Mg/Ki

ERGAENZENDE HINWEISE UEBER DAS MILITAERISCHE

VERHAELTNIS DER DELEGATIONSANGEHOERIGEN

1. Anrechnung

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Angehörigen der Korea-Missionen (vom 19. Dezember 1953) werden nur als bestanden angerechnet die während der Zugehörigkeit zur Mission (Vertragsdauer) versäumten, nach Alter, Grad und Einteilung zu leistenden Wiederholungskurse und Ergänzungskurse, Waffen- und Ausrüstungsinspektionen und obligatorischen Schiessübungen.

Die Anrechnung gilt nicht für früher versäumte Kurse, auch wenn deren Nacherfüllung auf die Zeit der nunmehrigen Korea-Abwesenheit vorgesehen war, sowie für Versäumnisse infolge einer privat verlängerten Rückreise ausserhalb der Vertragszeit.

Fällt hingegen das Vertragsende in die WK/EK-Kursperiode der Einteilungseinheit, so kann der Kurs unter dem Titel "Korea-Mission" nur als bestanden angerechnet werden, wenn es dem Delegierten nicht möglich gewesen ist, im Anschluss an das Vertragsende und nach erfolgter Rückkehr in die Schweiz noch mindestens 16 Wiederholungskurs- bzw. 11 Ergänzungskurstage mit seiner Einheit zu leisten.

Erfolgt die Rückkehr in die Schweiz vor Ablauf des Korea-Dienstvertrages, z.B. bei Urlaubverlegung bis zur Rückkehr nach Hause, so sind die eingangs erwähnten Dienstleistungen zu bestehen.

Wird eine Waffen- und Ausrüstungsinspektion nach Vertragsablauf bzw. Rückkehr versäumt, gilt sie nicht als erfüllt und der Wehrmann hat unter Umständen eine Nachinspektion an seinem Wohnort zu bestehen. Auskunft erteilt der Sektionschef.

Die obligatorische Schiesspflicht ist grundsätzlich in der Zeit vom ersten bis zum letzten Schiesswochenende der örtlichen Schützenvereine zu erfüllen. Der schiesspflichtige Rückkehrer hat sie zu leisten, wenn er erst nach dem betreffenden Datum nach Korea abreist, bzw. vorher zurück ist.

2. Dispens und Auslandurlaub

Der gewesene Delegierte kann sich im Anschluss an seinen Korea-Dienstvertrag bis zu einem halben Jahr ab Vertragsende ohne Auslandurlaub im Ausland aufhalten und ist von seinen militärischen Pflichten dispensiert, für die er jedoch nachhol- bzw. ersatzpflichtig wird. Der Kommandant der Einteilungseinheit bzw. des Stabes ist aber durch den Delegierten über das Nicht-einrücken rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

Will sich ein Delegierter hingegen länger als ein halbes Jahr im Ausland aufhalten, so hat er vor Ablauf des Dienstvertrages um einen Auslandurlaub

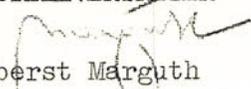
./.

nachzusuchen und zwar:

- a) von den bei eidg. Stäben und Einheiten eingeteilten Offizieren bei der betreffenden Dienstabteilung des Eidg. Militärdepartements;
- b) von den bei kantonalen Stäben und Einheiten, bzw. kantonalen Militärbehörden zur Kontrollführung zugewiesenen eidg. Stäben und Einheiten eingeteilten Offizieren bei den kantonalen Militärbehörden;
- c) von den übrigen Dienstpflichtigen und den Nichteingeteilten beim Kreiskommando des Wohnortes.

Das bezügliche Gesuch hat Aufschluss über den Zweck und die Dauer des gewünschten Auslandurlaubes zu geben und ist, an die zuständige Instanz gerichtet, zwecks Beilegung des Dienstbüchleins, über unsere Dienststelle einzureichen.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

BERN, im Sommer 1964.

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAM ISSION

22

1914/1 Mg/Kü

ZAHNAERZTLICHE BEHANDLUNGEN WAEHREND DER TAETIGKEIT IN DER

SCHWEIZERISCHEN KOREA-DELEGATION DER N.N.S.C.

Die vorgesehenen Mitglieder der Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea haben vor der Abreise nach dem Fernen Osten ihre Zähne in Ordnung zu bringen und ebenfalls auf eigene Kosten einen Gebiss-Status einzuholen. Dieser ist vor der Abreise auf unserer Dienststelle abzugeben.

Auf Grund der bisherigen Praxis gilt für die Behandlung von Zahnkrankheiten während der vertraglichen Dienstleistung in der Korea-Delegation folgende Regelung:

- a) Für Zahnbehandlungen, welche auf Unfälle während der Vertragsdauer oder unmittelbar auf andere Erkrankungen während der vertraglichen Dienstzeit zurückzuführen sind, werden die Kosten durch den Bund übernommen;
- b) alle andern Zahnbehandlungen hat der einzelne Delegationsangehörige selbst zu bezahlen, sofern die Behandlungen nicht in den Kliniken der amerikanischen Armee erfolgen und unentgeltlich sind.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

Geht an:

- die Angehörigen der Schweizer-Delegation NNSC,
- den Oberfeldarzt.

BERN, im Sommer 1964.

1914/1 Mg/Kü

VERZEICHNIS DER MITZUNEHMENDEN PERSOENLICHEN EFFEKTEN

Die nachstehenden Angaben beruhen auf den Erfahrungen mit den bisherigen Ablösungen und berücksichtigen Volumen und Gewicht inbezug auf die zur Verfügung stehenden Gepäckstücke. Für die unten mit einem Stern * bezeichneten Artikel besteht immer die Möglichkeit der Beschaffung in den sogenannten PX (Post Exchange) der amerikanischen Armee oder in Japan. Die Preise sind bedeutend niedriger als in der Schweiz. Die mit einem Kreuz + versehenen Gegenstände werden anlässlich des Schlussrapportes abgegeben. Die Reisetasche bleibt beim Delegierten, die beiden Offizierskoffern hingegen gehen mit dem Gepäcktransport und stehen in der Regel erst wieder in Korea zur Verfügung.

A. In der Reisetasche sind für die Hinreise mitzunehmen:

- + Dokumentation und Weisungen, die während den Vorbereitungen abgegeben werden und für die Reise notwendig sind.
- + Travel Orders
- + Sonderpass
- + Internationaler Impfausweis
- + Feldmütze (sofern nicht getragen)
- Badehose in Plastik-Etui
- Toilettenartikel
- Kugelschreiber
- Pyjama
- Wechselwäsche für ca. 12 Tage (Hemd, Socken, Unterhose, Leibchen, Papier-nastücher)
- Rasierapparat (elektr. Apparat auf 110 V umschaltbar mit amerikanischem Stecker)
- Rasierapparat mit Klingen (als Reserve)
- Schreibpapier
- Lektüre und Rauchzeug (nach Bedarf)
- Mindestens 50 US-Dollars in kleinen Noten (mehr, je nach pers. Bedürfnissen)
- Kleines englisches Wörterbuch
- Reiseschuhputzzeug
- Kleiderbürste
- Sonnenbrille
- Leichte Pantoffeln
- Nähmaterial für die persönliche Wäsche etc.

B. In die beiden Offizierskoffern sind zu verpacken:

- Gefasste Uniformen und Ausrüstungsgegenstände (gemäss Zeughausliste)
- 2-3 unterhaltende Bücher
- * Leichter Morgenrock (sehr günstig im PX)
- Kleiner Schuhlöffel
- + Dokumentation und Weisungen für den Aufenthalt und Tätigkeit im Fernen Osten
- Trainingsanzug (Turnhosen werden gefasst)
- * Turnschuhe
- * Seifenschale
- * Kleiner Reisewecker mit Leuchtziffern

./.

- * Füllfeder
- Event. schweizerische Reiseprosperkte, Landschaftsbilder, kleine Geschenke für Repräsentationszwecke

Persönliche Wäsche:

- * Pyjamas, leicht und warm
- * Handtücher, Badetücher
- Waschlappen
- * Sommerleibchen ohne Aermel
- * Winterleibchen mit Aermel
- * Kurze Unterhosen (Sommer)
- * Lange Unterhosen (Winter)
- * Sommersocken, grau oder schwarz
- * Leichtere Wintersocken
- Wollene Wintersocken
- * Taschentücher

C. Allgemeines:

- Sämtliche Wäschestücke sind mit dem Namen zu bezeichnen.
- Der Wäscheservice im Camp ist schnell und zuverlässig (Abholen täglich, Rückgabe innert zwei Tagen).
- Von der militärischen Ausrüstung ist ausser braunen Lederhandschuhen nur der Feldgurt (Ledergurt, ohne Dolch) für Offiziere und der Leibgurt (ohne Bajonett) für Unteroffiziere und Soldaten mitzubringen.
- In Panmunjom können aus dem Korpsmaterial der Delegation Winterartikel, Ledermäntel, Gamaschen, Sportutensilien etc. bezogen werden.
- Sommeruniformen und Sommerhemden werden in Korea angemessen und abgegeben.
- Amerikanische Rauchwaren sind in allen PX während der ganzen Reise und im Fernen Osten erhältlich.
- Brillenträger sind gehalten, Brillenrezepte und Reservebrillen mitzunehmen.
- Die Erkennungsmarke ist -schon im Flugzeug- unter dem Hemd zu tragen.

Bern, im Sommer 1964.

AUSRÜSTUNG und MATERIAL

1. Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission in Korea durch die Schweizerische Eidgenossenschaft leihweise abgegeben. Für den Unterhalt und die Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände ist der einzelne Delegierte persönlich verantwortlich. Es wird im besonderen auf die Bestimmungen der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea vom 5. Mai 1964 verwiesen.

2. Bekleidung und Ausrüstung

Die ausserordentlichen klimatischen Verhältnisse in Korea bringen es mit sich, dass die Bekleidung je nach Saison verschieden zusammengestellt werden muss. Im Eidgenössischen Zeughaus bzw. bei der Kriegstechnischen Abteilung in Bern wird von jedem einzelnen Delegierten (Of. und WO) folgende Standartausrüstung gefasst:

- 1 Waffenrock, gefüttert,
- 1 Waffenrock, ungefütert,
- 2 Hosen,
- 1 Ausgangsmütze,
- 1 Offiziersregenmantel mit Einknöpfungsfutter,
- * 1 Regenschutz aus Nylon,
- * 1 Paar Marschschuhe mit Gummisohlen,
- 1 Stoffgurt,
- 5 Paar Ansteckschlaufen, schwarz, mit Gradabzeichen,
- * 1 Soldatenmesser,
- 4 Schuhsäcklein
- 2 Offizierskoffern, ohne Einsatz, mit je 2 Schlüsseln,
- * 1 Reisetasche, Modell KTA,
- 1 Feldmütze (Offiziersstoff),
- 2 Hemden, weiss, aus Popeline (mit Ersatzkragen),
- 2 Hemden, feldgrau, aus Baumwolle (mit 2 Brusttaschen und Ersatzkragen),
- 3 Hemden, feldgrau, aus Popeline (mit 2 Brusttaschen und Ersatzkragen),
- 3 Kravatten, schwarz
- 2 Paar Halbschuhe mit Gummi- und Ledersohlen,
- 1 Turnhose,
- 2 Elastikgürtel

Nach Ankunft in Panmunjom wird, sofern ein Delegierter nicht nur im Winter in Korea verbleibt, nach Anfertigung die folgende Sommerausrüstung abgegeben:

- * 2 Waffenröcke, sandfarbig,
- * 2 Hosen, sandfarbig,
- 2 Feldmützen, sandfarbig,
- 4 Hemden, sandfarbig.

Aus den Materialbeständen der Delegation können zudem je nach Bedarf gefasst werden:

- 1 Ledermantel mit Einknöpfungsfutter,
- 1 Finnenmütze,
- 1 Paar Gamaschen,
- 1 Pullover, feldgrau,

- 1 Halstuch,
- 1 Arbeitscombinasion,
- 1 Rucksack,
- 1 Paar Handschuhe, aus Wolle,
sowie weiteres Korpsmaterial.

Gemäss der vorgenannten Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements werden den zurückkehrenden Delegationsmitgliedern folgende Gegenstände der persönlichen Ausrüstung unentgeltlich überlassen:

Feldmütze aus Offiziersstoff (nur an Offiziere),
Sämtliche weissen, feldgrauen und sandfarbigen Hemden,
die gefassten Halbschuhe,
Turnhose,
Elastikgürtel,
Feldmütze, sandfarbig.

Nach Beendigung der Tätigkeit in Korea können von den Offizieren alle übrigen Gegenstände der Standart- bzw. Sommerausrüstung zu einem angemessenen Preis käuflich erworben werden, die Uof., Sdt. und HD nur die mit einem Stern (*) versehenen Artikel. Alle übrigen für die Teilnahme an der Koreamission leihweise gefassten Gegenstände sind zurückzuerstatten.

3. Der Transport des Materials von Bern nach Panmunjom

Der Transport des Gepäcks wird in Verbindung mit dem Chef des Personellen der Armee durch das Eidg. Zeughaus Bern organisiert. In Frankfurt ist es Pflicht des betreffenden Delegationsmitgliedes, für die zweckmässige und rechtzeitige Weiterbeförderung des Materials zu sorgen. Während der Reise trägt der einzelne Delegierte nur seine Reisehandtasche bei sich.

4. Die Behandlung der Ausrüstung und des Materials

Da der Materialnachschub aus der Schweiz zeitraubend, kompliziert und gegebenenfalls auch sehr kostspielig ist und demzufolge gebrauchtes oder beschädigtes Material nicht analog den schweizerischen Verhältnissen ausgetauscht werden kann, ist der Pflege der Ausrüstung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Grundsätzlich gelten die gleichen Vorschriften wie für Dienstleistungen in der Schweiz.

Einige Hinweise:

- in Panmunjom wird die Wäsche und das Bügeln von koreanischen Hausboys besorgt.
- Es sind nur trockene Gegenstände und Uniformstücke in die Koffern zu versorgen. In den Sommermonaten ist das Klima sehr feucht, weshalb dieser Massnahme besondere Beachtung geschenkt werden muss. Zweckmässig für die Aufbewahrung der Uniformstücke sind die in den PX käuflichen Plastic-Mottensäcke.

5. Tragen der Uniformen

Das schweizerische Bekleidungsreglement gilt auch für den Dienst in Korea. Der Delegationschef kann demgegenüber abweichende Bestimmungen erlassen.

Ratschläge:

- Wechsle Deine Uniform täglich, damit sie regelmässig durchlüftet werden kann. Sauberkeit ist eine Prophylaxe gegen ansteckende Krankheiten.

- Das Combinaison ist auch eine ideale Sommerbekleidung.
- Der Nylonmantel ist nicht nur ein guter Regenschutz, sondern ebenso sehr Staubschutz.
- Marschschuhe mit Gamaschen oder Stiefel mit Filzeinlage sind die besten Wärmespender.

6. Verluste und Defekte

Es ist ein elementares Vorsichtsgebot aller Reisenden, Wertgegenstände wie Fotomaterialien, Uhren, Schmuck usw. nie aus den Augen zu lassen, oder aber gehörig zu verwahren. Der Bund haftet nicht für Gelddiebstahl oder Geldverlust.

a) Verlust und Defekt von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung

Für diese Gegenstände hat der Delegierte bei Verlust oder Defekt einen ausführlichen schriftlichen Rapport zu erstellen. Diese Rapporte sind vom Materialchef, dem direkten Vorgesetzten (Alternate) und von allfälligen Zeugen visieren zu lassen und anlässlich der Materialrückgabe in Pamnunjom bzw. in Bern abzugeben.

b) Verlust und Defekt von Gegenständen des allgemeinen Korpsmaterials

Der vom Verlust Betroffene hat seinem direkten Vorgesetzten einen ausführlichen, schriftlichen Rapport zum Visum abzugeben. Der Materialchef sammelt und visiert alle diese Rapporte und stellt sie dem Chef des Personellen der Armee zu Händen des Eidg. Zeughauses Bern zu.

c) Verlust von privaten Effekten

Bei Verlusten sind auch hier schriftliche Verlustrapporte unter Angabe des Wertes (in Schweizerfranken) abzufassen. Diese Meldungen werden durch den Materialchef sowie den Alternaten und allfällige Zeugen visiert. Vorhandene Untersuchungs- oder Polizeiberichte sind beizulegen.

Gemäss Artikel 7 des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft haftet der Bund für private Gegenstände bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.-- (nicht pro Schadenfall, sondern global) sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bern, im Sommer 1964.

BERN, im Sommer 1964.

25

P T T - V E R B I N D U N G E N

1. Koordinationsstelle:

CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE, Sonnenbergstrasse 17, 3000 Bern 25 (Tram Nr. 9)
bis Kursaal

Oberst <u>Marguth</u> Mario	Stv. d. Chefs des Pers.d.Armee	Tf. G. 031/61'36'25
	Privat: 3303 Jegenstorf, Schloss-	
	gut	Tf. P. 031/69'12'86
Adj.Uof. <u>Kipfer</u> Hans	Administratives	Tf. G. 031/61'37'46
Fourier <u>Halter</u> Julian	Rechnungsführer	Tf. G. 031/61'37'90

2. Verbindungen:

Die Koordinationsstelle (Chef des Personellen der Armee) verfügt für die Korea-Mission über folgende besondere Telegramm-Adresse: KOREA-MISSION BERN. Diese kann im In- und Ausland verwendet werden.

Für den amtlichen Verkehr besteht eine direkte militärische Funkverbindung Bülach - Panmunjom - Bülach, die nur über die Koordinationsstelle benutzt werden kann.

Die offizielle amtliche Korrespondenz von und zur Delegation geht durch den diplomatischen Kurier über die schweizerische Botschaft in Tokyo, bzw. den Chef des Personellen der Armee in Bern zum Eidg. Politischen Departement in Bern.

3. Privater Postverkehr:

- a) Der private Postverkehr (Briefe und Pakete), der bis Tokyo zu frankieren und für die Delegationsmitglieder bestimmt ist, geht direkt über die

Swiss Embassy in Tokyo (Tf. 45-4121, 45-4122, 45-4123)
 Azabu P.O. Box 38 (Telegramm-Adresse: Ambassade Tokyo)

Die Adresse lautet: Swiss Embassy
 Azabu P.O. Box 38
 zu Hd. Herrn XY
 Schweizer Delegation NNSC in Korea
 T o k y o / J a p a n

- b) Für Brief- und Paketpost zu Händen der Delegationsmitglieder kann auch die amerikanische Feldpost benutzt werden. Solche Sendungen sind bis San Francisco zu frankieren und wie folgt zu adressieren:

Mr. XY
 Member Swiss Team
 Neutral Nations Supervisory Commission
 APO 96224
 S a n F r a n c i s c o C a l.

 USA

4. Allgemeines:

Die bisherigen Erfahrungen im Postverkehr haben gezeigt, dass die Zeitdauer für die Zustellung der Briefpost von der Schweiz nach Korea (und umgekehrt) in der Regel ca. 7 bis 10 Tage beträgt, gleichgültig ob die Briefe über die schweizerische Botschaft in Tokyo oder durch die amerikanische Feldpost gesandt werden.

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 ABTEILUNG FUER SANITAET
 AERZTLICHER DIENST

3000, BERN 22, Februar 1965.

A E R Z T L I C H E W E I S U N G E N

für die

MITGLIEDER DER SCHWEIZER - DELEGATION NNSC IN KOREA

Für den Aufenthalt in Korea werden die Mitglieder der Schweizer-Delegation gegen Pocken, Starrkrampf, Typhus, Paratyphus, Pest, Cholera und Fleckfieber geimpft. Dadurch entsteht erfahrungsgemäss mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schutz gegen diese Infektionskrankheiten. Gegen zahlreiche andere Erkrankungen aber besteht kein Schutz, sodass man auf die persönliche Hygiene angewiesen ist.

MALARIA

Die mikroskopischen Erreger dieser weitverbreiteten Tropenkrankheit durchlaufen einen komplizierten Entwicklungsgang zwischen Mensch und Mücke (Anopheles). Der subtropische Sommer, die vielen Reisfelder und sumpfigen Gegenden mit stehenden Wassern bilden für die Eiablage und Entwicklung dieser Stechmücken ideale Bedingungen. Zahlreiche Koreaner waren einmal malariakrank oder leiden an dieser Krankheit. Daher ist die Gefahr gross, dass eine durch das Blut eines Kranken infizierte Mücke das Leiden weiter verbreitet.

Die ersten Krankheitszeichen der Malaria sind: Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Mattigkeit, Schüttelfröste und unbestimmtes Fieber, das rasch auf 39-40° steigt, je nach der Art des Malariaerregers zwei bis vier Tage anhält, rasch wieder abfällt und sich nach freien Intervallen von wenigen Tagen wiederholt.

Die regelmässige Einnahme von Chloroquine- oder Primaquine-Tabletten, die in Korea wöchentlich abgegeben werden, ist unerlässlich. Man decke sich auch mit einer Reserve für die Rückreise ein.

DAS HAEMORRHAGISCHE FIEBER

Als Wirte und Ueberträger dieses unter Umständen tödlich verlaufenden Leidens kommen Mäuse und Ratten, Zecken, Fliegen und Mücken in Betracht. Der Ausbruch der Krankheit erfolgt fast immer im Mai-Juni oder Oktober-November.

Schwindelanfälle, starke Kopf- und Nackenschmerzen und plötzliches Fieber sind die ersten Krankheitszeichen.

GESCHLECHTSKRANKHEITEN

Jede aussereheliche Intimität birgt Gefahren in sich, die sowohl die eigene Gesundheit, als auch diejenige der Angehörigen und Nachkommen lebenslänglich

-2-

schädigen können. Der Besuch ärztlich kontrollierter Häuser oder der Gebrauch irgendwelcher Mittel bietet nur einen relativen oder gar keinen Schutz. Enthaltensamkeit ist weder eine Schande, noch führt sie zu einer körperlichen Schädigung oder Leistungseinbusse.

SONNENSTICH

Die für diese Erkrankung verantwortliche Ultraviolett-Strahlung ist in Korea grösser als in der Schweiz. Man trage daher bei intensiver Sonnenbestrahlung die Kopfbedeckung, schütze die Haut mit einer bewährten Sonnenschutzcreme und vermeide zu lange Sonnenbäder.

HITZSCHLÄGE

Wer Sonnenhitze schlecht erträgt, soll häufig kleine Flüssigkeitsmengen trinken und vermeiden, sich längere Zeit bei hoher Luftfeuchtigkeit der Wärme auszusetzen oder sich in grösseren Menschenansammlungen aufzuhalten. Nötigenfalls werden in Korea Salztalsetten zur Verfügung gestellt.

MAGEN - DARMSTÖRUNGEN

Eine Störung des bakteriellen Gleichgewichtes der Darmflora, sei es zufolge der Umstellung in der Ernährungsform, eines Diätfehlers, alkoholischer Exzesse etc., führt meist zu Durchfall und weiteren Störungen des Flüssigkeits- und Salzhaushaltes im Körper. Masshalten ist auch hier der beste Rat.

Durchfall kann aber auch das Anzeichen einer Infektionskrankheit sein; es empfiehlt sich daher bei mehrtägiger Dauer den Arzt aufzusuchen.

HAUTERKRANKUNGEN

Das stark schweisstreibende Sommerklima Koreas begünstigt das Auftreten von Furunkeln, Schweissdrüsenabszessen und Pilzkrankungen. Der peinlichen Körper- und Wäschehygiene kommt hier besondere Bedeutung zu.

ZÄHNERKRANKUNGEN

Jedes Delegations-Mitglied soll die Schweiz nur mit gesundem oder wenigstens dauerhaft saniertem Gebiss verlassen. Wird in Korea dennoch eine Zahnbehandlung nötig, stehen dort amerikanische Militärzahnärzte zur Verfügung.

VORSORGLICHE MASSNAHMEN

Der beste Schutz gegen jede Infektion ist immer noch deren Verhütung. Wir empfehlen daher folgende hygienischen Massnahmen und deren peinliche Befolgung

an sich selbst:

Man vermeide barfuss zu gehen, bade nur in geprüfem, einwandfreiem Wasser und dusche so häufig als möglich;

der Mund- und Zahnpflege ist mindestens die gleiche Beachtung zu schenken wie

./.

zu Hause, man achte darauf, hierzu nur chloriertes Wasser zu verwenden;
 rissige Haut ist mit einer fetthaltigen Handcrème zu pflegen;
 man vergesse nicht, vor jeder Mahlzeit die Hände mit Seife zu waschen;
 wie die Aborte ständig zu kontrollieren und zu desinfizieren sind, sind auch vor
 und nach jeder Abortbenützung die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Zum Gebrauch von Wasser und Lebensmitteln

Zur Körperpflege und zum Kochen nur desinfiziertes und kontrolliertes Wasser verwenden, nie Brunnenwasser trinken;

nötigenfalls kann man Wasser selbst desinfizieren (eine Chlortablette auf 1/2 Liter Wasser, 10 Minuten einwirken lassen), nachdem man dieses mit Watte oder einem sauberen Taschentuch filtriert hat;

Esswaren sind geschützt unter Verschluss aufzubewahren, Früchte sollen nur gewaschen oder geschält gegessen werden;

Ratten, Mäuse und Insekten sind energisch mit entsprechenden - allerdings für den Menschen nicht ganz ungefährlichen - Giftmitteln und DDT-Spray zu bekämpfen.

Zur Körperwäsche

Die Unterwäsche ist häufig zu wechseln;

man achte darauf, dass alle Wäsche möglichst in der Wäscherei des Camp gewaschen und vorschriftsgemäss mit DDT imprägniert wird. Im Sommer sind nur Kleider, die allmonatlich neu mit DDT imprägniert wurden, zu tragen.

Zum Umgang im Freien und mit der Bevölkerung

Unbedeckte Körperstellen steigern die Gefahr von Infektionen, man vermeide namentlich beim Turnen und auf Spaziergängen den Kontakt mit Gras und Büschen und bestreiche die unbedeckten Körperstellen mit "Insekt-Repellent";

bei einem Aufenthalt von über 6 Monaten versäume man nicht, sich gegen Cholera und Fleckfieber nochmals impfen zu lassen;

beim Umgang mit gewissen Teilen der koreanischen Bevölkerung ist Distanz zu wahren, die Gefahr einer tuberkulösen Ansteckung wird damit vermindert;

Auch die kleinste Verletzung bedarf kunstgerechter Behandlung. Man führe keine eigenhändige Kuren durch und wende sich bei irgendwelchen Schwierigkeiten frühzeitig vertrauensvoll an den Arzt.

AERZTLICHE ADMINISTRATIVE WEISUNGEN

1. Die Mitglieder der Korea-Delegation unterstehen ärztlich vor der Ab- und nach der Rückreise direkt der Abteilung für Sanität EMD, und während des Aufenthaltes in Korea dem dortigen amerikanischen Militärarzt.
2. Das Delegationsmitglied hat entsprechend den Weisungen des Chefs des Personellen der Armee vor der Abreise eine sanitärische Eintrittsmusterung zu bestehen, einen Ausweis über die erhaltenen Impfungen (Pocken, Starrkrampf, Paratyphus, Typhus, Pest, Cholera, Fleckfieber) zu erbringen, und vor der Abreise aus Korea um eine sanitärische Austrittsuntersuchung nachzusuchen.

3. Nach der Heimkehr wird jedes Mitglied vom Chef des Personellen der Armee zu einer sanitärischen Austrittsmusterung aufgeboten. Wird eine Gesundheitsschädigung festgestellt, entscheidet der untersuchende Arzt über das weitere Vorgehen.
4. Für die Erledigung sich aus dem Dienstverhältnis ergebender Ansprüche ist die Abteilung für Sanität EMD, bzw. der Chef des Personellen der Armee zuständig, nicht die Eidg. Militärversicherung.
5. Bedarf ein Angehöriger der Korea-Delegation nach der Heimkehr wegen einer möglicherweise mit dem Dienst in Korea in Zusammenhang stehender Gesundheitsschädigung oder - verschlechterung zivilärztlicher Behandlung, so hat er den Zivilarzt zu veranlassen, ihn sofort bei der

Abteilung für Sanität EMD
Aerztlicher Dienst
3000 B e r n 22
Wankdorffeldstrasse 98-102

anzumelden (Tf. 031/41'38'61).

DIE REISE VON DER SCHWEIZ NACH PANMUNJOM, KOREA

1. Route

Die Reise von der Schweiz nach Korea ist eine Dienstreise. Demzufolge ist sie ohne unnötige Unterbrüche durchzuführen. Der Delegierte fährt mit Marschbefehl vom Wohnort nach Zürich oder Basel und dann mit dem TEE nach Frankfurt a. Main, wo er sich am Bahnhof um das Gepäck bemüht. Darauf begibt er sich mit Bus oder Taxi auf den Rhein-Main-Flugplatz, meldet sich bei den zuständigen Funktionären der Air-Base und kann dort gegebenenfalls auch Quartier beziehen. In der Regel gilt folgende Flugroute: Frankfurt Rhein-Main-Air-Base - Azoren - Mc Guire AB (mit AB-Taxi von Mc Guire nach Philadelphia) - Philadelphia - San Francisco (mit Bus nach Travis AB) - Travis - Honolulu (International oder Hickam) - Wake Island - Tokyo (Jokota oder Tachikawa) - Kimpo (K 14) bei Seoul. Von Kimpo nach Panmunjom wird der Transport mit PW ev. Helikoptern durchgeführt. (Distanz ca. 100 km.)

2. Transportmittel

Die Flugreise erfolgt in geräumigen, bequemen und heizbaren Maschinen (Typ Boeing 707 Jet, DC-8 Jet, DC-6 oder Superconstellation) der MATS (Military Air Transport Service); der Ueberflug von Tokyo nach K-14 bei Seoul hingegen meistens in einer Globemaster (C-124). Von Mc Guire, Philadelphia bis Travis (San Francisco) stehen zivile Fluglinien zur Verfügung.

Von K-14 nach Panmunjom wird der Transport mit PW event. mit Helikoptern durchgeführt (Distanz ca. 100 km.).

3. Aufenthalte

Während der Hinreise nach Korea sind Aufenthalte vorgesehen in Mc Guire (New York), in Travis (San Francisco), in Honolulu und in Tokyo. Vor dem Ueberflug nach Korea bleibt die Ablösung in der Regel 2 - 3 Tage in Tokyo.

Obschon auf der Hinreise grundsätzlich keine längeren Aufenthalte eingeschaltet sind, muss evt. mit einem unvorhergesehenen Unterbruch infolge schlechter Witterung oder Platzmangel gerechnet werden, sodass die Reisedauer nur approximativ festgelegt werden kann. Die Reiseroute wird ausschliesslich durch die MATS bestimmt.

Während der ganzen Reise steht meist nur die Handtasche zur Verfügung, die in die Flugkabine mitgenommen werden kann. Die Offizierskoffern stehen in der Regel an den Etappenorten zur Verfügung, können oft aber erst wieder ab Panmunjom behändigt werden.

4. Organisation

Sofern die Ablösung aus mehreren Mitgliedern besteht, ist ein verantwortlicher Reisechef und evt. ein Material- bzw. Transportchef zu bestimmen. In solchen Fällen ist erst recht darauf zu achten, dass das Tenue jeweils einheitlich wirkt.

5. Verpflegung, Unterkunft und Rechnungswesen

Während der Reise und auf den Flugplätzen steht reichliche Verpflegung zur Verfügung. Unterkunftsmöglichkeiten zu bescheidenen Preisen sind auf jeder Air-Base vorhanden. An diese hat sich der Delegierte wenn immer möglich zu halten.

Der vor der Abreise von der Schweiz bestimmte Rechnungsführer bezahlt die Rechnungen für Unterkunft, Verpflegung und dienstliche Aufwendungen (Taxi, Telegramme usw.) allenfalls für die ganze Gruppe. Als Reisegeld für die oben festgehaltenen Ausgaben erhält jeder Delegierte \$ 200.--. Nach Ankunft in Panmunjom rechnet der Reiserechnungsführer oder der einzelne Delegierte mit dem Quartiermeister der Delegation anhand vorhandener Belege ab.

6. Kontakt mit den Dienststellen der MATS.

Für Auskünfte betreffend Reise, Gepäck, Abflugszeiten usw. stehen auf jedem Flugplatz die Dienststellen der MATS zur Verfügung. Meldungen, Anfragen oder Beschwerden sind beim MATS-PASSENGERS-TERMINAL anzubringen. Delegierte, die als VIP reisen, melden sich auf dem Protokollbüro der betreffenden Air-Base. Es empfiehlt sich beim Anbringen von berechtigten Wünschen, höflich aber mit dem nötigen Nachdruck aufzutreten (eventuell beim zuständigen Base-Commander), da sehr oft von untergeordneten Stellen aus Massnahmen getroffen werden, die für die amerikanischen Stellen wohl bequemer, für den Reisenden aber umso mühsamer sind.

7. Ankunft in Tokyo

Bei der Ankunft in Tokyo steht ein Verbindungs-Offizier der Schweizerdelegation bereit, welcher den ankommenden Delegierten in Empfang nimmt und für den Transport in's Hotel, für den Aufenthalt in Tokyo und für die Weiterreise nach Korea das Notwendige besorgt.

8. Meldungen

Bei jedem Reisehalt ist dem Chef des Personellen der Armee ("Korea-Mission Bern") telegrafisch Meldung zu erstatten. Ab Travis geht die gleiche Meldung auch an die Delegation (Ambassade Tokyo) zu Händen der Schweizerdelegation der NNSC für Korea). Die Meldung aus Honolulu muss Flug- und Flugzeugnummer enthalten.

Der Delegierte hat nach seiner Ankunft in Panmunjom einen Reisebericht abzufassen und dem Delegationschef in drei Exemplaren (1 Expl. für den Delegationschef, 2 Expl. für den Chef des Personellen der Armee) abzugeben.

9. Verschiedenes

Da auf den zivilen Fluglinien zwischen Philadelphia und S. Francisco kein Gepäck-Übergewicht (Excess baggage) ohne besondere Bewilligung mitgenommen werden kann, muss die betreffende Bewilligung in Mc Guire Air Base beschafft werden.

Zum Transport der Offizierskoffern stehen auf den Air Bases Porters (Red Caps) zur Verfügung. Grundtaxe pro Dienstleistung für kurze Distanzen 1/4 \$.--.

Beim Packen der Offizierskoffern im Zeughaus muss darauf geachtet werden, dass nicht zu viel eingepackt wird, damit die Koffern unterwegs jederzeit geöffnet und auch wieder geschlossen werden können.

Die Benützung der Autobusse und des Telefons innerhalb der Air Base ist unentgeltlich.

Es ist nicht üblich, Trinkgelder zu geben.

10. Adressen von schweizerischen Vertretungen im Ausland

<u>Washington:</u>	Botschaft	2900, Cathedral Avenue, N.W. Washington D.C. 20008, Telegramme: Ambassade Washington Telefon: HO 2-1811 bis 1818 WO 6-1170 Militärattaché
<u>New York:</u>	Generalkonsulat	444, Madison Avenue, New York 10022 N.Y. Telefon: Plaza 8-2560
<u>Philadelphia:</u>	Generalkonsulat	226 South Sixteenth Street Philadelphia Pa. 19102 Telefon: KI 5-5110
<u>San Francisco:</u>	Generalkonsulat	55, New Montgomery Street, San Francisco, (Calif.) 94105 Telefon: Ex-2.7118/19
<u>Tokyo:</u>	Botschaft	18, Hiroo-cho, Azabu, Minato-ku, Tokyo Telegramme: Ambassade Tokyo Telefon: 473-0121/3 473-0755 Briefadresse: Azabu P.O. Box 38

Bern, im Sommer 1964.

EINIGE GRUNDSÄTZE FÜR DEN FLUG MIT DER MATS

Die MATS (Military Air Transport Service) ist eine von der amerikanischen Luftwaffe eingerichtete Fluggesellschaft. Für ihren Betrieb stehen ihr qualifizierte Piloten und ausgezeichnet geschultes Flugpersonal zur Verfügung und für den Transport werden die neuesten Flugzeuge -ähnlich denjenigen der privaten Fluggesellschaften- eingesetzt.

In ihrer Geschichte verzeichnet die MATS einen bisher unerreichten Rekord, indem sie mehrere Billionen von Flugkilometern geflogen ist ohne den Verlust eines einzigen Passagiers. Dies unterstreicht die praktisch absolute Flugsicherheit dieser Gesellschaft.

Als Flugpassagier der MATS hat man sich an einige Regeln zu halten, von denen die folgenden besonders wichtig sind:

- ALKOHOL** Alkohol und Höhe lassen sich nicht miteinander vereinbaren. Passagiere, welche unter dem Einfluss von Alkohol stehen, werden nicht an Bord eines MATS-Flugzeuges gelassen.
- GLEICHGEWICHT:** Während des Startes und bei der Landung hat man unter allen Umständen angeschnallt auf den Sitzen zu bleiben bis das Lichtzeichen über dem Eingang zum Cockpit ("Fasten your seat belts") verlöscht oder das Flugpersonal entsprechende Weisungen erteilt.
- GEPÄCK:** Hat die Maschine im Passagier-Raum noch Gepäck geladen, ist es untersagt auf diese Gepäckstücke zu sitzen oder zu liegen. In's Flugzeug selbst darf nur die Handtasche genommen werden. Alle andern Gepäckstücke werden vor dem Start durch das Flugpersonal verladen und stehen während des Fluges nicht zur Verfügung.
- COMMANDER:** Der Flugzeug-Commander kommt in seiner Stellung dem Kapitän eines Schiffes gleich. Seinen Anweisungen ist unter allen Umständen - ungeachtet der militärischen Gradstufen - Folge zu leisten. Er besitzt die höchste Kommandogewalt über alle Passagiere und über das Flugpersonal.
- MAHLZEITEN:** Während des Fluges werden vom Steward die Lunch-Boxes verteilt, welche vor dem Start durch den Rechnungsführer der Reisegruppe bestellt und bezahlt werden müssen. Jeder Passagier erhält nach Bezahlung einen Gutschein, welcher während des Fluges zum Bezuge einer Lunch-Box berechtigt.
- WOLLDECKEN:** liegen während des ganzen Fluges bereit und können bei Bedarf vom Steward verlangt werden.
- SITZ:** Jeder Sitz im Flugzeug ist verstellbar und kann zum Schlafen durch Druck auf einen Knopf an der Armlehne zum Liegestuhl eingerichtet werden. In letzter Zeit ist man dazu übergegangen, auf grösseren Strecken, die Anordnung der Sitze zu ändern, sodass der Passagier mit dem Rücken zur Flugrichtung fliegt. Es bedeutet dies eine Sicherheitsmassnahme im Falle einer Notlandung.
- LUFTKRANKE:** Je grösser die Flughöhe, desto ruhiger der Flug. Zur Prophylaxe gegen Luftkrankheit empfiehlt es sich bequem zu sitzen und in

lockerer Haltung die Bewegungen der Maschine mitzumachen. Ein Sträuben gegen die Bewegungen und ein starres Klammern an den Sitz führt viel eher zur Luftkrankheit. Auf jeden Fall ist beim ersten Anzeichen von Luftkrankheit der Steward zu verständigen.

- SCHWIMMWESTEN:.** Ueber die Benützung von Schwimmwesten und über deren Funktion orientiert der Steward vor Beginn des Fluges. Schwimmwesten mögen vielleicht nutzlos erscheinen, doch ist immerhin zu berücksichtigen, dass zwei Drittel aller Flugpisten während der Reise von der Schweiz nach Korea direkt am Ufer des Meeres beginnen.
- DRUCKAUSGLEICH:** Die meisten Flugzeuge sind mit einer Druckausgleich-Kabine versehen. Der Druck, welcher während des Startes oder der Landung auf die Ohren erzeugt wird, kann durch Kaugummi-Kauen oder durch Zuhalten der Nase vermieden werden. Trotz den Druckausgleich-Kabinen empfiehlt es sich, die Füllfeder vor dem Start zu entleeren.
- RAUCHEN:** Während des Fluges ist das Rauchen grundsätzlich gestattet mit Ausnahme des Startes und der Landung. Den Anweisungen des Flugpersonals ist jedenfalls strikte Folge zu leisten unter besonderer Beachtung des Lichtsignals über dem Eingang zum Cockpit (NO SMOKING). Da der Rauch aus Pfeifen und Zigarren (Stumpen) viel eher zur Luftkrankheit führt, ist mit Rücksicht auf die anderen Passagiere auf den Genuss dieser Rauchwaren nach Möglichkeit zu verzichten. Strengstes Rauchverbot auf dem Flugfeld.
- PRIORITAET:** Jeder Passagier hat auf seinem Travel-Order eine bestimmte Flug-Priorität, welche die Belegung der Flugsitze im voraus festlegt.
- PRÄSENZZEIT:** Vor Antritt der Flugreise hat man sich in der Regel zwei Stunden vorher auf dem Flugplatz zu melden. Auf jeden Fall soll sich der Reisende sofort nach der Landung erkundigen, wann er wieder auf dem Flugplatz sein muss.
- POST und TELEGRAMME:** Während des ganzen Fluges können Briefe und Telegramme auf den einzelnen Flugplätzen aufgegeben werden. Auskunft erteilt jeweils die Schalter des MATS PASSENGER TERMINAL. Nach der Zurücklegung von grösseren Reisedrecken, auf jeden Fall aber bei jeder Landung und Reiseunterbruch, ist Bern und die Delegationsleitung ab San Francisco telegrafisch zu orientieren.
- GELDWECHSEL:** Ein Wechsel der vorgeschriebenen Reisedollars während des Fluges in eine fremde Währung ist nicht notwendig. Ueber den Geldwechsel nach Ankunft in Tokyo orientiert der schweizerische Verbindungs-Offizier, welcher die Mitglieder in Japan erwartet.
- TENUE:** Während der ganzen Reise ist einheitliches Tenue notwendig. Unter allen Umständen muss vor Betreten des Flugplatzes tadelloses Tenue erstellt werden.

ALLGEMEINES:

Ueber die Ankunft auf den Flugplätzen, über das Ausfüllen der Flugkarten, die Gewichtskontrolle usw. erteilt auf jedem Flugplatz die MATS PASSENGER INFORMATION COUNTER die notwendige Auskunft und steht mit ihrem Personal in allen wichtigen Fragen zur Verfügung.

Bern, im Sommer 1964.

Einige sprachliche Tips auf den Flug
von Frankfurt nach Korea

1. Formulare

Alle Gewichtsangaben sind in engl. zu machen (1 engl. Pfund = 453,5926 gr.).
Abkürzung für Pfundgewicht = lbs.

Beim Schreiben der Zahlen bitte auf folgendes achten:

Die Zahl 1 (eins) schreibt man in englischen Sprachgebieten immer: 1 ,
und nicht: 1 ; letzteres Zeichen wird ausnahmslos als 7 (sieben) gelesen.

Die Zahl 7 (sieben) schreibt man immer: 7 , und nicht 7 ; (letzteres
Zeichen wird als f gelesen).

Sollten Sie je dem Zeichen # begegnen, so bedeutet dies: No. Beispiel :
Koffer No. 68617 = case # 68617.

Das Zeichen @ bedeutet so viel wie bei uns das "à". Beispiel:
10 stamps @ 10 cts.

2. Telephonieren

Falls Sie telephonieren wollen, so achten Sie darauf, dass der Amerikaner
(wie auch der Engländer) jede Zahl der Telephonnummer einzeln ausspricht
(also nicht wie bei uns z.B. 30 25 13 = dreissig, fünfundzwanzig, dreizehn,
sondern three zero two five one three).

Die Zahl 0 spricht der Amerikaner, im Gegensatz zu den meisten Engländern,
als "zero" aus und nicht als "oh".

Ein Telefongespräch "machen" heisst: to make a 'phone call. Ein Telephon-
gespräch anmelden (z.B. long-distance call): to book a 'phone call.

Wenn sich der Gesprächspartner meldet, so sagen Sie z.B.: This is Capt.,
could I speak to Wenn Sie wünschen, dass ihr Partner warten soll,
so sagen Sie: Would you please hold the line.

Zurückrufen: Will you please ring me back.

Extension: = interne Tf.No. (z.B. im Hotel, die Tf.No. im Zimmer).

Buchstabiertabelle: siehe unter "Telegraphieren".

3. Telegraphieren

Bei der Durchgabe von Telegrammen über das Telephon wird es notwendig sein, ge-
wisse Wörter zu buchstabieren. Folgende Liste, die übrigens von einem englischen
Sprachgebiet zum andern verschieden ist, dürfte von Nutzen sein und bestimmt
von jeder Telephonzentrale verstanden werden:

A = Apple	J = John	S = Sugar
B = Baker	K = King	T = Tommy
C = Charlie	L = Love	U = Uncle
D = Darling	M = Mother	V = Victor
E = Easy	N = Nobody	W = Washington
F = Frank	O = Ohio	X = X-ray
G = Georg	P = Paul	Y = Yellow
H = Harry	Q = Queen	Z = Zebra
I = Indiana	R = Rainbow	

4. Mahlzeiten

Eierspeisen: Sie können auf den Airbases und in den Hotels folgende Arten von Eierspeisen zum Frühstück bestellen (sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt):

Up (oder sunny side up)	= gewöhnliche Spiegeleier
Over	= gekehrte Spiegeleier
Scrambled	= Rühreier
Boiled	= Gekocht (Zeit angeben, z.B. three minutes)

Steaks: Sie werden immer gefragt werden, wie Sie das Steak zubereitet haben möchten:

Rare	= ségnant
medium	= halb ségnant
well done	= gar

Cereal: (Kornflocken) Cornflakes, Rice Crisps, shreadded wheat etc.

5. Abkürzungen

MPC	= Military Payment Certificate (Amerikanisches Militärgeld)
Greenbacks	= Gewöhnliche grüne Dollarscheine
ETD	= Estimated time of departure (ungefähre Abflugzeit)
ETA	= Estimated time of arrival (ungefähre Ankunftszeit)
APO	= Army Post Office (unsere APO Nr. ist WAPO 6500, wobei das "W" vor APO eine interne Buchstabenzuteilung der amerikanischen Post, speziell für die NNSC Post aus Europa bedeutet).
PX	= Post Exchange (Amerikanischer Militärverkaufsladen)
CO	= Commanding Officer
BOQ	= Bachelor Officers Quarters
VOQ	= Visiting Officers Quarters
AB	= Airbase
FEC	= Far East Command
ROK	= Republic of Korea
Nickel	= 5-cents Münze
Dime	= 10-cents Münze
Quarter	= 25-cents Münze
VIP	= Very Important Person

6. Verschiedenes

To check in for the flight	= sich für den Flug anmelden
To check the baggage	= das Gepäck aufgeben oder zum Aufbewahren geben
Tag, tub	= Etiquette
To check	= kontrollieren, nachschauen, prüfen, eintragen, etc., etc.

Flightbag



(gross)

Handbag



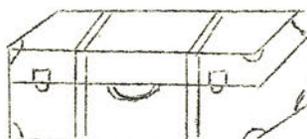
(klein)

Dufflebag



(grosser Sack)

Trunk oder Footlocker



(Koffer)

3000, BERN 22, Februar 1965.

M E D I K A M E N T E

die in der Schweiz an die Delegations-
angehörigen der Schweizer-Delegation der
Neutralen Ueberwachungskommission für
Korea für die Reise nach Korea abgegeben

werden

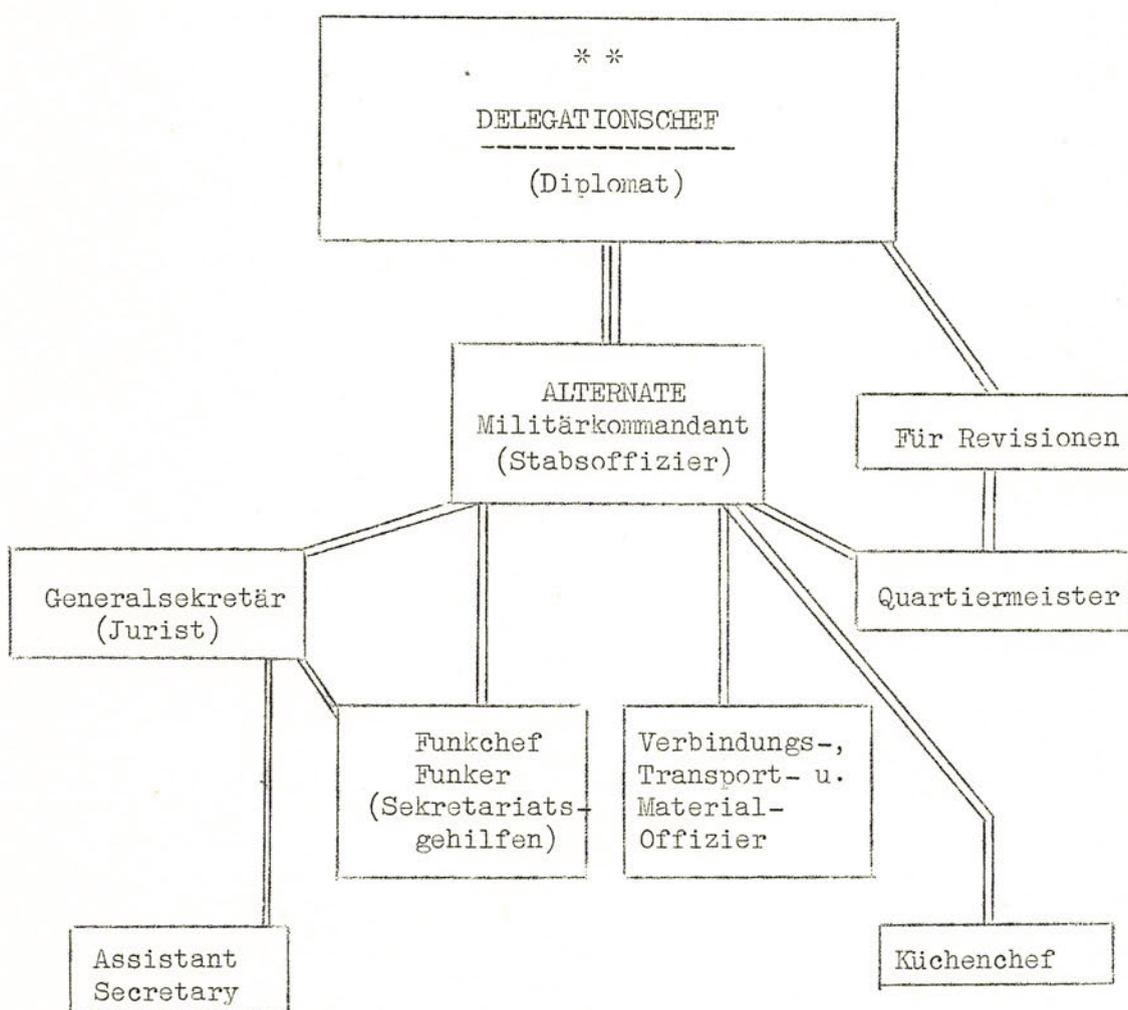
- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. <u>Scambellin</u> | : | gegen Reisekrankheit und Erbrechen, eine Stunde vor Antritt der Reise 1 - 2 Dragées unzerkaut schlucken, ev. nach 8 Stunden wiederholen. |
| 2. Acid. acetylosalicylic. | : | bei Kopfweh oder Schmerzen 1 - 3 Tabletten pro Tag mit 1/2 Glas Wasser einnehmen. |
| 3. Pursennid | : | bei Verstopfung 2 - 4 Dragées unzerkaut schlucken, ev. wiederholen. |
| 4. Entero-Vioform | : | bei Durchfall 1 - 2 Tabletten 3mal täglich mit wenig Wasser ganz schlucken. |
| 5. Alucol comp. | : | gegen Magenbrennen, sofort oder 1/2 Std. vor und nach dem Essen 1 - 2 Tabletten mit 1/2 Glas Wasser einnehmen. |

ORGANISATION DES KLEINEN STABES DER SCHWEIZER DELEGATION IN PANMUNJOM

FUNKTIONEN UND PFLICHTENHEFTE

Dem Delegationschef steht zur Erfüllung seiner Aufgabe ein kleiner Stab, bestehend aus einem Alternate, dem gleichzeitig die Funktion eines Militärkommandanten zukommt, und sieben weiteren Offizieren zur Verfügung.

Der Geschäftsgang geht aus den beiliegenden Pflichtenheften hervor, sowie aus der folgenden graphischen Uebersicht.



PFLICHTENHEFT FUER DEN ALTERNATE

Der Alternate versieht die Stellung des Militärkommandanten im Schweizerlager; er

- vertritt den Delegationschef bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen und muss deshalb mit den laufenden Geschäften auf jedem Gebiet vertraut sein.
- begleitet den Delegationschef an die Sitzungen der NNSC und an weitere offizielle Anlässe, oder er vertritt den Delegationschef bei solchen Gelegenheiten.
- überwacht den Anzug, die Disziplin und das Verhalten der Delegation, den Kurierdienst, den Abholdienst für Ablösungen, den Betrieb in der Delegation und im Schweizerlager und erlässt die daraus sich als notwendig erweisenden Befehle.
- überprüft Mutationen, Vertragsverlängerungen, Vertragsauflösungen, Delegationen für offizielle Anlässe, Einladungen im Schweizerlager und erteilt in diesem Zusammenhang die erforderlichen Weisungen.
- entscheidet erstinstanzlich über
 - Sendung von Privattelegrammen über den Delegationsfunk,
 - Reisen und Ausflüge der Delegationsmitglieder in Süd- und Nordkorea,
 - Ferienreisen der Delegationsmitglieder in und ausserhalb Koreas,
 - Besuche im Schweizerlager.
- ist verantwortlich für den Arztdienst in der Delegation.
- führt die Stabsrapporte durch.
- führt den Vorsitz der Lagerkommission nach Massgabe des bestehenden Reglementes.

PFLICHTENHEFT FUER DEN GENERALSEKRETAER

I. Die Obliegenheiten des Generalsekretärs im Rahmen der Tätigkeit der NNSC sind grundsätzlich im Waffenstillstandsvertrag (Art. 39) und in den "Rules of Procedure" für die NNSC niedergelegt.

II. Der Generalsekretär ist verantwortlich

- 1) für die Geschäfte und die Arbeit des NNSC-Sekretariates, soweit die CH Delegation daran beteiligt ist und zwar für die folgenden Abteilungen:
 - a) Analytische Abteilung (Auswertung der Meldungen)
 - b) General Services (Protokolle, Briefe, Vervielfältigungen usw.)
 - c) Précis-writer (Vorbereitung der Protokoll-Entwürfe);
- 2) gegenüber dem Delegationschef für die Bearbeitung aller NNSC-Fragen
 - a) Beschaffung der Dokumentation aus dem Archiv der NNSC
 - b) Juristischer Berater in allen die NNSC betreffenden Fragen, insbesondere in bezug auf das Waffenstillstandsabkommen
 - c) Vorbereitung der NNSC-Sitzungen: - Teilnahme an den Sekretärenmeetings,
- Erstellen von Statement-Entwürfen;
- 3) für die Führung des schweizerischen Sekretariates in seinem ganzen Umfang:
 - a) Korrespondenz- und Kabelverkehr mit EPD, EMD und Schweizer Botschaft in Tokyo sowie allgemeine Korrespondenzen in Korea
 - b) Delegations-Interna, wie
 - Vertragswesen und Arbeitsbescheinigungen
 - Verluste und Diebstähle
 - Disziplinarfälle und allfällige Voruntersuchungen
 - Zeitungsabonnemente
 - Todesfälle;
- 4) für die fachgemässe Registratur aller Sekretariatsakten (Registratur und Archiv);
- 5) für das Presse- und Zeitungswesen.

III. Dem Generalsekretär sind direkt unterstellt

- 1) Der Assistent (zugleich Chief General Services, Précis-writer, Analytiker);
- 2) Die beiden Funker-Sekretariatsgehilfen, soweit sie für das Sekretariat tätig sind.

Er hat Befehlsgewalt über alle im administrativen Dienst arbeitenden Delegationsmitglieder.

IV. Vertretung des Alternates.

Bei Abwesenheit des Alternates übernimmt der Generalsekretär dessen Funktionen, teilweise oder im ganzen, nach Anordnung des Delegationschefs.

PFLICHTENHEFT DES ASSISTANT SECRETARY'S1. Im Sekretariat

- Erledigung der vom Delegationschef und Alternate oder Sekretär erhaltenen Sekretariatsarbeiten aller Art, wie das Erstellen von Entwürfen, Reinschriften, Matrizen, Kopien oder die Registratur von Akten und deren Spedition.
- Zusammenstellen, Verpacken und Spedition des wöchentlichen Kuriers nach Tokyo und Bern. Entgegennahme und Verteilung des Zeitungspaketes. Registratur der aus- und eingehenden Kurierbordereaux.
- Entgegennahme und Verteilung des täglichen amerikanischen Kuriers.

2. Als Précis-writer (Protokollführer)

- Festhalten des Verhandlungsverlaufes jeder NNSC-Sitzung.
- Teilnahme am Précis-writer-Meeting zur Genehmigung des Protokollentwurfes. Bei NNSC-Meetings mit CH-Vorsitz: Schreiben des Protokollentwurfes und Vorlegen desselben am Précis-writer-Meeting.

3. In der analytischen Abteilung

- Registratur der eingehenden Rapporte über die Personalbewegungen beider Seiten und den Materialersatz der Nordseite.
- Monatliche Zusammenstellung der Personalbewegungen und Kontrolle mit PO Analytic Officer. Schreiben der Summary Reports für die Südseite.
- Teilnahme am monatlichen Meeting aller Analytic Officers zur Genehmigung der erstellten Summary Reports und Compilations (Material); von SW und CH erstellt).
Im Monat mit CH-Vorsitz: Einberufen des Meetings als Vorsitzender und Vorbereiten der zu unterzeichnenden Briefe.

4. Als Chief General Services

- Aufgaben gemäss Pflichtenheft in der Conference Area, Chief of General Services Office.
- Funktion jeden 4. Monat.

PFLICHTENHEFT DES QUARTIERMEISTERS1. Rechnungswesen

Führung des Rechnungswesens der Delegation, insbesondere der

- Dienstkasse,
- Lagerkasse,
- Depotgeldkasse,
- Materialkasse,
- Hilfskasse

Verwaltung des Repräsentationskredites gemäss Weisungen des Delegationschefs.

Verwaltung aller Getränke, Schweizer Rauch- und Esswaren und Geschenkartikel.

2. Verpflegungswesen

Der Qm. regelt im Einvernehmen mit dem Messhall Officer alle Fragen des Verpflegungsdienstes.

3. Unterkunftswesen

Verantwortung für die Unterkunft und Kompetenz für den direkten Verkehr in dieser Sache mit den zuständigen Stellen des Advance Camps.

Regelmässige Kontrollen über den Zustand der Lager-Einrichtungen.

Verantwortung und Kompetenz in der Gestaltung und Instandhaltung des Swiss Clubs.

Delegationsvorsitzender an den Wochenrapporten (sog. "Cheese Meetings").

Aufsicht über den Dienst des koreanischen Hilfspersonals (mit Ausnahme des Küchenpersonals).

4. Postdienst

Der Postdienst untersteht dem Quartiermeister.

Monatliche Abrechnung mit der Postordnanz über private Portospesen.

Monatliche Abrechnung mit der Postordnanz über private Telegramme.

Periodische Abrechnung mit der Postordnanz über die offiziellen Portospesen der Delegation.

PFLICHTENHEFT DES VERBINDUNGS-, TRANSPORT- UND MAT. OFFIZIERS
-----1. Verbindungsoffizier

Verbindungen mit

- a) dem amerikanischen Liaison Officer UNCMAC,
 - b) den Dienststellen des Advance Camps,
 - c) dem Republic of Korea Member UN Advisory Group,
 - d) dem Liaison Officer KPA/CPV-side Military Armistice Commission,
 - e) den Vertretern der diplomatischen Missionen,
- Anmelden neuankommender Delegationsmitglieder bei den beiden Seiten der MAC.

2. Transportoffizier

- a) Bestellen sämtlicher Travel Orders für Reisen als TDY, PCS oder R&R,
- b) Bestellen aller Transportmittel für Reisen in Korea,
- c) Reservieren der Plätze für die Abflüge in Korea,
- d) Reservieren der Quartiere zum Uebernachten in Korea und Japan (Tokyo),
- e) Bestellen sämtlicher DMZ Pässe für Besucher des Swiss Camps in Panmunjom,
- f) Zusammenstellen und Abfertigen der Gepäcksendungen nach der Schweiz,
- g) Ausfertigung der notwendigen Papiere zur Inempfangnahme von Gepäcksendungen aus der Schweiz.

3. Materialoffizier

- a) Verwalten des amerikanischen und schweizerischen Korpsmaterials,
- b) Bestellen von Verbrauchsmaterial aus der Schweiz oder vom Supply Officer des Advance Camps,
- c) Erstellen der Inventare über amerikanisches und schweizerisches Korpsmaterial, jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember.

4. Organisation der offiziellen Anlässe nach Weisungen des Delegationschefs oder Alternates. Der Verbindungs-, Transport- und Materialoffizier ist Chef des Protokolls der Schweizerdelegation.5. Erstellen der Wochenprogramme jeweils auf Montag der folgenden Woche.6. Nachführen der Präsenz- und Absenzkontrolle (Besuche, Dienst- und Ferienreisen).

PFLICHTENHEFT DER FUNKER-SEKRETARIATSGEHILFEN
-----1. Allgemeine Bemerkung

Der eine der beiden Funker ist Cheffunker und ist für den gesamten Funkdienst, insbesondere für das Funkmaterial verantwortlich. Die Funkerarbeit wird von den beiden Funkern in einem durch den Cheffunker zu bestimmenden Turnus besorgt. Der jeweils nicht mit Funkarbeiten beschäftigte Funker wird im General Services oder im Sekretariat eingesetzt.

2. Tätigkeit als Funker

- a) Durchführung des Funkverkehrs mit der Schweiz und mit Tokyo. Chiffrierdienst.
- b) Alle weiteren Bestimmungen über den Funkverkehr sind im Reglement der Abteilung für Uebermittlungstruppen vom 29.1.57 enthalten.

3. Tätigkeit als Sekretariatsgehilfe

- a) Erledigung von Sekretariatsarbeiten aller Art, wie das Erstellen von Reinschriften, Vervielfältigungen, Kopien, Registratur von Akten, Aktenspe-
dition usw.
- b) Tägliche Anwesenheit des einen Funkers im General Services zur Erledigung von Schreibe-
arbeiten aller Art in englischer Sprache.

4. Der Cheffunker ist Postordonnanz und erledigt die diesbezüglichen Arbeiten gemäss "Weisungen für den Postdienst".

PFLICHTENHEFT DES KUECHENCHEFS

1. Verantwortung für die tägliche Verpflegung des gesamten Personals des Swiss and Swedish Camps sowie für die Verpflegung bei ausserordentlichen Anlässen (Parties).
 2. Verpflegungsbestellungen (special orders) direkt beim S 4 (Supply des Advance Camps).
 3. Führung der Küche mit grundsätzlich wöchentlicher Ablösung zwischen dem schweizerischen und dem schwedischen Küchenchef.
 4. Kontrolle der Sauberkeit und Ordnung in Küche und Magazinen, Ess- und Party-Raum.
 5. Einsatz und Ueberwachung des Küchenpersonals (Kleidung und Hygiene) und Anleitung der Kochgehilfen.
 6. Teilnahme an den Wochenrapporten (sog. "Cheese Meetings") mit der USA Support Group.
 7. Auf- und Einziehen der Schweizerfahne.
-

1914/1 Mg/Kü

WEISUNGEN

betreffend

Entschädigungen und Versicherungen für die schweizerischen Delegationsmitglieder der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea bei Dienstreisen, während der Rückreise und dem Urlaubsnachbezug.

1. Dienstreisevergütungen

Für dienstlich bedingte Reisen in Korea und nach Japan werden folgende Entschädigungen als Reisespesenersatz entrichtet:

1.1 Für Dienstreisen in Korea:

- | | |
|--|--------|
| a) bei einer auswärtigen Hauptmahlzeit | § 3.- |
| b) bei zwei auswärtigen Hauptmahlzeiten | § 6.- |
| c) für das auswärtige Uebernachten mit Frühstück | § 2.50 |

(Diese Entschädigungen werden nicht ausbezahlt, wenn die Dienstreisen in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Anlässen stehen).

1.2 Für Dienstreisen nach Japan (inkl. Kurier)

pro Tag / Nacht § 15.-

2. Rückreisevergütungen

- 2.1 Das Delegationsmitglied erhält vom Abreisetag in Panmunjom hinweg noch, ungeachtet der Reiseroute bzw. des Reiseziels im Ausland oder in der Schweiz, das vertragliche Gehalt und Taggeld während 20 Tagen, sowie eine fixe Reisezulage von 160 Dollars.
- 2.2 Bei Krankentransport werden vergütet: der Gehalt bis auf weiteres gemäss Art. 10, Abs. 2 des Dienstvertrages; das Taggeld bis zum Eintreffen in der Schweiz. Anstelle der Reisezulage werden die effektiven Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.
- 2.3 Für den Fall einer kollektiven Rückreise wird eine besondere Regelung vorbehalten.

3. Urlaubsnachbezug

- 3.1 Während der Dienstzeit in Korea nicht bezogener Urlaub von höchstens 30 Tagen kann anschliessend an die Abreise von Panmunjom bzw. während der Rückreise bezogen werden. Für diese Urlaubstage werden Gehalt und Taggeld ausgerichtet.

./.

- 3.2 Wird der Urlaub nach Entlassung in Panmunjom, jedoch ausserhalb der Schweiz bezogen, so endigt der Dienstvertrag nach Ablauf von 20 Reisetagen und der dem Delegierten noch zustehenden Urlaubstage.
- 3.3 Wird der Urlaub bis zur Rückkehr in die Schweiz aufgeschoben, so endigt der Dienstvertrag am Ankunftstag in der Schweiz, spätestens aber am 20. Tage nach der Abreise von Panmunjom. Das noch bestehende Urlaubsguthaben wird in Gehalt und Taggeld abgegolten.

4. Versicherungsschutz

Die vertragliche Versicherungsgarantie ist gewährt:

- a) bei direkter Rückreise in die Schweiz innerhalb von 20 Tagen bis zum Eintreffen am Wohnort:
- b) bei verlängerter Rückreise mit Urlaubsnachbezug im Ausland bis höchstens 30 Tage nach Abreise von Panmunjom, soweit sich der Delegierte nicht mutwillig erhöhten Gefahren wie Reise in unzivilisierten Gebieten, Flugübungen usw. aussetzt.
- c) bei Aufenthaltsnahme im Ausland bis zur Ankunft am neuen Wohnort, spätestens jedoch am 20. Tage nach Abreise von Panmunjom, mit dem Vorbehalt gemäss Absatz 3, b hievor.

5. Unfreiwillige Reiseverzögerungen

Reiseverzögerungen auf der Rückreise aus technischen oder andern Gründen, ausgenommen ernstliche Erkrankungen oder Unfall innerhalb der Vertragsdauer und Versicherungsgarantie begründen keine zusätzlichen Entschädigungsansätze.

6. Vergütung von Nebenauslagen

Die unumgänglichen Nebenauslagen während den 20 Reisetagen werden gegen Vorweisung entsprechender Belege rückvergütet. Diese Auslagen beziehen sich auf dienstliche Telegramme und Telefongespräche, Visagebühren, Gepäckumladekosten, sowie Taxi- und Bahnauslagen, ausgenommen Privatfahrten. Kursverluste bei Geldwechsel können nicht berücksichtigt werden. Bahnauslagen werden nur rückvergütet, wenn solche trotz Flugkarten der USA nicht vermeidbar sind oder von USA nicht bezahlt werden.

7. Bevorschussung von Entschädigungen

Der Rechnungsführer der Delegation kann auf Wunsch des abreisenden Delegierten den Restanspruch an Gehalt und Taggeld ganz oder teilweise bevorschussen; die endgültige Schlussabrechnung erfolgt durch die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee in Bern.

8. Meldung der Mutation

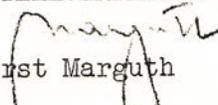
Der Rechnungsführer bereinigt mit dem abreisenden Delegierten die nachstehenden Daten und meldet sie auf dem Formular "Kontrolle über Taggeldbezüge" wie folgt nach Bern:

- a) letzter Bezug oder Saldo an Taggeld;
- b) Betrag der ausbezahlten Reisezulage;
- c) Datum der Abreise in Panmunjom;
- d) Anzahl allfälliger Dienstage in Tokyo vor dem Abflug;
- e) vorgesehene Vertragsende.

Das definitive Entlassungsdatum aus dem Vertrag wird von der Dienststelle auf Grund dieser Angaben in der Schlussabrechnung berücksichtigt.

BERN, 1. Juni 1965.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

English terms - Abbreviations

SYNONYMS AND COGNATE TERMS

The following list of synonymous and cognate terms may be found useful in the preparation of summary records.

General Introducing Terms:

stated	supposed
thought	assumed
believed	wondered whether.....
found	was doubtful whether.....
considered	Mr. X expressed..sympathy, approval,
remarked	interest,...the view,
declared	doubts as to....
was of the opinion that	imagined
observed	was inclined to think
gave details about	concluded
said	it seemd to Mr. X that.....
noted	doubted whether
had in mind	felt that
announced	submitted that
mentioned	stipulated
enumerated, named, specified	noted
presumed	Mr. X desired to.....
	would like to....
	would like to see.....

To agree with something:

favored	appreciated
preferred	admitted
was in favour of	recognized
seconded (a motion)	withdrew (a proposal)
supported	expressed appreciation
agreed	expresses sympathy
advocated	had no objection to
accepted	was prepared to
assented	wished
approved (a proposal)	gave qualified agreement
shared the view of	conceded
defended	wished to associate himself with
thought it was advisable to	Mr. X unreservedly agreed
considered it advisable to	expected (great results)
would like to see	looked forward to...
was ready to	welcomed

To be against something:

was opposed to	expressed doubts as to the desirability
opposed	feared that
protested	such was not the opinion of
contested	such was not the view of

GENERAL WELCOME TERMS

to extend a cordial welcome to someone
 to consider it a privilege or a pleasure to extend a cordial welcome to someone
 words of welcome to someone
 to joint the Chair in extending a cordial welcome to Mr. X
 to have the pleasure to extend a sincere welcome to Mr. X
 to welcome in our midst Mr. X
 to officially introduce someone
 to get acquainted with someone
 to maintain the good atmosphere among the delegations
 to wish someone a pleasant term of duty
 agreeable cooperation
 to assure someone of full cooperation
 to fulfill the task of the commission
 to be fully convinced that
 the purpose of this international body
 full satisfaction in the work
 to wish someone a pleasant stay in Korea

GENERAL FAREWELL TERMS

on behalf of the (Swiss) delegation
 in my own name as well as on behalf of
 it falls upon someone to bid farewell to Mr. X
 Mr. X is in our midst for the last time today
 to deem it a pleasant obligation to express the thanks of the commission to Mr. X
 to extend best thanks for something
 to take part in a meeting for the last time
 on the eve of the departure
 to extend a cordial good-bye to someone
 to joint the Chair in bidding farewell to Mr. X
 to associate oneself with the words of farewell for Mr. X
 our sincere wishes accompany Mr. X
 to regret very much someone's forthcoming departure
 to be about to leave for (Switzerland)
 term of duty
 the time we have spent together as this green table
 valuable contribution
 to have had the honour to work together
 to look upon the time spent with someone
 in the course of the last five months
 to overcome problems under discussion
 to a large extend
 good contribution to the work of the NNSC
 personal well-being
 happy journey home to someone's country
 much luck in someone's future career
 in the years to come
 very good trip back to his homeland

-4-

A B B R E V A T I O N S

AA	Armistice Agreement
AAD	Armistice Affairs Division
AB	Air Base
AFB	Air Force Base
AFKN	American Forces Korean Network
APO	Army Post Office
ATCO	Air Transport Coordination Office
CC 1	Recreation Center Number 1
CIA	Central Intelligence Agency (Südkoreanische Spionageabwehr-Organisation)
CINCUNC	Commander-in-Chief United-Nations-Command
CO	Commanding Officer
CPV	Chinese People's Volunteers
DMZ	Demilitarized Zone
DPRK	Democratic People's Republic of Korea (North-Korea)
EASCOM	Eight Army Support Command
EUSA	Eight United States Army
EXO	Executive Officer
FAA	Federal Aviation Agency
JDO	Joint Duty Officer
JOT	Joint Observer Team
JSA	Joint Security Area
KATUSA	Korean Augmentation to the United States Army
KMAG	Korean Military Advisory Group
KPA	Korean People's Army (North-Korea)
KPA/CPV-MAC	Korean People's Army and Chinese People's Volunteers side to the Military Armistice Commission
LO	Liaison Officer
MAC	Military Armistice Commission
MATS	Military Air Transport Service
MDL	Military Demarcation Line
NNIT	Neutral Nations Inspection Team
NNSC	Neutral Nations Supervisory Commission
PAC	Pusan Area Command
PMJ	Pan Mun Jom
PROVMAAG	Provisional Military Assistance Advisory Group
ROK	Republic of Korea (South-Korea)
ROKA	Republic of Korea Army
ROKAF	Republic of Korea Air Force
ROCMC	Republic of Korea Marine Corps
ROKN	Republic of Korea Navy
SAC	Seoul Area Command
SAC	Strategic Air Command
SCNR	Supreme Council for National Reconstruction (Südkoreanische Regierung)
TAC	Tactical Air Command
UNC	United Nations Command
UNCMAC	United Nations Command Military Armistice Commission
UNCURK	United Nations Commission for Unification and Rehabilitation of Korea
USAF	United States Air Force

./.

USFK
USO
USOM
USMC
USN

United States Forces Korea
United Service Organisation
United States Operations Mission
United States Marine Corps
United States Navy

INSTRUCTIONS FOR THE NEUTRAL NATIONS INSPECTION TEAMS (NNIT'S)

34

(NNSC)

I. GENERAL

1. Authority and responsibilities of the Neutral Nations Inspection Teams, stationed in the ports of entry, hereinafter referred to as "NNIT:S" are set forth in paragraphs 13 (c), (d), (g), and (h); 28, 40 (a), and (b), 42 (c), and (e), 43, 46, and 47 of the Armistice Agreement. In order to fulfil their duties, the NNIT:S shall avail themselves of all rights granted them by the Armistice Agreement. The provisions contained in these instructions are binding for the NNIT:S in the Carrying of their duties and in exercising their authority under the Armistice Agreement.
2. The NNIT:S shall confine their activities to the respective areas defined in the Armistice Agreement (see map No. 5 attached to the Armistice Agreement). The personnel of the NNIT:S shall not leave this area even for personal reasons. This, however, does not restrict the personnel of the NNIT:S from moving freely and from HQ over main lines of communication (see map No. 4 attached to the Armistice Agreement) in accordance with paragraph 13 of the Armistice Agreement, it being understood that a departing member or alternate member of the NNIT:S shall be replaced.
3. The NNIT:S shall receive instructions from the NNSC only and shall exclusively report to the NNSC.
- 4a. Written reports concerning arrivals in and departures from Korea of rotation personnel of each side on temporary duty or for short periods of leave outside Korea shall be made daily by each side to the MAC and the NNSC within seventy-two (72) hours after such arrivals and departures. Such reports shall include places of arrival and departure and the number of persons arriving at or departing from each such place. For the convenience of checking and computation cumulative totals of rotation personnel arriving in and departing from Korea shall be reported daily. The NNSC, through its NNIT:S, shall conduct supervision and inspection of rotation personnel at the specified ports of entry.
- b. Written reports concerning the introduction into and departure from Korea of persons of each side on temporary duty or for short periods of leave outside Korea shall be made daily by each side to the MAC and the NNSC within seventy-two (72) hours after such arrivals and departures. Such reports shall include places of arrival and departure and the number of persons arriving at or departing from each such place. For the convenience of checking and computation cumulative totals of such persons arriving in and departing from Korea on temporary duty or for short periods of leave outside Korea shall be reported daily.
- c. Reports concerning the introduction into and the removal from Korea of every shipment of combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition by each side for replacement purposes shall be submitted daily to the MAC and the NNSC not later than ten (10) days after the introduction into or the removal from Korea. Such reports shall include statements regarding the disposition of the items being replaced. To afford the NNIT:S adequate opportunity for inspection and supervision, local port authorities shall provide the NNIT:S with advance information of all shipments.

./.

-2-

5. The NNIT:S shall ensure that a permanent contact is established with liaison officers of the side on whose territory the NNIT:S are performing their mission. The non-attendance of liaison officers is not in itself a ground for ceasing the activities of the NNIT:S, but the matter shall immediately be reported to HQ and every caution must be observed. The NNIT:S shall contact the station master, the airfield commander, the harbour master, and other authorities through the liaison officers.
6. Should any doubt arise as to the interpretation or the application of the Armistice Agreement or of the present instructions, the NNIT:S shall immediately refer the matter to the NNSC.

II. INSPECTIONS

21. The supervision, observation, inspection, and investigation shall be conducted by the NNIT:S jointly as a body or else by dividing the NNIT:S into sub-teams. No members of the NNIT:S shall act on their behalf individually; this does not restrict the right of sending individual reports in accordance with paragraph 46 of the Armistice Agreement. Supervision, observation, inspection, and investigation shall be conducted exclusively by persons duly appointed to do so: the members of the NNIT:S or their alternates.
22. The NNIT:S shall ask the local authorities to submit in writing advance information concerning rotation of military personnel and replacement of combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition arriving at or departing from a seaport or railway station not later than about three hours before the arrival in or departure from Korea of such personnel and materiel. Concerning air traffic the NNIT:S shall ask for such advance information as to be given adequate possibilities to carry out the inspection properly. The NNIT:S shall conduct supervision and inspection on the basis of advance information submitted by the local authorities and check whether its contents correspond with the actual situation.
23. Inspections and observations by the NNIT:S shall be made, partly by personal inspections on the spot, partly by checking the documents submitted by the respective command; the NNIT:S shall check that the figures in the documents correspond to the facts.
- 24a. Apart from the supervision and inspection of the rotation of military personnel and the replacement of combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition which are carried out on the basis of advance information submitted by the side (see instruction chapter II:2) the NNIT:S shall conduct spot check inspection within their ports of entry whenever they consider them necessary. The purpose of the NNIT:S conducting spot check inspections is to supervise at the port of entry where they are stationed whether military personnel and combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition subject to their supervision are introduced into Korea without being reported to them. The decision on conducting spot check inspection shall be taken by the NNIT:S. The NNIT:S have the right to entrust their subteams with taking the decision on conducting spot check inspection.
 - b. When a spot check inspection is to be conducted by the NNIT:S the notification given to the local authorities by the NNIT:S to facilitate the necessary security and administrative arrangements by the authorities shall allow the local authorities to have reasonable time to make these arrangements; a spot check inspection shall be conducted in such a way that, taking into account the local conditions, the element of surprise is always ensured.

./.

-3-

- c. Should the NNIT:S during a spot check inspection discover military personnel or combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition not reported before, they shall ask the local authorities for satisfactory explanations in order to find out whether the movements involved should have been reported to the NNIT:S according to the Armistice Agreement. Documents submitted by the local authorities can be taken into account.
25. The NNIT:S shall ask for information about the contents of closed containers marked secret or classified, and also have the right to require the authorities on a spot check basis to open such containers in order to verify without detailed examination according to paragraph 42 (c) of the Armistice Agreement the correctness of the statement as to the contents.
26. In cas the embarking and disembarking of military personnel and the loading and unloading of combat aircraft, armoured vehicles, weapons, and ammunition are taking place to and from merchant vessels in the harbour, the NNIT:S are recommended to take the local authorities advice as to the most expeditions way of carrying out their supervision and inspection. The supervision and inspection could obviously either take place on board the ship or at the pier and this whether the ship is anchored of the shore or at the pier. However, the NNIT:S have to insist upon boarding a ship only in case their supervision and inspection cannot be carried out properly by any other means. Such a situation may arise, if, for instance, military personnel was to be disembarked from a ship off shore by way of lighters destined to different localities on shore.
27. According to paragraph 13 (c) of the Armistice Agreement distinction has to be made between.
- a) rotation of military units and military personnel,
 - b) arrivals and departures of military personnel on temporary duty or leave.

Personnel on temporary duty or leave shall not be reported by the NNIT:S

28. Definition of the term "combat aircraft":
- a) Aircraft which are designed to expend destructive ordnande and which, even though not equipped with weapons at a given time, can have weapons installed in them at any time; and
 - b) aircraft designed for weather, photography and visual reconnaissance or tactical air coordination.
29. All sub-types of combat aircraft, armoured vehicles, weapons and ammunition shall be reported.
30. Combat material in disassembled form shall be reported.
31. No count shall be taken of single side-Arms (such as pistols).
32. The NNIT:S are not authorized to enquire about material other than such enumerated in instructions chapter II:2, 4.

III. REPORTING

41. The NNIT:S and the sub-teams shall endeavour to reach unanimous inspection results. If different results are obtained by the members, unanimity shall be

./.

-4-

achieved on the basis of the actual situation, for instance, through renewed checking, on the basis of available data including the information which may be supplied by the local authorities, so that the NNIT:S can submit a joint report to the NNSC (Paragraph 46 of the Armistice Agreement).

- 42a. An inspection report has to be sent to the NNSC once every twenty-four hours. Also negative reports are required daily.
- b. Inspection reports must be numbered consecutively for the entire period covered by these reports. General messages and/or special questions to be submitted to the NNSC and/or personal messages shall as a rule not be sent together with an inspection report. If for any reason an inspection report and other communications are transmitted in the same cable, both parts shall be clearly marked.
 - c. Daily reports shall be worded as briefly and concisely as possible.
 - d. Due to the consecutive numbering of the inspection reports, acknowledgement by the NNSC is deemed unnecessary.
43. The results of spot check inspections conducted by the NNIT:S shall be included in their daily report to the NNSC. Special reports shall be submitted in important cases.
44. In case a violation of the Armistice Agreement is suspected to have occurred, the NNIT:S shall report it to the NNSC by the Quickest possible means.
45. The NNIT:S shall, in principle, report in English, but another language may be used, if all members of the NNIT agree to it.

IV. MISCELLANEOUS

61. In accordance with the Armistice Agreement, the NNIT:S shall only sign reports to be submitted to the NNSC. If requested by the local authorities to sign documents, the NNIT:S shall inform them, that they are not authorized to do so.
62. The NNIT:S or their members shall not issue communiques or give interviews to the press or radio.
63. The NNIT:S shall respect the local regulations concerning photographing as explained by the liaison officers. Both sides have, however, accepted the principle that pictures can be taken for documentary evidence during observation.
64. The personnel of the NNIT:S, when using official means of transportation are not permitted to carry passengers not connected with the activities of the NNIT:S.

RULES OF PROCEDURES

(NNSC)

I. GENERAL

1. The composition, functions, and authority of the NNSC is regulated by the Armistice Agreement (see annex).
2. The NNSC shall operate as a joint body.
3. The NNSC may set up such subsidiary organs as it deems necessary.
4. Members of the NNSC are entitled to communicate freely with the authorities of their country. For this purpose, members of the NNSC can use their own means of communications, code, and couriers.

II. MEETINGS

5. The NNSC shall meet daily. Recesses of not to exceed seven days may be agreed upon by the members of the NNSC, provided that such recesses may be terminated on twenty-four hour notice by any member.
6. Meetings of the NNSC shall be held in private, unless the Commission decides otherwise.
7. Meetings of the NNSC shall be presided over in turn by the members of the Commission in the following order:
Czechoslovakia, Sweden, Poland, and Switzerland. Each member shall hold the chairmanship for one week at the time.
8. If the Chairman is absent during a meeting, or part of a meeting, the alternate designated by him shall take his place.
9. Proposals and amendments shall, as a rule, be introduced in writing and handed to the Secretariat which shall circulate copies among the members of the NNSC.
10. The Chairman may call a speaker to order if his remarks are irrelevant to the subject under discussion. During the discussion of any matter, a member may rise to a point of order and the point of order shall be immediately decided by the Chairman. The following motions shall have precedence in the following order over all other proposals or motions before the meeting:
 - a) To suspend a meeting,
 - b) To adjourn a meeting,
 - c) To adjourn the debate on the item under discussion,
 - d) To decide upon the competence of the Commission,
 - e) For the closure of the debate on the item under discussion.
11. A member may appeal from any ruling of the Chair. The appeal shall be put to vote without discussion.
12. The members of the NNSC shall be accompanied at the meetings by such members of their staff as they may deem to be required.

When having the floor a member may designate any of his assistants to speak on the matter under discussion.

13. The NNSC may at its discretion invite private individuals to give evidence at its meetings.

III. AGENDA

14. The agenda for the meeting shall be drawn up by the Secretariat. Any member of the NNSC may request the inclusion of supplementary items in the agenda for the meeting of the next day. The agenda shall be adopted at the beginning of each meeting, it being understood that the Commission can agree on additional items.
15. The provisional agenda shall include:
 - a) Items proposed by the Commission at the previous meeting,
 - b) Items proposed by any Member of the Commission,
 - c) Items proposed by the Military Armistice Commission,
 - d) Items proposed by the NNIT:S,
 - e) All items, communications or reports which the Secretariat may deem necessary to put before the Commission.

IV. VOTING

16. The NNSC may make decisions wherever the number of members present from the Neutral Nations nominated by one of the opposing sides is equal to the number of members present from the Neutral Nations nominated by the other side.
17. Each member of the Commission shall have one vote.
18. Decisions in the NNSC shall be taken by a simple majority vote. Members who abstain from voting are considered as not voting.
19. Parts of draft reports of NNSC to the Military Armistice Commission or any other proposal before the Commission shall be voted on separately if a member so requests.
20. When an amendment is moved to a draft report or to any other proposal, the amendment shall be voted on first. A motion is considered an amendment if it merely adds to, deletes from, or revises part of a motion or draft report of the Commission.
21. The Commission shall vote on the draft reports and motions in the order in which they have been submitted.
22. If a vote on any matter is equally divided, the proposal shall be regarded as rejected.

V. RECORDS AND LANGUAGES

23. The Secretariat of the NNSC shall prepare summary records of the meetings unless verbatim records, in respect of a meeting, or a part of a meeting, is requested by a member of the Commission. The records shall be made available as soon as possible to the members. The members shall inform

the Secretariat not later than twenty hours after receipt of the records, of any corrections, or additional explanatory statements they wish to have made. The records shall be considered as official after having been duly circulated and, as the case may be, corrected by the members.

24. The native languages of the members of the NNSC, Chinese, English, Korean, and Russian, shall be the official languages; Chinese, English, and Korean the working languages of the NNSC.

VI. SECRETARIAT

25. The members of the NNSC shall furnish the Secretariat of the Commission with one secretary each and an equal number of administrative personnel. The commanders of the opposing sides shall be requested to furnish the Secretariat with an equal number of additional administrative personnel necessary for proper functioning of the Secretariat.
26. The four secretaries appointed respectively by each of the four members of the NNSC shall jointly be in charge of the Secretariat. The four secretaries shall act in turn for one week at the time as executive secretary.
27. The Secretariat shall receive and translate the documents of the NNSC and its subsidiary organs and distribute them to all members of the NNSC; prepare working papers; interpret speeches made at the meeting; prepare and circulate the reports of the meetings; have to custody and proper preservation of the documents; publish the reports of the meetings and generally be responsible for all the necessary arrangements for the meetings and other activities of the NNSC and its subsidiary organs.
28. The Secretariat shall establish and maintain in the communications between the NNSC and its inspection teams.

VII. INSPECTION TEAMS

29. The rules of procedures shall apply to all NNIT:S and other subsidiary organs of the NNSC.
30. The rules of procedure shall not be interpreted as restricting the right of a member of the NNIT:S to communicate freely with a member from his own country in the NNSC. For this purpose he may use his own means of communication, codes, and couriers.

VIII. MISCELLANEOUS

31. Official press communiques shall be agreed upon by the members of the NNSC.
32. These rules of procedure may be amended or suspended by a simple majority vote of the NNSC.
33. These rules of procedure have been unanimously adopted by the NNSC on the 19th day of August 1953 and come into effect on the 24th of August 1953.

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 KOREAMMISSION

36

1914/1 Mg/Ki

WEISUNGEN BETREFFEND DIE PASSFORMALITAETEN

1. Den Delegationsangehörigen wird vor ihrer Abreise nach Korea der allenfalls vorhandene gewöhnliche Schweizerpass abgenommen und durch die Vermittlung des Chefs des Personellen der Armee dem Eidg. Politischen Departement zur Aufbewahrung übergeben.
2. Die Gültigkeit des Sonderpasses wird auf ein Jahr befristet, beginnend mit dem Datum der Ausstellung.
3. Die Schweizerische Botschaft in Tokyo ist im Einvernehmen mit dem Chef der Schweizer Delegation NNSC zuständig, in besonderen Fällen die Verlängerung der Gültigkeit des Sonderpasses vorzunehmen, sofern sich diese Massnahme bereits im Zeitpunkt der Abreise aus Korea als notwendig erweist.

Andererseits kann jede schweizerische Gesandtschaft bzw. Botschaft eine Verlängerung des Sonderpasses auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Delegationschefs NNSC vornehmen.

Die Gültigkeit des Sonderpasses soll im äussersten Falle mit dem Ablauftermin der "Travel Orders" übereinstimmen.

4. Bei der Entlassung in Panmunjom soll der Sonderpass noch mindestens drei weitere Monate gültig sein, um dem Delegationsmitglied eine ausgedehnte Rückreise in die Schweiz zu ermöglichen.
5. Kehrt ein Delegationsmitglied nicht innert drei Monaten nach der Abreise von Panmunjom in die Schweiz zurück, so ist:
 - a) im Falle einer kurzfristigen Reiseverlängerung der Sonderpass zu verlängern (siehe Ziffer 3, Abs. 2 hievore) oder
 - b) bei Aufenthaltnahme im Ausland der Sonderpass gegen einen gewöhnlichen Schweizerpass einzutauschen, wenn der Aufenthalt sich voraussichtlich über mehr als ein Jahr erstreckt. Ist der Delegierte bereits Inhaber eines zivilen, beim Eidg. Politischen Departement deponierten Passes, so ist dieses Dokument durch die zuständige konsularische Vertretung in Bern anzufordern.

Bei kürzerer Aufenthaltsdauer ist der Sonderpass bei der zuständigen konsularischen Vertretung bis zur Heimreise des Delegierten in die Schweiz zu deponieren.

6. Die rechtzeitige Beschaffung, bzw. Uebertragung der Visa ist Sache des Delegierten. Sowohl das Immigrant- als auch das Nonimmigrant-Visum muss bei der Ein- und Ausreise aus dem betreffenden Staat vorhanden sein.

BERN, im Sommer 1964.

EINKAUFMOEGlichkeiten IN JAPAN UND KOREA

JAPAN:

Neben einheimischen Warenhäusern und Fachgeschäften stehen uns hier zum Einkauf aller möglichen Dinge die sogenannten "PX" (Post Exchange), amerikanische Institutionen, welche äusserlich genau einem Warenhaus gleichsehen, zur Verfügung. In diesen PX's ist vom Waschlappen bis zum Fernsehempfänger schlechthin alles erstehbar. Die Qualität der angebotenen Ware ist garantiert gut, es werden nur erstklassige Marken geführt. Die Preise sind erstaunlich niedrig, denn die Steuern fallen weg, dazu wird nur eine geringe Verdienstmarge berechnet. Für gewisse Artikel wie Radios, Kameras, Uhren u.a.m., werden Coupons verlangt, zu welchem Zwecke uns bei der Einreise in Korea Rationierungsbüchlein abgegeben werden. Bei Ankunft in Japan kann bei Vorweisung einer Travel Order im PX eingekauft werden.

Einige Preise mögen eine knappe Vorstellung der angepriesenen Ware vermitteln:

Füllfeder Parker 51	¥ 8.50	
Transistor-Radio je nach Grösse	¥ 10.-- bis ca.	¥ 40.--
Stereo-Empfänger mit Verstärker eingebaut	¥ 80.-- bis ca.	¥ 200.--
Combination Radio/Grammo (Stereomöbel)	¥ 90.-- bis ca.	¥ 200.--
Plattenwechsler Stereo	¥ 20.-- bis ca.	¥ 100.--
Langspielplatten	ca. ¥ 2.50	
Tonbandgerät Akai M7	¥215.--	
Tonbandgerät Sony TC 521	¥185.--	
Erstklassige Lautsprecher mit Gehäuse	¥ 20.-- bis ca.	¥ 60.--
Tonbänder 2400 Fuss	¥ 3.50	
Uhren, schweiz. Omega, Rolex, Longines	ab ¥ 40.--	
Cigaretten, 10 Pakete: Lucky, Camel etc.	¥ 1.20	
Massanzüge	ab ¥ 30.--	

Die Qualität der Massanzüge ist jedoch verglichen mit schweizerischen Anzügen geringer.

Wenn etwas nicht im Lager sein sollte -manchmal ist dies der Fall- finden wir es bestimmt in einem der ausgezeichneten Warenhäuser an der Ginza, der Hauptgeschäftsstrasse Tokyos, welche den schweizerischen Kaufhäusern mindestens ebenbürtig sind. Da haben wir, um einige Namen aufzuzählen, das MATSUZAKAYA, MATSUYA, MITSUKOSHI und viele mehr. Die Auswahl dieser Geschäfte erstreckt sich ebenfalls auf die Gebiete vom Reisinagel bis zur Geschirrspielmaschine. Wöchentlich reist ein Kurier nach Japan, welcher Bestellungen, die in Panmunjom aufgegeben werden, in den oben erwähnten Geschäften erledigt.

Kurs: 360 Yen = 1.-- ¥

KOREA:

In Südkorea besteht die Möglichkeit, in Seoul und umliegenden Camps in den PX's Waren einzukaufen, jedoch ist die Auswahl kleiner als in Tokyo. Tägliche Gebrauchsartikel können im PX Panmunjom eingekauft werden.

In den Verkaufsläden der Zivilbevölkerung sind unsere Einkaufsmöglichkeiten sehr beschränkt. Abgesehen von wenigen guten Geschäften handelt es sich meistens um eine Art Verkaufsstände, wie man sie häufig im Mittleren und Fernen Osten antrifft.

Kurs: 130 Won = 1.-- ¥

Wenn mancher vielleicht glaubt, er könne dem Gedanken widerstehen, mit einer eigenen Kamera den Fernen Osten zu erleben, so wird er hier seine Meinung ändern. So hat es die Erfahrung gezeigt. In der Tat bildet dieser schwer zugängliche Teil unserer Erde dem Europäer ungezählte Schönheiten landschaftlicher, kultureller und botanischer Art. Gerne möchte da ein jeder selbstverfertigte Erinnerungen mit nach Hause nehmen, um sie von Zeit zu Zeit im Album oder auf der Leinwand zu beschauen. Dies wird uns ja leicht gemacht: Wir haben Gelegenheit, zu durchaus erschwinglichen Preisen, beste Photoapparate deutscher, japanischer und amerikanischer Provenienz zu erstehen. Am günstigsten in einem "PX" - dieser ist der weitaus preiswerteste Lieferant. Aber auch japanische Fachgeschäfte haben eine immense Auswahl. Hier sind die Preise ebenfalls - nach Abzug der Steuern, welche für Touristen unter gewissen Voraussetzungen wegfallen - gesenkt. Bei der Einfuhr in die Schweiz sind für diese Apparate Zoll und WUST zu entrichten; bei Nachweis, dass die Kamera schon 6 Monate im Gebrauch war, fällt der Zoll dahin.

Eine knappe Aufzählung einiger bekannter Marken:	LEICA	ca. \$	170.--
	ROLLEIFLEX	\$	150.--
	CANON	\$	125.--
	VOIGTLAENDER	\$	110.--
	ASAHI FLEX	\$	54.--
	PETRI	\$	25.--
	MINOLTA	ab \$	25.--

Selbstverständlich sind auch billigere Apparate erhältlich, wie z.B. die SAMOCA (\$ 13.--) oder die PAX (\$ 23.--, mit Entfernungsmesser), welche durchaus gute Resultate gewährleisten.

Schmallfilm-Begeisterte finden eine reiche Auswahl im PX. Amerikanische Apparate (Bell & Howell, Revere, Keystone, ab \$ 35.--) sind vorherrschend.

Filme: sind in allen Formaten im PX erhältlich.

Schwarz-weiss: Kleinbildformat (LEICA) Plus X (50 ASA) 20 Aufnahmen
SUPER XX (100 ASA)
TRI X (200 ASA)

Zum Entwickeln werden die Filme dem Kurier nach Tokyo mitgegeben, welcher sie einem bewährten Geschäft zur Verarbeitung bringt. Der Preis für die Vergrößerung von 20 Aufnahmen auf das Format 8 x 11 cm, inkl. Entwickeln beläuft sich auf \$ 1.80. Farbig: Farbfilm ist des vorteilhaften Preises wegen sehr zu empfehlen. Im PX ist KODAK die führende Marke. Ein Film, Leicaformat, 20 Aufnahmen, kostet \$ 2.70, Entwickeln inbegriffen. Die belichteten Filme werden in Hawaii ausgezeichnet behandelt. 8 mm-Schmallfilme: Farbig und Schwarz-weiss, als Rollfilm in Kassetten, alle ungefähr um \$ 3.30 per 50 Fuss Gesamtlänge; Ueberall vorhanden in den PX's.

Projektoren: Solche werden in verschiedenen Ausführungen, alle jedoch für bloss 110 Volt Netzspannung geschaltet, zum Kaufe angeboten. Für die Inbetriebsetzung in der Schweiz ist ein entsprechender Transformator unerlässlich.

Lichtbildprojektoren: 300 Watt, halbautomatisch ca. \$ 35.--
500 Watt, vollautomatisch ca. \$ 85.--

8 mm Schmallfilmprojektoren: ab ca. \$ 55.--, in verschiedenen Ausführungen.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

1914/1 Mg/Kü

V E R T R A G

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (in der Folge Bund genannt)
vertreten durch den Chef des Personellen der Armee

und

.....
.....

(Dienstnehmer. genannt)

betreffend

Dienstleistung in der schweizerischen Delegation
der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea.

Artikel 1

Dienstleistung
und
Dienstdauer
Vertragsver-
längerung

Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Dienstleistung in
der schweizerischen Delegation der Neutralen Ueberwachungs-
kommission für Korea (NNSC).
Der Dienstvertrag beginnt am Tage der Abreise aus der Schweiz
und dauert mindestens 6 Monate. Die ordentliche Vertragsdauer
umfasst die Hinreise, die Dienstzeit in Korea, den vertrag-
lichen Urlaubsanspruch und 20 Tage für die Rückreise. Vorbehalten
bleiben die Bestimmungen des Artikels 2.

Der Delegationschef, in Vertretung des Chefs des Personellen der
Armee, ist ermächtigt, mit dem Dienstnehmer begrenzte Ver-
längerungen des Vertrages zu vereinbaren.

Artikel 2

Vorzeitige Auf-
lösung des
Dienstvertrages

Der Dienstvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
A. Durch den Delegationschef im Einvernehmen mit dem Chef des
Personellen der Armee:
a) bei Auflösung der Mission (NNSC);
b) bei einer notwendig gewordenen Herabsetzung des Per-
sonalbestandes der Mission infolge der Einschränkung
ihrer Aufgaben oder aus anderen Gründen;
c) aus sanitarischen Gründen;
d) aus disziplinarischen Gründen.

./.

- B. Auf Verlangen des Dienstnehmers bei Ableben der Ehefrau oder eines Kindes.

Artikel 3

Entschädigungen

- A. Der Dienstnehmer wird wie folgt entschädigt:

- a) Für Vorbereitungs- und Abgaberapporte:

Es finden die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Armee Anwendung. In besonderen Fällen kann der Chef des Personellen der Armee ein Taggeld festsetzen.

- b) Gehalt:

Der Grundgehalt beträgt pro Monat Fr. _____

Dieses wird wie folgt ausbezahlt:.....

.....

.....

.....

- c) Taggeld:

Das Taggeld beträgt Fr. _____

Bei vorzeitiger Rückkehr aus sanitärischen Gründen und sofern nicht ein Krankentransport in Frage kommt, besteht das Anrecht auf Gehalt, Taggeld und Reisezulage von § 8.- pro Tag nur für die effektive Reisezeit, höchstens aber für 20 Tage, sofern der Lagerarzt nicht anders verfügt.

Bei vorzeitiger Rückkehr aus disziplinarischen Gründen werden die nämlichen Vergütungen für höchstens 10 Tage ausgerichtet.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wegen Reduktion oder Auflösung der Delegation hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gehalt und Taggeld für einen zusätzlichen Monat. Diese Leistung darf jedoch die bei vertragsgemässer Beendigung der Dienstzeit auszurichtenden Entschädigungen nicht übersteigen.

- B. Unterkunft und Verpflegung:

Dem Dienstnehmer werden während der Vertragsdauer Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wenn dies nicht möglich ist, werden entsprechende Zulagen ausgerichtet.

- C. Reisezulagen:

Anstelle der unentgeltlichen Unterkunft und Naturalverpflegung in Panmunjom werden für dienstliche Reisen besondere Zulagen ausgerichtet.

- a) Hinreise:

Der Dienstnehmer erhält in Bern einen Reisevorschuss von § 200.- und bestreitet daraus die effektiven Auslagen für Unterkunft, Verpflegung, Transportspesen, Diensttelegramme etc. Abrechnung und Saldo sind dem Quartiermeister der Delegation abzuliefern.

-3-

b) Dienstreisen in Korea und Japan:

Die Entschädigungen sind in besonderen Erlassen geregelt.

c) Rückreise:

Der Rückkehrer erhält eine Pauschalentschädigung von 160 Dollars, entsprechend einem Tagesansatz von 8 Dollars während 20 Tagen und zwar ungeachtet, ob, wann und wie die Rückreise vollzogen wird.

Artikel 4Reise und Ein-
satz in Korea

Die Reise nach und von Korea, an den Einsatzort und weitere dienstlich bedingte Reisen erfolgen nach den Anordnungen des Chefs des Personellen der Armee, bzw. des Delegationschefs.

Ueber den Einsatz des Dienstnehmers in Korea entscheidet der Delegationschef.

Artikel 5Urlaubsberech-
tigung

Entsprechend der zurückgelegten oder voraussichtlichen Dienstzeit hat der Dienstnehmer Anspruch auf Urlaub wie folgt:

6 Monate Dienstzeit	=	9 Tage Urlaub (inkl. Reisezeit)
7 " " "	=	11 Tage " "
8 " " "	=	14 Tage " "
9 " " "	=	18 Tage " "
10 " " "	=	22 Tage " "
11 " " "	=	26 Tage " "
12 " " "	=	30 Tage " "

Für jeden weiteren Monat 3 Tage mehr, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 Tage pro Jahr.

Ueber den Zeitpunkt des Urlaubsbezuges entscheidet der Delegationschef nach den Erfordernissen des Dienstes.

Bei Ableben der Ehefrau oder eines Kindes kann der Delegationschef einen Heimaturlaub bewilligen.

Artikel 6Militärische
Ausrüstung

Der Bund rüstet den Dienstnehmer aus und überlässt ihm leihweise die persönliche militärische Ausrüstung.

Für Beschädigung oder Verlust des zur Verfügung gestellten Materials des Bundes haftet der Dienstnehmer im Falle grober Fahrlässigkeit. Der Betroffene hat in einem solchen Falle, unter Angabe von Zeugen und andern Beweismitteln, sofort einen eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Artikel 7Persönliche
Effekten

Für Beschädigung oder Verlust privater Effekten des Dienstnehmers haftet der Bund bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.--, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Betroffene hat in einem solchen Falle, unter Angabe von Zeugen und andern Beweismitteln sofort einen

./.

schriftlichen Bericht zu erstatten, der mit dem Antrag des Delegationschefs an den Chef des Personellen der Armee weiterzuleiten ist.

Der Bund übernimmt keine Haftung für Geldverlust oder Gelddiebstahl.

Artikel 8

Publizistische Tätigkeit

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, Publikationen, insbesondere Zeitungsartikel, Reiseberichte, Bilder, Vorträge usw. über seine Tätigkeit in der schweizerischen Delegation der NNSC vor einer allfälligen Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Zuständig zur Genehmigung ist während des Aufenthaltes im Ausland der Delegationschef und nach Rückkehr in die Schweiz der Pressedienst des Eidgenössischen Militärdepartements.

Artikel 9

Disziplinar-
gewalt und Militär-
gerichtsbarkeit
Dienstreglement

Der Dienstnehmer untersteht dem schweizerischen Militärstrafrecht und damit der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit.

Die Disziplinarstrafgewalt steht dem Delegationschef zu.

Das Dienstreglement der schweizerischen Armee findet Anwendung.

Artikel 10

Krankheit,
Invalidität,
Tod

Der Dienstnehmer wird unentgeltlich ärztlich betreut. Der Erkrankte untersteht in Korea den Anordnungen des Lagerarztes und nach Rückkehr in die Schweiz denjenigen des Oberfeldarztes.

Bei Krankheit von mehr als zwei Monaten erhält der Dienstnehmer vom 61. Krankheitstag hinweg anstelle der Grundentlohnung gemäss Artikel 3, b hiervor ein Krankentaggeld von Fr. 50.--.

Bei Erkrankung nach Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1954, welcher die Uebernahme der Arzt-, Arznei- und Spitalkosten, sowie den durch die Krankheit bedingten Lohnausfall durch den Bund regelt.

Die Entschädigung im Invaliditätsfall richtet sich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 100'000.-- nach den Normen der SUVA.

Bei Todesfall des Dienstnehmers leistet der Bund den gesetzlichen Erben eine Entschädigung von Fr. _____.

Artikel 11

Anordnungen
für den Todes-
fall

Der Dienstnehmer trifft für den Fall seines Ablebens während der Dienstdauer folgende Anordnungen:

.....
.....

-5-

Artikel 12Besondere Bestimmungen

Für den Dienstnehmer gelten folgende Sonderbestimmungen:

Artikel 13Anwendbares Recht

Sofern diesem Vertrag keine Bestimmung entnommen werden kann, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Artikel 14Besondere Bestimmungen für eidg. Beamte u. Angestellte

Während der Dauer der Dienstleistung steht der Dienstnehmer in einem unbezahlten Urlaub. Für diese Zeit findet Artikel 59 BO I nicht Anwendung.

Die Vertragsparteien entrichten während der Dauer der Beurlaubung weiterhin ihre Beiträge an die EVK und an die AHV. Diese Beiträge des Dienstnehmers werden von der Grundentlohnung gemäss Artikel 3 b direkt abgezogen. Im Todes- oder Invaliditätsfall erbringt die EVK ihre Leistungen gemäss den massgebenden Statuten.

Die in Artikel 10 dieses Vertrages vorgesehenen Entschädigungen werden nur soweit ausgerichtet, als sie die Leistungen der EVK gemäss Absatz 2 hiervor oder andere öffentlich-rechtliche Leistungen des Bundes übersteigen.

Artikel 15Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren zuhanden der beiden Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

BERN, den

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER

DER DIENSTNEHMER

28.2.1963/Mg/Kü



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

40

Kontr.-Nr. } 033.2 v.64
No de contr. }
N. di contr. }

Nur für dienstlichen Gebrauch

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements
betreffend
die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der
Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission
für Korea
(Vom 5. Mai 1964)

Das Eidgenössische Militärdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement
und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

v e r f ü g t :

Art. 1

¹Den Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea werden für die Dauer ihrer Dienstleistung in Korea folgende Gegenstände der persönlichen Ausrüstung leihweise zur Verfügung gestellt:

<u>Anzahl:</u>	<u>Gegenstand:</u>	<u>Stückpreis</u> <u>Fr.</u>	<u>Abgabepreis</u> <u>Fr.</u>
	<u>A. Standardausrüstung:</u>		
1	Waffenrock, gefüttert	297.--	119.--
1	Waffenrock, ungefütert	253.--	101.--
2	Hose	130.--	52.--
1	Ausgangsmütze	32.--	13.--
1	Offiziersregenmantel mit Einknopf- futter	160.--	64.--
* 1	Regenschutz aus Nylon	65.--	26.--
* 1 P.	Marschschuhe mit Gummisohlen, Paar	60.--	30.--
1	Stoffgurt	28.--	11.--
5 P.	Ansteckschlaufe, schwarz, mit Grad- abzeichen, Paar	2.30	3.50
* 1	Soldatenmesser	6.--	6.--
4	Schuhsäcklein	1.30	-.65
2	Of.Koffern, ohne Einsatz, mit je 2 Schlüsseln	117.--	70.--
* 1	Reisetasche, Modell KTA	65.--	32.50
1	Feldmütze (Offiziersstoff)	20.50	gratis (nur an Offiziere)

- 2 -

<u>Anzahl:</u>	<u>Gegenstand:</u>	<u>Stückpreis</u> <u>Fr.</u>	<u>Abgabepreis</u> <u>Fr.</u>
2	Hemd, weiss, aus Popeline (mit Ersatzkragen)	21.--	gratis
2	Hemd, feldgrau, aus Baumwolle (mit 2 Brusttaschen und Ersatzkragen)	17.75	gratis
3	Hemd, feldgrau, aus Popeline (mit 2 Brusttaschen und Ersatzkragen)	18.80	gratis
3	Kravatte, schwarz	6.--	gratis
2 P.	Halbschuhe mit Gummi- und Ledersohlen, Paar	55.--	gratis
1	Turnhose	7.--	gratis
2	Elastikgurt	5.90	gratis
	<u>B. Sommerausrüstung:</u>		
* 2	Waffenrock, sandfarbig)	160.--	64.--
* 2	Hose, sandfarbig		
* 2	Feldmütze, sandfarbig	30.--	gratis
* 2	Hemd, sandfarbig	32.--	gratis

²Vorbehalten bleibt die leihweise Abgabe von weiteren Ausrüstungsgegenständen in Korea. Die Uof., Sdt. und HD können nur die mit Stern (*) bezeichneten Gegenstände käuflich erwerben.

Art. 2

¹Bei der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea ist die Grundfarbe der Ansteckschlaufen schwarz; es werden keine Einteilungsnummern getragen.

²Die persönliche Ausrüstung des Delegationschefs weist folgende Besonderheiten auf:

- a. die Kragenspiegel sind gemäss genehmigtem Muster mit je zwei alt-goldfarbigen, gewirkten Blättzweigen auf schwarzem Grund, die Achselstücke schwarz mit goldfarbigen Litzen eingefasst und mit zwei Reihen stilisierten Blättern und zwei altgoldfarbigen Sternen versehen;
- b. die Feldmütze ist mit zwei Kränzen stilisierter Blätter auf schwarz gestickt mit je zwei Lt.Litzen eingerahmt und mit feldgrauem Knopf mit Schweizerkreuz versehen;
- c. die Ausgangsmütze ist mit zwei Kränzen stilisierter Blätter, eingeschlossen von zwei Lt.Galons versehen.

- 3 -

Art. 3

Den zurückkehrenden Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea werden gemäss Artikel 1 dieser Verfügung Gegenstände der persönlichen Ausrüstung unentgeltlich überlassen oder können von ihnen käuflich erworben werden. Die Rückgabe von Ausrüstungsgegenstände kann in Korea erfolgen. Nicht abgegebene Gegenstände müssen vor der Abreise in Korea bezahlt werden. Bei Rückgabe der bezahlten Gegenstände in der Schweiz wird der entrichtete Betrag zurück-erstattet.

Art. 4

Die Sommerausrüstung, die in Korea beschafft wird, darf offiziell nur in Korea und Japan, nach Erwerb und Entfernung der militärischen Abzeichen auch privat getragen werden.

Art. 5

Die unentgeltliche oder käufliche Abgabe von Teilen der persönlichen Ausrüstung bezieht sich nur auf Gegenstände, die von den Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea leihweise gefasst wurden. Alle nicht ausdrücklich käuflichen oder als gratis bezeichneten Gegenstände sind zurückzuerstatten.

Art. 6

¹Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

²Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Juli 1956 betreffend die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea mit Aenderung vom 13. März 1961.

EIDGENOESSISCHES MILITÄERDEPARTEMENT:

Geht zum Vollzug an:

- Chef des Personellen der Armee (100)
- Kriegsmaterialverwaltung (12)
- Kriegstechnische Abteilung (12)


Zur Kenntnis an:

- Eidg. Politisches Departement, Abteilung für auswärtige Angelegenheiten (3)
- Eidg. Finanzverwaltung (3)
- Eidg. Finanzkontrolle (3)
- Generalstabsabteilung (3)
- Direktion der Eidg. Militärverwaltung (6).

CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
Korea Mission

Bern, 20. Mai 1964

1914/1

W e i s u n g e n

betr.

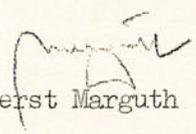
Verfügung EMD über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea
(vom 5. Mai 1964)

1. Für die Abrechnung über die persönlich gefasste Ausrüstung wird ein besonderes Kontrollblatt geführt.
2. Das Kontrollblatt wird vom Rf. des Chefs des Personellen der Armee auf Grund der Unterlagen der ersten Fassung (Grundausrüstung) im Eidg. Zeughaus Bern und der Rechnung der Kriegstechnischen Abteilung in 6 Exemplaren erstellt.
3. Je ein Exemplar erhalten:
 - das Delegationsmitglied,
 - die Delegationsleitung zuhanden des Mat.Of. (für den Sammelrückschub),
 - do. zuhanden des Qm. (für die Abrechnung),
 - die KTA, Sektion für persönliche Ausrüstung,
 - das Eidg. Zeughaus Bern,
 - die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee.
4. Sämtliche vorerwähnten Stellen tragen allfällige Nachfassungen, Veränderungen usw. auf Grund von Korrespondenzen und Rechnungen soweit bekannt laufend in ihr Exemplar des Kontrollblattes ein.
 - a) In die Kol. "Verschleiss" ist ein Abgang von Material zufolge Diebstahl, Brand usw. einzutragen.
 - b) In die gleiche Kol. sind zu verrechnende Ausrüstungsgegenstände, die bei längerer Dienstzeit wegen starker Abnutzung ersetzt werden müssen, einzutragen. Diese sind mit dem Namen des betreffenden Delegierten zu kennzeichnen und auf den nächsten Rückschub zu geben. Eintrag z.B.: 1 (3/64)
 - c) In beiden Fällen sind die bezüglichen Akten dem Kontrollblatt-Exemplar "Mat.-Of." beizuheften und dieses Blatt dem Dossier derjenigen Sammelsendung beizulegen, welche den definitiven Rückschub für das betreffende Delegationsmitglied enthält.
 - d) Der Rückschub von Material der persönlichen Ausrüstung zuhanden des Eidg. Zeughauses direkt ist für das gleiche Delegationsmitglied nur einmal zu tätigen. Entbehrliche Gegenstände können mit einer vorgängigen Sammelsendung in Colis mit privatem Inhalt zuhanden der Privatadresse in der Schweiz beigefügt und nach Rückkehr mit dem übrigen Material abgegeben werden.
5. Vor Abreise des Delegationsmitglieds aus Korea werden die drei Kontrollblatt-Exemplare (Del.Mitglied, Qm., Mat.Of.) hinsichtlich der Materialabgabe für den Sammelrückschub, die persönliche Mitnahme und die provisorische Verrechnung im Durchschlag gleichlautend ergänzt.

Der Mat.Of. etikettiert die einzelnen abgelieferten Ausrüstungsgegenstände auf den betreffenden Namen für den Rückschub mit der nächsten Sammelsendung, welcher sein Kontrollblatt-Exemplar beizufügen ist. (Die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Colis sind wie bis anhin zu erstellen.)

6. Der Qm. der Delegation vereinnahmt vom Delegationsmitglied den errechneten Kauf- bzw. Depotbetrag in der Rubrik "Material und Ausrüstung" der Dienstkasse und verwendet sein Exemplar Kontrollblatt als Beilage zum Einnahmebeleg (Form. 17.17). Die Kopie als Rechnung ist dem Delegationsmitglied quittiert auszuhändigen.
7. Bei Auflösung von Rückschüben und bei Materialabgaben von einzelnen Rückkehrern zieht das Eidg. Zeughaus Bern je einen Funktionär der KTA und des CPA bei; diese bereinigen ihre Kontrollblätter auf Grund des zurückgeschobenen Materials.
8. Allfällige Betragsanteile für nicht abgelieferte Leihgegenstände des Eidg. Zeughauses werden vom Chef des Personellen der Armee aus der Rubrik " 201.513.40 Material und Ausrüstung" an die KMV vergütet.
9. Alle Ausrüstungsgegenstände, auch jene welche via Sammelsendung zurückgeschoben werden, sind in sauberem Zustand abzuliefern. Nötigenfalls werden Uniformen durch die KTA auf Kosten des Abgebenden gereinigt. Die Zwischenverwendung nicht käuflich erworbener Uniformen und Ausrüstungsgegenstände im Militärdienst ist untersagt.
10. Die persönliche Abgabe bzw. der Rückschub von Ausrüstungsgegenständen hat nach Rückkehr in die Schweiz und Empfang der privaten Colis aus einem allfälligen Sammelrückschub innert kürzester Frist zu erfolgen. Verzögerungen in der Ablieferung sind unter Begründung dem Büro des Chefs des Personellen der Armee schriftlich zu melden. Die Rückerstattung des Depotbetrages erfolgt nach der definitiven persönlichen Abgabe und Eingang des übrigen Materials aus Sammelrückschub per Postanweisung.
11. Delegationsmitglieder, die über die Vertragszeit hinaus mehr als 3 Monate im Ausland verbleiben (Auslandurlauber), haben sich bezüglich Rückgabe oder käuflicher Uebernahme ihrer Ausrüstungsgegenstände bereits vor ihrer Abreise aus Korea definitiv zu entscheiden. Die leihweise Benützung von Uniformen oder Material, z.B. Koffern, Reisetasche usw. bei entsprechender Depotleistung und Rückgabe nach Ablauf des Auslandurlaubs ist nicht gestattet. Von dieser Regelung können Beamte des Politischen Departements, die anschliessend an den Korea-Aufenthalt auf einen Auslandsposten versetzt werden, gegebenenfalls ausgenommen werden.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
Der Stellvertreter


Oberst Marguth

Geht an: - Delegationsleitung (3)
- Mitglied der Delegation
- KTA, Sektion für persönliche Ausrüstung (4)
- KMV, Sektion persönliche Ausrüstung und kant. Belange
für sich und zuhanden Eidg. Zeughaus Bern (6)
- Direktion Eidg. Militärverwaltung (2)
- Eidg. Finanzverwaltung (2)
- Eidg. Finanzkontrolle (2)



3000 BERN 25, den

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
Chef des Personellen der Armee

DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
Chef du personnel de l'armée

DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE
Capo del personale dell'esercito

1914/1 Mg/Kü

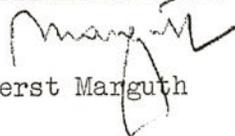
Erkrankung nach Entlassung aus dem Dienstvertrag als Delegationsmitglied
einer Korea-Mission

Gemäss Mitteilung der Abteilung für Sanität sind Sie im Kausalzusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Delegationsmitglied nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis erkrankt.

Für den Fall der Erkrankung nach Entlassung aus dem Dienstverhältnis enthält der Dienstvertrag keine besondere Regelung. Wir geben Ihnen daher in der Beilage ein Exemplar des bezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1954 und ersuchen Sie, den ebenfalls beiliegenden Fragebogen auszufüllen und uns mit den weiteren verlangten Unterlagen zurückzusenden, damit wir nach Abschluss der Krankheit die Entschädigungen ausbezahlen können.

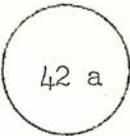
Mit den besten Wünschen für eine gute Genesung.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Manguth

Beilagen:

- Bundesratsbeschluss vom 30.7.1954,
- Fragebogen



ERHEBUNGSBLATT FUER KRANKHEITSFALL

Name u. Vorname: Grad:..... geb. 19.....

Adresse: Tel.

Dauer der Krankheit: vom bis

Behandelnde Aerzte:

Spitalaufenthalt: Spital
vom..... bis

Arbeitgeber:

Erlittener Lohnausfall: vom bis Fr.....
(Bestätigung des Arbeitgebers beilegen)

Vergütungen:

Rechnungen von Arzt, Spital, Apotheke usw. sind einzusenden an die Abteilung für Sanität EMD, 3000 Bern, Wankdorffeldstrasse 98.

Entschädigung für Lohnausfall ist anzuweisen an (Adresse, Postcheck, Bank):
.....

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

1914/1 Mg/Kü

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss
betreffend
Entschädigung von Angehörigen der Schweizer Delegationen der Korea-
Missionen im Falle der Erkrankung nach Entlassung aus dem Vertrag

vom 30. Juli 1954

Ziffer 1

Bei Erkrankung ehemaliger Angehöriger von Schweizerdelegationen in Korea nach Ablauf ihres Vertrages übernimmt der Bund während der Dauer der Krankheit die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt und Medikamente gemäss den Weisungen des Oberfeldarztes, sofern der Kausalzusammenhang der Erkrankung mit dem Dienst in der Korea-Mission nachgewiesen ist.

Ehemalige Delegationsmitglieder, die bei Erkrankung nach Ablauf des Vertrages Anspruch auf Leistungen des Bundes erheben, haben sich sofort bei der Abteilung für Sanität in Bern zu melden und sich den Weisungen des Oberfeldarztes zu unterziehen.

Ziffer 2

Der Bund ersetzt alle vom Oberfeldarzt für die Heilung der nachträglichen Erkrankung als notwendig anerkannten Auslagen wie Arzt-, Spital- und andere Behandlungskosten, Medikamente usw.

Für eine vom Oberfeldarzt angeordnete Erholungskur vergütet der Bund:

- a) die Reisekosten;
- b) bei einem Sanatoriumsaufenthalt die effektiven Kosten;
- c) bei einem Erholungsaufenthalt in einem Hotel oder einer Privatwohnung ein Taggeld in der Höhe von Fr. 15.-- bis 20.--.

Ziffer 3

Während der Dauer der Krankheit oder einer vom Oberfeldarzt angeordneten Erholungskur ersetzt der Bund den durch die Krankheit bedingten Lohnausfall des betreffenden Delegationsmitgliedes wie folgt:

- a) Bundesbedienstete erhalten während der ganzen Dauer der Erkrankung ihre volle Besoldung;
- b) für kantonale oder kommunale Beamte und Angestellte wird dem Arbeitgeber der dem Arbeitsausfall entsprechende Gehalt zurückvergütet;
- c) In allen übrigen Fällen wird dem Delegationsmitglied eine seiner letzten Tätigkeit nach oder vor seiner Mitwirkung in der Koreamission entsprechende Entschädigung bis zum Höchstbetrag von Fr. 50.-- pro Tag ausgerichtet.

Ziffer 4

Vorbehalten bleibt die gemäss Art. 11 des Vertrages zugesicherte Invalidenentschädigung im Fall eines gesundheitlichen Dauerschadens.

Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement (8 Expl.) zum Vollzug, an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3 Expl.) sowie an das Eidg. Politische Departement (2 Expl.) zur Kenntnis.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

BERN 25, im Sommer 1964.
Sonnenbergstrasse 17

44

1914/1 Mg/Kü

An die
zurückgekehrten Mitglieder der Korea-Mission

Pressepublikationen

Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen mich, Sie ausdrücklich auf die Bestimmungen des Art. 8 des Dienstvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedern der schweizerischen Delegation aufmerksam zu machen. Diesem Vertrag gemäss sind die Dienstnehmer verpflichtet, Zeitungsartikel, Reiseberichte, Bilder, Vorträge usw. über ihre Tätigkeit in der Schweizer-Delegation in Korea vor einer allfälligen Veröffentlichung nach der Rückkehr in die Schweiz dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Solche Gesuche sind direkt dem

EIDGENÖSSISCHEN MILITÄRDEPARTEMENT
Presse u. Informationen
B E R N 3

einzureichen.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 KOREAMMISSION

45

1914/1 Mg/Kü

F R A G E B O G E N

(mit der Schreibmaschine oder in Blockschrift auszufüllen)

N a m e :

Vorname:

Geburtsdatum:

Bürgerort:

Zivilstand:

Konfession:

Kinder: (Angabe der Namen u. Geburtsdaten)

Wohnort und Adresse:

Tf. Nr.:

Privat 0 /

Geschäft 0 /

Beruf:

Arbeitgeber:

Anstellungsverhältnis:

Militärischer Grad:

Brevetdatum:

Militärische Einteilung:

Sprachenkenntnisse:

- Welche Sprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift?
- Welche Sprachen sprechen und verstehen Sie?
- Englische Stenografie?

Auslandaufenthalte / Auslandsreisen?

-2-

Gesundheitszustand:

Impfungen:

- Art derselben?
- Zeitpunkt?

Welche Sportarten betreiben Sie?

Innerhalb welcher Zeitspanne könnten
Sie frühestens zur Teilnahme an der
Mission abreisen?

Für wie lange könnten Sie sich verpflichten?

Verfügen Sie über spezielle Kenntnisse und
Erfahrungen, die Sie für eine solche Mission
besonders prädestinieren?

Genaue Adresse der nächsten Angehörigen:
(Ehefrau, Eltern, Geschwister, etc.)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dieser Fragebogen geht an:
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE,
Sonnenbergstrasse 17,
3000 B e r n 25

19.8.64/Kü

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 KOREAMMISSION

BERN 25, den
 Sonnenbergstrasse 17

46

1914/1 Mg/Kü

SCHWEIZER-DELEGATION DER NEUTRALEN UEBERWACHUNGSKOMMISSION FUER KOREA

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie sich für eine freiwillige Teilnahme an der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea interessieren.

Für die Ergänzung der Schweizer-Delegation und allfällige Ablösungen benötigen wir immer wieder geeignete Interessenten. Trotzdem wir über eine sehr grosse Auswahl von Anwärtern verfügen, sind wir an allen Neuanmeldungen interessiert, gestatten sie uns doch, in vermehrtem Masse eine gute Auswahl zu treffen.

Sie erhalten hiermit einen Fragebogen, den Sie uns bitte ausgefüllt zurücksenden wollen. Auf Grund dieses, für beide Seiten unverbindlichen Dokumentes wird es uns möglich sein, Ihre eventuelle Verwendung in persönlicher, militärischer und beruflicher Hinsicht zu überprüfen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen weiteren Bericht zukommen lassen und Sie nach Rückfrage zur medizinischen Untersuchung und sprachlichen Prüfung, sowie später zu einem Orientierungsrapport aufbieten. Einzig anlässlich dieses Orientierungsrapportes, der keine Verpflichtungen in sich schliesst und nur die Voraussetzungen für die endgültige Anmeldung schafft, ist Gelegenheit gegeben, die Anwärter über die Bedingungen usw. zu informieren. Demzufolge müssen wir es ablehnen, auf vorherige direkte Anfragen weitere Aufschlüsse zu geben. Da wir im Bedarfsfalle von uns auf geeignete Anwärter greifen und sie 5 - 8 Wochen vor dem jeweiligen Abflug nach Korea orientieren, werden Sie vorläufig keine weiteren Nachrichten von uns erhalten. Falls inzwischen Ihrerseits das Interesse an der Korea-Mission aus irgend einem Grunde wegfallen sollte, wollen Sie uns bitte davon in Kenntnis setzen.

Wir danken Ihnen im übrigen für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 DER STELLVERTRETER


 Oberst Marguth

Beilage:
 - Fragebogen

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

3000 BERN 25, den
Sonnenbergstrasse 17

1914/1 Mg/Kü

Schweizer Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea

Sie haben sich seinerzeit zur Teilnahme in der Koreamission gemeldet. Da wir gegenwärtig eine Ablösung vorbereiten, die unter anderem auch einen benötigt, fragen wir Sie an, ob Sie an Ihrer Anmeldung noch festhalten.

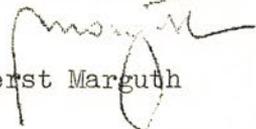
Die Vorbereitungen (Instruktion, Impfungen etc.; sechs mal 1/2 Tag pro Woche beginnen

Die Abreise ist vorgesehen auf ca.

Wir wären Ihnen für eine umgehende, wenn möglich telefonische Antwort (Tf. 031/61'3625 oder 031/61'3746) dankbar. Gegebenenfalls werden wir Sie zu einer persönlichen Besprechung aufbieten, an welcher allein beidseitig verbindliche Vereinbarungen getroffen werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

48

1914/1 Mg/Kü

ZUSTIMMUNGSKLAERUNG

Nach Kenntnisnahme der Bedingungen gemäss Merkblatt und auf Grund der erhaltenen Informationen durch den Chef des Personellen der Armee erklärt sich der Unterzeichnete grundsätzlich bereit, in die Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea einzutreten. Er ist sich bewusst, dass der Bund bei einer allfälligen Verspätung der Abreise oder für den Fall, dass eine Ablösung wegen Reduktion oder Einstellung der Tätigkeit der Korea-Mission nicht zustande kommt, ihm gegenüber keine Verpflichtungen übernimmt und dass ein endgültiger Entscheid über die Teilnahme vorbehalten bleibt.

Bern, den
Name und Vorname:
Grad:.....Einteilung:.....
Heimadresse:.....
Tf. Nr. Privat: o.../.....
Tf. Nr. Geschäft: o.../.....
Adresse und Tf. Nr. bis zum Abflug:
.....

Unterschrift

.....

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

BERN 25, den
Sonnenbergstrasse 17

1914/1 Mg/Kü

P e r s ö n l i c h

Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea

Der in Ihrer Einheit / Ihrem Stab eingeteilte

hat sich zur Mitarbeit in der Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea gemeldet.

Ich bitte Sie um rasche vertrauliche Mitteilung, ob sich der vorgenannte Wehrmann charakterlich für eine derartige Aufgabe eignet und vor allem, ob er die dafür notwendige Reife besitzen dürfte, um die Schweiz in dieser halbdiplomatischen Mission vertreten zu können.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

Mitteilung:

MEMBER SWISS TEAM NEUTRAL NATIONS SUPERVISORY COMMISSION FOR KOREA

- 1 Name and first name
- 2 Birthplace
- 3 Home address
- 4 Name nearest relative
-
-
-
- 5 Additional requirements
-

Three signed face-view passport pictures

To: United States Embassy
93, Jubiläumsstrasse
3000 B e r n e .

FEDERAL MILITARY DEPARTMENT
Chief of personal affairs


Colonel Marguth

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
 CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 KOREAMMISSION

51

1914/1 Mg/Kü

K O R E A - M I S S I O N

Die Anwärter für die Schweizerdelegation der Neutralen Ueberwachungs-
 kommission für Korea werden ersucht, auf untenstehendem Abschnitt die gewünschten
 Angaben zu machen, damit gegebenenfalls die Diplomaten- bzw. Sonderpässe ausge-
 stellt werden können. Diese Angaben sind so rasch wie möglich mit 6 guten Pass-
fotos (Aufnahme en face und in Uniform, ohne Mütze) dem Chef des Personellen der
 Armee, Bern 25, einzusenden. Es wird empfohlen, zusätzlich noch einige Fotos als
 Reserve für weitere benötigte Ausweise in Korea zu beschaffen.

Drei Fotos sind auf der Vorderseite am Rande und drei auf der Rückseite mit
 Tinte zu unterschreiben. Ebenso ist das beiliegende Personalblatt z.Hd. der USA
 auszufüllen und miteinzusenden

Beilage:
 - Personalblatt

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
 DER STELLVERTRETER

Oberst Marguth

abtrennen

Angaben für den Diplomaten- bzw. Sonderpass

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Kanton:

Zivilstand:

Grösse:

Farbe der Augen:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Geburtsland:

Geburtsort:

Datum:

Unterschrift:

Beilagen:
 - 6 Fotos, unterschrieben gemäss Weisung,
 - 1 Personalblatt

1914/1 Mg/Kü

VERTRAGSAUSZUG

betreffend

Angehörige der Schweizer Delegation NNSC in Korea

Name und Vorname:

Geburtsdatum / Matr. No.

Heimatort / Heimatkanton:

Beruf:

Milit. Grad / Einteilung:

Funktion in der Mission:

Datum der Abreise:

.....

<u>1. GRUNDGEHALT</u>	pro Monat	Fr.		
<u>Abzüge:</u>	AHV-JV-EO 2,4 %	Fr.		
	für Bundesbeamte:	Versicherungskasse	Fr.	
		Verdiensterrhöhung	Fr.	Fr. *
		Pers.Sparkasse Kto.Nr.		

* zugunsten

Gehaltsanweisung an:

2. TAGGELD Das Taggeld beträgt Fr. _____

3. VERSICHERUNG a) bei Todesfall Fr.

b) bei Invalidität bis zu Fr. 100'000.-

4. VERTRAGSDATUM



3000 BERN, den
Sonnenbergstr. 17

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
Chef des Personellen der Armee

DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
Chef du personnel de l'armée

DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE
Capo del personale dell'esercito

An

- Abteilung

- Kantonale Militärdirektion
- Militärdepartement des Kantons

- Kdo.

1914/1

Landesabwesenheit eines Wehrpflichtigen als Mitglied
der schweizerischen Delegation NNCS in Korea

Gestützt auf die Verfügung EMD über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Angehörigen der Korea Missionen und Art. 34 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 28.11.52 (MA 52/275) teilen wir Ihnen folgendes mit:

- hat als neues Delegationsmitglied die Schweiz am für vorläufig
sechs Monate verlassen;
- hat seinen Dienstvertrag unter bestimmten Vorbehalten bis zum
verlängert, an welches Datum sich möglicherweise eine private Ausdehnung der
Rückreise anschliesst.
- ist zurückgekehrt. Wir haben folgenden DB-Eintrag vorgenommen:

1. Korea Mission, Vorbereitung:

Besoldete Einzeltage:	19	:	Tage
	19	:	Tage

2. Korea Mission, unbesoldet:

vom		bis
vom		bis
vom		bis

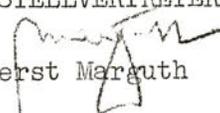
- a) WK/EK 19 / gilt als bestanden;
- b) Schiesspflicht 19 / gilt als erfüllt.

3. Korea Mission, Abgabe (mit sanit. Austrittsmusterung)

am = Soldtag

Die Angaben unter Ziff. 1 und 3 gelten als Diensttagemeldungen. (Tel. Rückfragen an unsere Dienststelle sind zu richten an Tf. 031/61'37'90 oder 61'37'91).

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

1914/1 Mg/Kü

Zu Ihrer Rückkehr in die Schweiz heissen wir Sie freundlich willkommen. Nachstehend möchten wir Sie über die Abschlussformalitäten orientieren.

1. Sanitarische Austrittsuntersuchung

Sie werden wie folgt aufgeboten:

<u>Datum:</u>	<u>Zeit:</u>
<u>Ort:</u> Abteilung für Sanität, Bern, Wankdorffeldstrasse 98	

2. Materialrückgabe an das Eidg. Zeughaus Bern

Gemäss Absatz 10 unserer Weisungen zur beiliegenden Verfügung EMD über die persönliche Ausrüstung vom 5. Mai 1964 hat diese nach Rückkehr in die Schweiz und dem allfälligen Empfang privater Colis aus einem Sammelruckschub innert kürzester Frist und in einem Zuge zu erfolgen.

Sofern Sie, mit Ausnahme des in Korea definitiv abgegebenen Materials Ihrer persönlichen Ausrüstung alles übrige rückzuerstattende Material beisammen haben, ist es vorgängig oder anschliessend an die sanitärische Untersuchung im

Eidg. Zeughaus, Bern, Papiermühlestr. 21
zwischen 0800-1100 und 1400-1630
bei

abzuliefern. Handgepäck kann mit dem Marschbefehl als Passagiergut aufgegeben werden.

Andernfalls ist dieses Material sofort nach Erhalt Ihrer Colis aus Korea dem Eidg. Zeughaus Bern zu übergeben bzw. an dieses zurückzuschieben. Sendungen mit der Bahn sind wie folgt zu adressieren:

Eidg. Zeughaus Bern, Korea-Mission,
Bestimmungsstation: Ostermundigen

Jedem Ruckschub ist ein detailliertes Materialverzeichnis mit Datum, Absender und Abgabe der Zahladresse für den rückzuerstattenden Material-Depotbetrag beizugeben. Eine Kopie hiervon ist uns abzuliefern bzw. einzusenden. Die Abgabepreise lt. Verfügung sind ungeachtet des Materialzustandes definitiv. Die 4 Schlüssel zu den Offizierskoffern sind bei Bahnzustellung separat in Kuvert an das Eidg. Zeughaus Bern, zu Händen von Hr. Wiedmer zu senden.

3. Schlussabrechnung

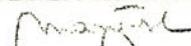
Zur Bereinigung der Schlussabrechnung wollen Sie gleinentags auf unserer Dienststelle vorsprechen. Die Auszahlung Ihrer Restansprüche erfolgt per Postanweisung auf Grund unserer schriftlichen Schlussabrechnung.

Gleichzeitig ist zu Händen des Eidg. Politischen Departements der Spezialpass auf unserer Dienststelle abzuliefern, worauf dieser allenfalls gegen den deponierten Zivilpass ausgetauscht wird.

Beilagen:

- Verfügung EMD betr. persönlicher Ausrüstung,
- Weisung der Abt. für Sanität,
- Mitteilung betr. Pressepublikationen,
- Marschbefehl

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
DER STELLVERTRETER


Oberst Marguth

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

3000 Bern 25, den
Sonnenbergstr. 17

55

1914/1 Mg/Kü

Lohnausweis über Gehaltsbezüge

Das Einkommen aus der Tätigkeit in der Korea-Delegation ist grundsätzlich der Steuerpflicht unterworfen. Es sind gemäss Abkommen des Eidg. Militärdepartements mit einem Ausschuss der kantonalen Steuerverwaltungen ausser dem auf dem Lohnausweis ausgewiesenen Bruttogehalt und allfälligem hierin inbegriffenem Krankengeld keine weiteren Leistungen des Bundes, beziehungsweise der UNO (Taggeld, Naturalverpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Reise- und andere Zulagen) als Einkommen zu versteuern. Bezüge in Korea zulasten des Gehalts in der Schweiz sind im Bruttogehalt inbegriffen und dürfen nicht abgezogen werden.

Der Lohnausweis ist der Steuererklärung nicht beizufügen; es ist in dieser lediglich der Bruttogehaltsbetrag und der Abzug für die AHV aufzuführen. Eine Kopie des Lohnausweises geht an die Eidg. Steuerverwaltung zuhanden Ihrer kantonalen Veranlagungsbehörde.

Ueber allfällige Bezüge im laufenden Kalenderjahr erhalten Sie ca. Ende Januar des kommenden Jahres einen analogen Lohnausweis automatisch zugestellt.

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
Der Rechnungsführer:



Beilage

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT
CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
KOREAMMISSION

56

1914/1 Mg/Kü

ADRESSANGABEN FUER DIE UEBERWEISUNG DES GEHALTES IN DER SCHWEIZ

Das Gehalt ist anzuweisen an:

.....
.....
.....

Postcheckkonto: der oben angegebenen Bank
oder Privat-Postcheck-Nr.

Sparheft-Nr.

Konto-Korrent-Nr.

.....

Grad, Name und Vorname:

1914/1 Mg/Kü

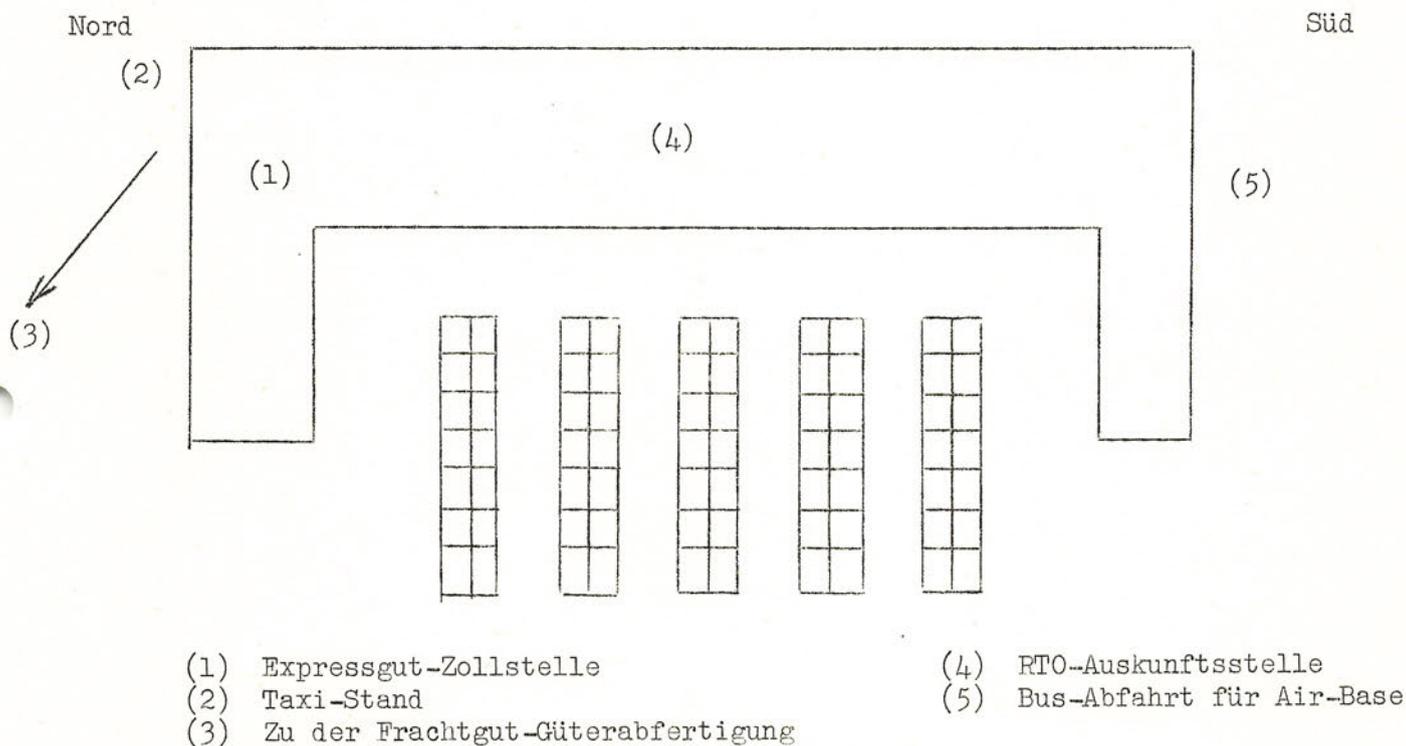
GEPÄCK-TRANSPORT HAUPTBAHNHOF FRANKFURT a. MAIN -

FLUGHAFEN RHEIN-MAIN, SOWIE DURCH MATS

Die Offiziers-Koffern gelangen, auch wenn persönlich adressiert, nicht direkt in die AFB (Air Force Base). Sie sind abzuholen bei:

Eilgut: Hauptbahnhof Frankfurt a. Main, Zollstelle Güterabfertigung, Güterplatz 10, Zimmer Nr. 1 (Lagergebühr am Zoll bezahlen);

Expressgut: Hauptbahnhof Frankfurt a. Main, Expressgut-Zollstelle, Poststrasse 1 (Auskunft Schalter 13 im 1. Stock).
 In diesem Fall werden die Offiziers-Koffern am besten durch einen Dienstmann von der Nordseite des Bahnhofs zur Bushaltestelle gebracht.



Auf allen Flugplätzen verlangen, dass die Offiziers-Koffern dort eingelagert werden. Transport regeln lassen durch MATS-Information. Buchen und für möglichst lange Strecken überführen. Immer kontrollieren, dass die Offiziers-Koffern nicht zurückbleiben. Die Offiziers-Koffern plombiert und nicht öffnen lassen.

T R A V E L - O R D E R

(Abschrift)

EXECUTIVE AGENT FOR THE MILITARY ATTACHES

Office of the Air Attache
American Embassy
Bern, Switzerland

SPECIAL ORDER
11

17 February 1965.

The following named Swiss Nationals, members of the Swiss Delegation to the Neutral Nations Supervisory Commission are invited and authorized by the Secretary of the Navy to proceed on or about 2 March 1965 from Basel, Switzerland to Seoul, Korea for duty in connection with supervising the execution of appropriate terms of the Korean Armistice. Travelers are authorized 2 days delay enroute in Honolulu.

<u>Names</u>	<u>Passport Nr.</u>	<u>Emergency Address</u>
HOMBERGER, Rudolf Major	10'621 - A	Frau Mirta Homberger, Hotel Stadthof, Bern, Speichergasse 27
KUSTER, Dario 1/Lt	3'131 - H	Familie Alfred und Silvia Kuster, Bern, Weltistrasse 60
VITTANI, Jurg 1/Lt	3'132 - H	Hr. Karl Vittani-Dörig, Wartstrasse 240, Winter- thur-Wülflingen
GALLI, Roland WO	3'133 - H	Familie Fritz Galli, Grenz- weg 2, Gwatt/Thun

Transportation: Travel by commercial air, rail, bus, government and/or private vehicle is authorized from Basel, Switzerland to Rhein Main Air Base, Frankfurt, Germany and from Philadelphia, Pennsylvania to San Francisco, California. Use of extra-fare train is authorized when necessary for the successful accomplishment of this mission. Use of commercial jet aircraft is authorized between Philadelphia, Pennsylvania and San Francisco, California, when other economical direct flights are not available. Military air transportation will be provided from Rhein Main Air Base, Germany to McGuire Air Force Base, New Jersey, by CINUSAFE. MATS will provide air transportation from Travis Air Force Base, California to Seoul, Korea.

Reporting Instructions: Report to MATS Passenger Terminal, Rhein Main Air Base, Frankfurt, Germany not later than 1300 hours, 3 March 1965 for departure on flight GM236, departing 1530 hours, 3 March 1965. Upon arrival McGuire Air

./.

-2-

Force Base contact commercial transportation officer for onward transportation to San Francisco, California. MATS will provide transportation from Travis AFB to Seoul, Korea with Pacific Air Force Air Priorities to be arranged by Navy ATCO Travis Air Force Base.

Miscellaneous: A total of 165 lbs accompanied baggage is authorized each officer. Necessary immunizations will be accomplished in accordance with existing regulations. Officer will have sufficient US currency to pay for meals and quarters while in transit. Copies of paid vouchers quoting fund citation herein should be mailed immediately to COMUSKOREA, Attn: Comptroller, APO 301, San Francisco, California. Officer will retain copies of all transportation requests and submit them to US officials at destination.

Fund Cite: O&M Navy 65 1751804.1110 10136 49150 62977 o.c. 21T 168, 169, 170 171.

Authority: AFR 76-15 and Msg CINUNC Seoul, Korea UK 51252, 4 Feb 1965

FOR THE EXECUTIVE AGENT:

sig. Farrol E. Killgore

FARROL E. KILLGORE
CWO W-4, USAF
Administrative Officer

DISTRIBUTION

20 Each Individual
4 ATCO McGuire AFB
4 ATCO Travis AFB
4 ATCO Hickam AFB
2 COMUSKOREA Attn: Comptroller
APO 301 San Francisco, Calif.
20 Fiscal Officer
2 Chief, Armistice Affairs
Division UNC
1 AFNIAA
2 File

SCHWEIZERISCHE KOREA VEREINIGUNG

62

An die
ehemaligen Mitglieder der Schweizerischen Koreadelegation

Sehr geehrter Herr Kamerad,

Wie uns der Chef der KOREA-MISSION des Eidgenössischen Militärdepartements, Herr Oberst M. Marguth freundlicherweise mitteilt, sind Sie wohlbehalten von Korea zurückgekehrt.

Wir beehren uns, Sie über das Bestehen einer Schweizerischen Korea-Vereinigung zu orientieren, die sich bemüht, die guten Kameradschaftsbande zusammen zu halten, ebenso die guten Beziehungen zur Botschaft der Koreanischen Republik in Bern, sowie zu den in der Schweiz lebenden Koreaner, zu pflegen.

Alljährlich findet eine Tagung statt, zu welcher alle in Korea tätig gewesenen Mitglieder eingeladen werden und die heute bereits zur einer sehr gut besuchten Tradition geworden ist.

Wir begrüßen Sie herzlichst, heissen Sie zum Beitritt zu unserer Vereinigung bestens willkommen und freuen uns, Sie gelegentlich an einer der Zusammenkünfte begegnen zu dürfen um von Ihren Erfahrungen und Erlebnissen zu hören.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Obmann

Tschudi

Oberstlt. Erwin Tschudi
3000 Bern, Bantigerstr. 47

Ortsgruppen:

Basel:

Bern:

West-Schweiz:

Zürich:

Schweiz. Koreavereinigung:

Mitgliederbeitrag:

Hptm. Weber Gottfried, Blochmonterstr. 10
Zusammenkünfte, jeden ersten Donnerstag
im Monat, Restaurant Löwen, Spitalgasse
Bern, ab 2000 h.

Hptm. Eynard Paul, Rolle

Hptm. Schauber Adolf, Ottenbach ZH
Sekretariat, Bantigerstrasse 47, Bern
Fr. 3.-- (Postcheck-Konto Bern 26144)
